Gesetzsammlung

der freien und Hansestadt Hamburg.

Zweiter Band.

1867.

Hamburg, 1868.

Gedruckt bei Th. G. Meißner, E. H. Senats Buchdrucker.

Gesetzsammlung

der freien und Hansestadt Hamburg.

Amtliche Ausgabe.



2. Band. Jahrgang 1867.

Hamburg, gedruckt bei Th. G. Meißner, E. H. Senats Buchdrucker.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung. Erlasse des Senats.

* 1

Zweite Abtheilung. Bekanntmachungen einzelner Behörden.

Erste Abtheilung.

Erlasse des Senats

im Jahre 1867.

Erste Abtheilung.

Erlasse des Senats

im Jahre 1867.

№ 1. den 7. Januar 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die ordentliche Zulage zur General-Feuer-Casse.

Da in Gemäßheit der Hamburgischen General-Feuer-Casse-Ordnung, die Feuer-Cassen-Deputation um die Publication zum Behuf der Einforderung der zufolge dieser Verordnung zu entrichtenden jährlichen Zulage nachgesucht hat; so macht der Senat hierdurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt, daß:

1) die ordentliche Zulage, welche als Versicherungs-Prämie anzusehen ist, in $\frac{1}{2}$ pro Mille oder in 8 Schillingen Courant von jedem bei der General-Feuer-Casse versicherten Eintausend Mark Courant;

2) die ordentliche Zulage zu den Löschanstalten in $\frac{3}{8}$ pro Mille oder in 6 Schillingen Courant von jedem Eintausend Mark des taxirten vollen verbrennlichen Werths der Erben besteht, es mag nun dieser bei der Feuer-Casse versichert sein oder nicht, und werden dabei die überschießenden Hundert Mark für das volle Tausend gerechnet werden.

Diese Zulage von $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{8}$ pro Mille ist in Gemäßheit des 10ten bis 12ten Paragraphen der neu revidirten General-Feuer-Casse-Ordnung binnen 4 Wochen nach Insinuation der ersten Aufforderung, und zwar auf dem Comptoir der General-Feuer-Casse zu erlegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 7. Januar 1867.

№ 2. den 14. Januar 1867.

Bekanntmachung,

betreffend Hinausschiebung des Termins für die Einreichung der Selbstschätzungen zur Einkommensteuer.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft ist eine Aenderung der in § 10 des Gesetzes, betreffend die Einkommensteuer vom 26. März 1866 bestimmten Termine dahin beliebt worden, daß der Steuerpflichtige das von dem Steuer-Controlle-Bureau ihm bis ultimo April zuzusendende Formular bis zum 31. Mai des betreffenden Steuerjahres einzureichen habe.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Januar 1867.

№ 3. den 16. Januar 1867.

Bekanntmachung,

betreffend den Tag der Wahl der Hamburgischen Abgeordneten zum Parlament des Norddeutschen Bundes.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Wahl der Hamburgischen Abgeordneten zum Parlament des Norddeutschen Bundes in allen drei Wahlkreisen am **Dienstag, den 12. Februar dieses Jahres,** vorzunehmen ist.

Die Central-Wahl-Commission für die Parlaments-Wahlen wird das Nähere wegen Zeit und Ort der Wahlen, sowie wegen der Legitimation der Wähler bekannt machen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. Januar 1867.

№ 4. den 8. Februar 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Parlamentswahlen.

In Anlaß der am 12. Februar d. J. stattfindenden Parlamentswahlen weist der Senat darauf hin, daß bei der großen Zahl der Wahlberechtigten die Aufrechthaltung der Ordnung an und vor den Wahlbureaus um so nothwendiger und namentlich

in dieser Beziehung jede die Willensfreiheit der Wählenden störende Beeinflussung durch dritte Personen unstatthaft ist. Insbesondere sind Maueranschläge zum Behufe der Wahlagitation bereits durch das Preßgesetz verboten. Die Polizei-Behörden sind beauftragt, die nöthigen Maaßregeln zur Sicherung einer ungehinderten Wahlhandlung zu treffen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. Februar 1867.

№ 5. den 15. Februar 1867.

Bekanntmachung,

betreffend
das Einberufungs-Patent für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Nachdem in Gemäßheit des Artikel 5 des Bündnißvertrages vom 18. August 1866 die Bevollmächtigten der Regierungen der Norddeutschen Staaten, behufs Feststellung eines dem Parlamente vorzulegenden Verfassungs-Entwurfes für den Norddeutschen Bund, in Berlin zusammengetreten sind, und am 18. Januar d. J. der Beschluß gefaßt ist, die Einberufung des Reichstages der Krone Preußen zu übertragen, ist von Sr. Majestät dem Könige von Preußen das nachstehende Patent erlassen:

Einberufungs-Patent
für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Wir, Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit den verbündeten Regierungen der Norddeutschen Staaten übereingekommen sind, zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes, Vertreter der Nation zu einem Reichstage zu versammeln, die gedachten Regierungen auch durch ihre Bevollmächtigten am 18. Januar d. J. den Beschluß gefaßt haben, die Einberufung des Reichstages der Krone Preußen zu übertragen, und nachdem die allgemeinen Wahlen am 12. Februar d. J. stattgefunden haben, berufen Wir den Reichstag des Norddeutschen Bundes hierdurch auf

Sonntag den 24. Februar d. J.

in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin.

Gegeben zu Berlin, den 13. Februar 1867.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **v. Bismarck.**

welches Patent hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 15. Februar 1867.

№ 6. den 27. Februar 1867.

Verordnung,

betreffend die Aufbewahrung und den Transport von Sprengöl (Nitroglycerin).

§ 1.

Die Aufbewahrung von Sprengöl in Privathäusern, sei es in der Stadt, den Vorstädten oder auf dem Landgebiete ist gänzlich verboten; vielmehr darf solche Aufbewahrung nur außerhalb der Stadt und Vorstädte in besonders hierzu errichteten Gebäuden geschehen, deren Lage, Bauart, innere und äußere Einrichtung, sowie größtes Lagerungsquantum vor ihrer Benutzung von der betreffenden Polizei-Behörde genehmigt werden müssen.

§ 2.

Alles Sprengöl muß in mit Korkpfropfen geschlossenen Blech-, Gummi- oder Steinflaschen von höchstens 25 ℔ Inhalt so verpackt sein, daß nur drei Viertheile der Flasche mit Sprengöl gefüllt sind. Die Flaschen müssen in Holzkisten stehen, und der zwischen beiden verbleibende, mindestens 1zöllige Zwischenraum mit Heu, Heede oder einem ähnlichen elastischen Materiale ausgefüllt sein. Abweichungen von dieser Verpackungsart bedürfen der speciellen Genehmigung der Polizei-Behörde.

§ 3.

Zur Einbringung von Sprengöl in die Stadt oder die Vorstädte behufs des Transportes durch dieselben ist ein Erlaubnißschein von der Polizei-Behörde einzuholen. Auf diesem Erlaubnißschein ist der Weg, welchen der Transport einschlagen soll, genau und so anzugeben, daß soweit irgend thunlich unter Vermeidung der innern Stadt die Wallpassagen und äußeren Feldwege gewählt werden. Der Transport von Sprengöl durch das Hafenthor in die Stadt und ebenso derjenige durch die Canäle der Stadt ist verboten.

§ 4.

Jeder Transport von Sprengöl durch die Stadt oder Vorstädte darf nur unter Militairescorte geschehen, welche auf Grund des im § 3 erwähnten Erlaubnißscheins auf der Commandantur zu requiriren ist.

Die Militairescorte ist verantwortlich für die genaue Innehaltung der im Erlaubnißscheine vorgeschriebenen Transportroute und die ununterbrochene Ausführung des Transports.

Den Anordnungen der Militairescorte ist seitens der Fuhrleute, Träger und sonst beim Transport Betheiligten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 5.

Sprengöl-Quantitäten unter 25 ℔ können unter vorschriftmäßiger Escorte mit Decken oder Säcken umwickelt getragen werden.

Größere Quantitäten dürfen nur mittelst der auf dem Bauhofe befindlichen, zum Pulvertransporte bestimmten Wagen und haarenen Decken, welche bei dem Bauhofs-Aufseher zu requiriren sind, transportirt werden.

Jede Benutzung anderer Wagen zum Sprengöltransporte ist verboten.

Auf jeden einzelnen Wagen dürfen nicht mehr als 250 ℔ Sprengöl geladen werden. Es sind dabei die Anweisungen des escortirenden Soldaten genau zu befolgen.

Die Pulverwagen nebst Decken müssen noch an demselben Tage, an welchem sie verabfolgt sind, an den Bauhof zurückgeliefert werden.

Derjenige, welcher sie hat abholen lassen, haftet für jeden Schaden oder Mangel an den betreffenden Gegenständen, worüber nöthigenfalls die Polizei-Behörde entscheidet.

§ 6.

Fuhrleute, welche Sprengöl geladen haben, müssen außerhalb der Stadt und Vorstädte so lange halten bis die Escorte angelangt ist.

§ 7.

Für die nach dem hiesigen Hafen bestimmten Seeschiffe gelten folgende Bestimmungen:

Beträgt die an Bord befindliche Quantität Sprengöl mehr als 250 ℔, so hat das Schiff auf einem gefahrlosen Platze auf der Unterelbe in der Gegend von Twielenfleth zu ankern. Ist das Sprengöl nicht hierher bestimmt, so muß dasselbe dort umgeladen werden; soll dagegen das Sprengöl hier eingebracht werden, so muß dasselbe von dort sowohl der Zollwache als der Polizei-Behörde angemeldet und von letzterer der Erlaubnißschein zum Einbringen eingeholt werden. Es sind sodann die Verfügungen dieser Behörden wegen des Heraufkommens des Schiffs und der Löschung des Sprengöls genau zu befolgen.

Uebersteigt die Quantität Sprengöl, welche sich an Bord befindet, nicht 250 ℔, so darf zwar das Schiff heraufkommen, indeß ist die Quantität sofort bei der Zollwache anzugeben und es sind deren weitere Verfügungen genau zu befolgen.

Hat das Schiff einen Lootsen angenommen, so ist dieser verpflichtet, den Capitain zu befragen, ob er Sprengöl an Bord habe und in solchem Falle auf die genaue Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Das Einladen von Sprengöl in die Seeschiffe darf nur unterhalb Neumühlen geschehen.

§ 8.

Die von der Norderelbe kommenden Flußschiffe, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nicht weiter fahren als bis zum äußersten Ostende der großen Veddel; dort müssen sie unter Aufziehung einer nicht zu kleinen schwarzen Flagge am Maste ankern und sich sodann unverzüglich beim Hafenmeister des Oberhafens melden.

Die von der Süderelbe durch den Köhlbrand oder Reiherstieg mit Sprengölladung kommenden Fahrzeuge haben, ebenfalls unter Aufziehung einer schwarzen Flagge, im Köhlbrande, beziehungsweise unterhalb des Reiherstiegs im Fahrwasser der Elbe zu ankern und sich sofort bei der Zollwache zu melden.

Außerdem haben die Führer aller solcher Schiffe von den gedachten Ankerplätzen aus den erforderlichen Erlaubnißschein zum Einbringen des Sprengöls von der Polizei-Behörde einzuholen und die Weisungen der betreffenden Behörden genau zu befolgen.

An Bord solcher Schiffe darf weder geraucht noch Feuer angemacht oder offenes Licht gebrannt werden.

Den Behörden in Harburg, Wittenberge und Lauenburg sind diese Verfügungen mit dem Ersuchen mitgetheilt worden, die Schiffer und sonstigen Betheiligten davon in Kenntniß zu setzen.

§ 9.

Sprengöl darf nur in St. Pauli und beziehungsweise am Grasbrook gelöscht werden.

§ 10.

Mit dem Löschen von Sprengöl oder wenn es per Achse hierhergekommen ist, mit dem Abladen desselben darf nicht eher begonnen werden, bis die Escorte und beziehungsweise der Pulverwagen am betreffenden Orte angelangt sind.

§ 11.

Beim Aufladen der Kisten auf die Pulverwagen müssen sie sorgfältig nachgesehen und in haarene Decken so eingeschlagen werden, daß sie einander und den Wagenkasten nicht berühren.

Der Wagendeckel ist beim Transport stets geschlossen zu halten.

§ 12.

Es darf nur im Schritt und unter steter Begleitung der Escorte gefahren, auch nicht geraucht werden.

§ 13.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird polizeilich mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 ℳ oder mit Gefängniß von 3 Tagen bis 4 Wochen und wenn sich durch erweisliche Fahrlässigkeit ein Unglück ereignet haben sollte, strafrechtlich schärfer geahndet.

Bei versuchter heimlicher Einbringung von Sprengöl tritt eine besonders strenge Bestrafung und überdies Confiscation desselben ein.

§ 14.

An Gebühren ist zu entrichten:

für den bei der Polizei-Behörde einzuholenden Erlaubnißschein 4 ß,
für den jedesmaligen Gebrauch eines Pulverwagens sammt haarenen Decken 1 ℳ,
an die Escorte 12 ß.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 27. Februar 1867.

№ 7. den 1. März 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Ernennung der in den Artikeln 609 und 610 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs erwähnten Sachverständigen.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Senat auf Antrag des Obergerichts die Handelskammer als die zuständige Behörde bezeichnet hat, um auf Anhalten der Betheiligten Sachverständige zur Vornahme der in den Artikeln 609 und 610 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs erwähnten Besichtigungen zu ernennen.

Es haben demnach Diejenigen, welche in Gemäßheit der erwähnten Artikel den Zustand oder die Menge der von den Schiffen hier angebrachten Güter feststellen zu lassen beabsichtigen, ein schriftliches Gesuch um Ernennung von Sachverständigen und zwar unter der Angabe, welcher Art die zu untersuchenden Güter sind und ob deren Zustand oder deren Menge festzustellen ist, an die Handelskammer zu richten.

Uebrigens haben die Betheiligten, insofern nicht der Zustand oder die Menge der Güter festzustellen, sondern deren Garnirung und Stauung zu untersuchen ist oder ähnliche von Schiffahrtskundigen zu beurtheilende Verhältnisse in Frage stehen, sich auch in Zukunft an die Schifferalten zu wenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. März 1867.

№ 8. den 22. März 1867.

Bekanntmachung,

betreffend einen unter den drei Hansestädten und einen zwischen den Hansestädten und Preußen abgeschlossenen Vertrag bezüglich des Oberappellationsgerichts zu Lübeck.

Nachdem der am 30. November v. J. unter den drei Hansestädten abgeschlossene Vertrag über Beibehaltung des bisherigen Oberappellationsgerichts der vier freien Städte zu Lübeck als gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofs der Hansestädte und der am 10. Januar d. J. zwischen den Hansestädten und dem Königreich Preußen abgeschlossene Vertrag, betreffend das Ausscheiden der Stadt Frankfurt a. M. aus dem Verbande dieses Oberappellationsgerichts, nunmehr von sämmtlichen vertragschließenden Theilen ratificirt worden sind, bringt der Senat diese Verträge nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 22. März 1867.

I.

Demnach in Folge der Einverleibung der freien Stadt Frankfurt in das Preußische Staatsgebiet die Königlich Preußische Regierung sich mit den freien Hansestädten über den Rücktritt Frankfurts von der am 30. Juli 1819 unter den vier freien Städten Deutschlands wegen Einrichtung und Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts getroffenen Uebereinkunft und deren späteren Nachträgen und Zusätzen vereinbart hat, so haben die Senate der freien Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen, von dem Wunsche geleitet, das bisherige Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands als gemeinschaftlichen obersten Gerichtshof der drei Hansestädte beizubehalten, zu diesem Behuf mit einander Verhandlungen eröffnen lassen und zu Commissarien bestellt:

Der Senat der freien Hansestadt Hamburg:

den Senator und Doctor der Rechte **Hermann Anthony Cornelius Weber**;

der Senat der freien Hansestadt Lübeck:

den Syndicus und Doctor der Rechte **Peter Ludwig Elder**;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator und Doctor der Rechte **Johann Daniel Meier**,

welche den folgenden Vertrag vorbehältlich der Ratification abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck verbleibt nach dem am 1. Januar 1867 erfolgenden Rücktritt Frankfurts unverändert in seinem gegenwärtigen Personalbestande, so wie auch in jeder andern Hinsicht, sofern nicht in diesem Vertrage ein anderes festgesetzt ist, der gemeinschaftliche oberste Gerichtshof der drei freien Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen unter der Benennung „Oberappellationsgericht der freien Hansestädte". Die bisherigen Verbindlichkeiten Frankfurts gehen vom 1. Januar 1867 ab, soweit sie nicht von Preußen übernommen sind, auf die Hansestädte über. Was in der Gerichtsordnung des Oberappellationsgerichts von den vier freien Städten Deutschlands und deren Senaten gesagt ist, gilt fortan von den drei freien Hansestädten und den Senaten derselben. Die Bestimmungen der Gerichtsordnung, welche die Stadt Frankfurt betreffen, kommen als gegenstandslos nicht weiter zur Anwendung.

Artikel 2.

Das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der freien Hansestädte behält fortwährend, etwaige anderweitige Uebereinkunft jedoch vorbehältlich, in Lübeck seinen Sitz.

Die freie Hansestadt Lübeck sorgt unentgeltlich für angemessene und vollständig eingerichtete Locale zu den Gerichtssitzungen, zu der Canzlei und zum Archiv, wie auch für deren Unterhaltung.

Artikel 3.

Den Präsidenten des Gerichts wählen die Städte gemeinschaftlich nach folgenden näheren Bestimmungen:

Innerhalb vier Wochen nach Erledigung der Stelle macht der Senat, welcher zur Zeit das Directorium führt, oder, falls binnen jener Frist sein Directorium aufhört, der folgende Directorialsenat einige geeignete Männer für die erledigte Stelle den anderen Senaten namhaft, welche Letztere sodann über jene sich erklären und zugleich die etwa neben denselben ihnen tauglich scheinenden Personen benennen.

Nach gegenseitig erfolgten Erklärungen suchen sich die Senate über die Ernennung durch weitere Mittheilungen zu vereinigen, deren Art und Weise nach den jedesmaligen Umständen bestimmt werden wird.

Erfolgt aber keine einstimmige Uebereinkunft, so entscheidet unter denjenigen, für welche gestimmt ist, insofern keinem derselben der Mangel der für die Anstellung vorgeschriebenen Erfordernisse entgegensteht, das Loos dergestalt, daß jeder derselben so viele Loose mit seinem Namen erhält, als er Stimmen der Städte für sich hat, und hierauf aus den drei Loosen gezogen wird. Diese Entscheidung durch das Loos geschieht an dem Orte des Directorialsenats und auf die bei Ernennungen durch das Loos dort übliche Weise.

Artikel 4.

Mit Rücksicht auf die im Artikel 12 festgesetzten Beiträge der einzelnen Städte zu den Kosten des Oberappellationsgerichts werden von den nach der Gerichtsordnung erforderlichen sechs Räthen bei eintretenden Vacanzen von Hamburg drei, von Lübeck Einer und von Bremen zwei ernannt, und zwar dergestalt, daß jede Stadt die Stelle jedes von ihr ernannten Rathes im Erledigungsfalle auch wieder besetzt.

Da indeß von den jetzt in Wirksamkeit befindlichen Räthen zwar zwei von Bremen, aber auch zwei von Lübeck und nur Einer von Hamburg und außerdem Einer von Frankfurt ernannt ist, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß sowohl die Stelle des von Frankfurt ernannten, als auch die Stelle des von Lübeck im Wechsel mit Hamburg ernannten Raths im Erledigungsfalle von Hamburg wieder besetzt wird.

Artikel 5.

Jeder Senat wird in der ihm gebührenden Anstellungsreihe denjenigen, den er zu berufen gedenkt, den Senaten der anderen Städte präsentiren, welchen dadurch Gelegenheit gegeben wird, diejenigen Einwendungen gegen denselben zu machen, welche aus dem Mangel der in der Gerichtsordnung festgestellten Anstellungserfordernisse hergenommen werden könnten.

Artikel 6.

Der Secretair wird alternirend von Einem der Senate in der Reihenfolge wie das Directorium wechselt, und zwar im nächsten Erledigungsfall von Lübeck ernannt.

Artikel 7.

Der Registrator und der Canzlist sowie die beiden Gerichtsboten werden von dem Oberappellationsgerichte selbst, kraft beständigen Auftrags von Seiten der Senate, aus den Angehörigen der Städte mit Vorbehalt einer gegenseitigen sechsmonatlichen Kündigung angestellt, nach vorgängiger Anzeige an den Directorialsenat und nach erfolgter Erwiderung desselben, daß gegen diese Personen nichts zu erinnern sei.

Artikel 8.

Der Directorialsenat sorgt für Aussertigung der Decrete, wodurch Präsident, Räthe und Secretair ernannt werden, und veranlaßt deren Vollziehung in allen drei Städten von Seiten der Senate mit beigefügten öffentlichen Siegeln.

Die Aussertigung der Anstellungsdecrete für den Registrator, den Canzlisten und die Gerichtsboten bleibt dem Oberappellationsgerichte überlassen.

Artikel 9.

Präsident, Räthe und Secretair sind von directen auf der Person oder dem Vermögen ruhenden Steuern frei. Die mit dem Grundeigenthum verbundenen Steuern

und Lasten aller Art tragen sie an dem Orte, wo dasselbe liegt. In Ansehung der indirecten Steuern findet keine Befreiung Statt. Sollte ihnen aus Einer der drei Städte eine Erbschaft zufallen, wovon in derselben eine Collateralsteuer zu entrichten wäre, so sind sie der Zahlung dieser Steuer an die Stadt, aus welcher die Erbschaft ihnen zugefallen, unterworfen. Von ihrem eigenen Nachlasse hingegen wird keine Collateralsteuer entrichtet. Von der Einquartierungslast in Ansehung fremder Truppen sind sie an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, nicht befreit.

Artikel 10.

Das jährliche Gehalt des Präsidenten beträgt .	Crt. ℔	12,000
das jährliche Gehalt eines Raths	"	9,000
des Secretairs	"	4,600
des Registrators	"	3,000
des Canzlisten	"	1,200
eines Gerichtsboten	"	750

Außerdem behalten der Canzlist und die Gerichtsboten die bisher bezogenen Gebühren nach einem von den Senaten festzustellenden Verhältniß.

Die Gehalte werden vierteljährlich entrichtet und im Sterbefalle außer dem laufenden Vierteljahr noch für das folgende halbe Jahr bezahlt. Den Berufenen, die nicht in der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, bereits ihren Wohnort haben, ist ein angemessenes nach Entfernung des Ortes und nach sonstigen Umständen zu bestimmendes Reisegeld bis zu 900 ℔ Courant auszusetzen.

Artikel 11.

Die Wittwen der Präsidenten und der Räthe erhalten lebenslänglich, insofern sie sich nicht wieder verheirathen, eine Pension, welche nach Ablauf der Zeit, in welcher noch Gehalt bezahlt wird, anfängt, vierteljährlich entrichtet wird und mit dem Sterbevierteljahr aufhört. Die jährliche Pension der Wittwe eines Präsidenten ist auf 1500 ℔ Courant, die der Wittwe eines Rathes auf 1000 ℔ Courant bestimmt.

Artikel 12.

Zur Bestreitung der Gehalte, Pensionen und aller sonstigen Kosten des Oberappellationsgerichts, soweit solche nicht durch Abgaben der Parteien und sonstige Einnahmen gedeckt werden, sind bis auf Weiteres von Hamburg die Hälfte, von Lübeck ein Sechstheil und von Bremen ein Drittheil einzuschießen.

Artikel 13.

Alle Einnahmen, sie mögen aus Abgaben der Parteien oder aus Beiträgen der Städte, oder auch aus den gegen Parteien, Procuratoren oder Sachwalter von dem

Oberappellationsgerichte erkannten Geldstrafen erwachsen, fließen in die gemeinschaftliche Sustentationskasse und werden von dem Secretair unter Beihülfe des Canzleipersonals erhoben und verwaltet. Der Secretair erhält dafür eine Vergütung, welche auf sechs Procent von der aus den Abgaben der Parteien herrührenden Einnahme festgestellt ist, so jedoch, daß falls der jährliche Betrag dieser Vergütung die Summe von 400 ℔ Courant übersteigen sollte, dieses Mehrere der Sustentationskasse verbleibt.

Artikel 14.

Die besondere Aufsicht über diese Erhebung und Verwaltung ist dem Oberappellationsgerichte übertragen, von welchem solche durch Einen der Räthe unter jährlichem Wechsel ausgeübt wird.

Artikel 15.

Vier Wochen vor dem Ende eines jeden Vierteljahres muß die Cassenrechnung nebst Angabe der Bedürfnisse für das nächste Vierteljahr, beides von dem Secretair beglaubigt, dem Oberappellationsgerichte eingereicht werden. Dasselbe läßt alsdann diese Eingabe unmittelbar an jeden Senat gelangen, damit die Einsendung des für die Sustentationskasse erforderlichen Beitrags vor Verfallzeit geschehen kann.

Artikel 16.

Die Rechnung muß jährlich innerhalb 14 Tagen nach ihrem Abschlusse dem Gerichte vorgelegt, von diesem mittelst commissarischer Prüfung nachgesehen und sodann dem Directorialsenate zur Mittheilung an die anderen Senate eingereicht werden.

Artikel 17.

Der Inhalt der Oberappellationsgerichts-Ordnung von 1831, einschließlich der nachträglichen Abänderungen und Zusätze, so wie der Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts und den Proceßgang in Strafsachen nach Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Verfahrens von 1864 — er betreffe die Organisation des Gerichts oder das gerichtliche Verfahren — wird unter der im Artikel 1 bemerkten Modification ausdrücklich hiedurch bestätigt und soll als dem gegenwärtigen Vertrage eingeschaltet angesehen werden.

Artikel 18.

Bei allen das Gericht betreffenden Angelegenheiten, in welchen der Directorialsenat einen gemeinsamen Beschluß der Senate zu veranlassen hat, entscheidet die Mehrheit der Senate; jedoch kann eine Abänderung organischer Bestimmungen, nämlich derjenigen, welche die äußere und innere Verfassung des Gerichts oder die Gerichtsordnung betreffen, nicht anders als durch einstimmigen Beschluß aller drei Städte zu Stande kommen.

Artikel 19.

Bei der Ernennung des Präsidenten und der Räthe gilt künftig das Bekenntniß der christlichen Religion nicht mehr als Anstellungserforderniß. Auch bleibt es bei der Uebereinkunft, daß von der für die anzustellenden Räthe durch die Gerichtsordnung vorgeschriebenen Prüfung und Probe-Relation durch einstimmigen Beschluß der Senate in einzelnen Fällen dispensirt werden kann.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald den Senaten zur Ratification vorgelegt und sodann in sämmtlichen Ausfertigungen mit den Ratificationen der drei Senate versehen werden.

Zur Urkunde dessen ist Gegenwärtiges in vierfacher Ausfertigung, wovon die eine für das gemeinschaftliche Archiv bestimmt ist, von den Commissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Hamburg, am 30. November 1866.

(L. S.) (gez.) *H. Weber*, Dr.
(L. S.) (gez.) *P. L. Elder*, Dr.
(L. S.) (gez.) *J. D. Meier*, Dr.

II.

Vertrag

zwischen den Senaten der freien und Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg

und

der Königlich Preußischen Regierung

betreffend

das Ausscheiden der Stadt Frankfurt a. M. aus dem Verbande des Oberappellationsgerichts zu Lübeck.

Demnach die Königlich Preußische Regierung in Rücksicht auf die vollzogene Einverleibung der Stadt Frankfurt a. M. in die Königlich Preußische Monarchie bei den freien Hansestädten Bremen, Lübeck und Hamburg beantragt hat, die seither unter den vier freien Städten Deutschlands in Bezug auf das Oberappellationsgericht zu Lübeck bestandene vertragsmäßige Gemeinschaft, soweit Frankfurt dabei betheiligt ist, auf-

zuheben, und in dieser Veranlassung Verhandlungen eröffnet sind, zu welchen als Bevollmächtigte bestellt worden:

von dem Senate zu Bremen, als derzeitigem Directorialsenat in Angelegenheiten des Oberappellationsgerichts:

der Senator **Hermann Anthony Cornelius Weber J. U. Dr.** zu Hamburg,

und von Seiner Majestät dem Könige von Preußen, ꝛc.:

Allerhöchstdessen außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei den Senaten der freien Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg, **Dr. Emil Karl Heinrich,** Freiherr **von Richthofen,**

so ist von denselben, nachdem sie ihre Vollmachten sich gegenseitig mitgetheilt und in gehöriger Ordnung befunden haben, vorbehältlich der Ratification seitens der respective Allerhöchsten und der Hohen Regierungen der nachfolgende Vertrag abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Mit dem 1. Januar 1867 hört die Wirksamkeit des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck als eines obersten Gerichtshofes für die Stadt Frankfurt a. M. auf, und es tritt mit jenem Tage die Uebereinkunft der vier freien Städte vom 30. Juli 1819 nebst den späteren Nachträgen und Zusätzen für Frankfurt außer Kraft unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 2.

Mit dem 1. Januar 1867 treten die freien Hansestädte zwar im Uebrigen in die seitherigen Verpflichtungen der Stadt Frankfurt gegenüber der Sustentationskasse des Oberappellationsgerichts ein, jedoch übernimmt die Königlich Preußische Regierung vom Eingangs gedachten Tage an die Zahlung des Gehalts für den nicht activen Oberappellationsgerichts-Rath Dr. Laspeyres mit Crt.℔ 7000 p. a. auf dessen Lebenszeit, so wie eventuell, falls denselben eine Wittwe überleben sollte, auf deren Lebenszeit, respective bis zu etwaiger Wiederverheirathung, die Zahlung der Wittwenpension mit jährlich Crt.℔ 1000, sodann ferner die Zahlung des vertragsmäßigen Frankfurter Antheils ($\frac{1}{4\frac{1}{2}}$) an den zur Zeit des Abschlusses dieses gegenwärtigen Vertrages bestehenden Pensionsverpflichtungen auf die Lebensdauer respective bis zu etwaiger Wiederverheirathung jeder einzelnen Pensionistin, nämlich

der Räthin Schweppe	mit	Crt.℔ 1000
" " Goll	"	" 1000
" " Wiederhold	"	" 1000
" " du Roi	"	" 1000
" Wittwe des Canzlisten Bohle	"	" 500
jetzt Summa		Crt.℔ 4500

Die vorerwähnten Zahlungen erfolgen in vierteljährlichen Raten postnumerando an die Sustentationscasse des Oberappellationsgerichts zu Lübeck.

Artikel 3.

Zum 1. Januar 1867 werden die Acten der bis zu diesem Termine bei dem Oberappellationsgerichte zu Lübeck eingegangenen und alsdann noch nicht erledigten Frankfurter Rechtssachen durch das Oberappellationsgericht an das Obertribunal zu Berlin ausgeliefert. Das Archiv und die Bibliothek verbleiben bei dem Oberappellationsgerichte zu Lübeck.

Artikel 4.

Da die zur Zeit beim Oberappellationsgerichte zu Lübeck angestellten sechs Procuratoren wegen Verminderung ihrer Einnahmen durch den mit dem 1. Januar d. J. eintretenden Wegfall der Frankfurter Sachen Entschädigungsansprüche, und zwar ein Jeder zur Summe von Crt.℔ 300 jährlich auf die Dauer seiner Procuratur, erhoben haben, so übernimmt die Königlich Preußische Regierung die Befriedigung dieser Ansprüche, insoweit selbige für rechtlich begründet befunden werden sollten.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag, dessen Ratificationen baldthunlichst in Hamburg ausgewechselt werden sollen, in zwei Exemplaren ausgefertigt und von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Hamburg, den Zehnten Januar Eintausend Achthundert Sieben und Sechszig.

(L. S.) (gez.) *H. Weber* Dr. (L. S.) (gez.) E. K. H. Freiherr *von Richthofen.*

№ 9. den 24. April 1867.

Bekanntmachung,

betreffend

Verlängerung der Gesetzeskraft der revidirten General-Feuercassen-Ordnung.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft ist die Gesetzeskraft der revidirten General-Feuercassen-Ordnung vom 28. Mai 1847 mit den am 30. April 1860 publicirten Abänderungen bis zum 30. April 1868 verlängert worden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 24. April 1867.

№ 10. den 24. April 1867.

Bekanntmachung,

betreffend Verlängerung der Gesetzeskraft des provisorischen Feuerlöschwesens auf dem Landgebiete.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft ist der Gültigkeits-Termin des am 25. Juli 1862 publicirten provisorischen Gesetzes für das Feuerlöschwesen auf dem Landgebiete bis zum 30. April 1868 verlängert worden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 24. April 1867.

№ 11. den 26. April 1867.

Bekanntmachung,

betreffend Einführung des Vereins-Zolltarifes in den Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein.

In Gemäßheit Art. 3 des durch Rath- und Bürgerschluß genehmigten Vertrages, betreffend den Anschluß mehrerer Hamburgischer Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein, vom 21. Juni 1853 bringt der Senat nachstehend die Königlich Preußische Verordnung vom 18. April 1867, betreffend Einführung des Vereins-Zolltarifes in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten:

1) daß der Tarif zugleich die nach Erlaß der im § 1 der nachstehenden Königlich Preußischen Verordnung angeführten späteren Gesetze in Kraft getretenen Vorschriften enthält und in demselben die Zollsätze nach der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein gebräuchlichen Geldwährung ausgeworfen sind,
2) daß der im Zolltarif erwähnte, in 100 Pfunde getheilte Zollcentner mit dem Schleswig-Holsteinischen Zollcentner übereinstimmt,
3) daß sowohl der Zolltarif, als das im § 2 der Königlich Preußischen Verordnung gedachte Waaren-Verzeichniß nebst den Nachträgen nicht nur bei den Zollabfertigungsstellen, sondern auch bei den resp. Vögten in den Enclaven eingesehen werden kann.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 26. April 1867.

Königlich Preußische Verordnung, betreffend die Einführung des Vereins-Zolltarifs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 18. April 1867.

Wir, **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen was folgt:

§ 1.

Der mit dem Gesetze vom 1. Mai 1865 (Gesetz-Samml. S. 209) veröffentlichte, zwischen den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten vereinbarte Zolltarif, sowie das Gesetz und die Verordnung, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs, vom 17. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 558 und 559 bis 561) und das Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie vom 2. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 350), ferner der § 4 der Verordnung vom 2. Juli 1861 wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops (Gesetz-Samml. S. 417) und die Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker vom 10. April 1866 (Gesetz-Samml. S. 221) treten mit den in den §§ 3 bis 9 vorgesehenen Maaßgaben in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, mit Ausnahme der aus dem Zollverbande derselben ausgeschlossenen Theile, dergestalt sofort in Kraft, daß die Zollstellen sogleich nach Empfang der gegenwärtigen Verordnung nach Inhalt derselben zu verfahren haben.

§ 2.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet. Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Finanzminister entschieden.

§ 3.

In Berücksichtigung der Interessen der durch die angeordnete Tarifänderung in erheblichem Maaße berührten Gewerbe werden für folgende Waaren die Sätze der ersten Tarifabtheilung vorübergehend anderweit festgesetzt, nämlich:

a. auf die Dauer von drei Monaten, vom Ablaufe des Monats an gerechnet, in welchem der Vereins-Zolltarif in den Herzogthümern in Wirksamkeit getreten ist,

1) für die unter Position 2 c 2 der ersten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs bezeichneten baumwollenen Waaren auf 25 Rthlr. für den Zollzentner,

2) für die unter Position 18 a a. a. O. bezeichneten Kleider, fertige Leibwäsche und Putzwaaren auf 110 Rthlr., und

3) für die unter Position 30 c und d a. a. O. bezeichneten seidenen und halbseidenen Waaren auf 110 Rthlr. für den Zollzentner;

b. bis zur Herstellung des zollfreien Verkehrs zwischen den Herzogthümern und den übrigen Preußischen Landestheilen,

1) für die unter Position 41 c 4 a. a. O. bezeichneten Waaren aus Wolle, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen und Metallfäden, unter Ausnahme der Fußteppiche und Strumpfwaaren, auf 30 Rthlr. für den Zollzentner, während

2) für getrocknete Cichorienwurzeln, Position 25 p 2 a. a. O., der zollfreie Eingang für den vorstehend zu b. bezeichneten Zeitraum nachgelassen wird.

Von Steinkohlen, Position 34 b a. a. O., wird kein Eingangszoll erhoben.

§ 4.

Das Verbot der Einfuhr und die Beschränkung der Durchfuhr von Salz, welche unter Position 25 t der ersten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs ausgesprochen sind, treten nicht in Kraft.

Für Salz wird der Zoll von 12 Sgr. (16 Schillinge) für den Zollzentner erhoben, unter Gewährung einer Taravergütung von 10 Prozent für Salz in Fässern und von 3 Prozent für Salz in Säcken.

§ 5.

Die durch die provisorische Verordnung vom 13. April 1865 eingeführte Zollfreiheit für Vieh bleibt, jedoch unter Beschränkung auf den Eingang über die Landgrenze gegen Jütland, bestehen.

§ 6.

Rücksichtlich der für die Truppen und die Marine aus dem Zollvereinsgebiet nach den Herzogthümern gelangenden Gegenstände ist auch ferner nach den bestehenden Verfügungen zu verfahren. Die den Behörden in den Herzogthümern aus dem Zollvereinsgebiet zugehenden Dienstmaterialien unterliegen dem Eingangszolle nicht.

§ 7.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben.

§ 8.

Die das Abfertigungsverfahren berührenden Bestimmungen unter № V, VI und VII der dritten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs bleiben bis zur Herstellung des freien Verkehrs mit den übrigen Preußischen Landestheilen außer Anwendung. Auch treten die unter № VIII a. a. O. enthaltenen Bestimmungen über die Befugnisse der Zollämter bis zur anderweiten Organisation der letzteren nicht in Wirksamkeit, vielmehr bleiben vor der Hand die gegenwärtigen Befugnisse der Zollstellen aufrecht erhalten.

§ 9.

Die nach № IX der dritten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs bei der Abgabenerhebung außer Betracht bleibenden Gefällebeträge können bis zum Eintritt der Zollfreiheit zwischen den Herzogthümern und den übrigen Preußischen Landestheilen, jedoch nur für den kleinen Grenzverkehr, vom Finanzminister dahin erhöht werden, daß Waarenquantitäten, von denen zusammengenommen der Zoll nicht über 2½ Schillinge beträgt, zollfrei eingebracht werden dürfen.

§ 10.

Zollvergütigungen, welche außer denjenigen für ausgeführten Zucker bisher für ausgeführte Fabrikate und für Holz bewilligt worden sind, dürfen nur noch bis zum Eintritt des freien Verkehrs zwischen den Herzogthümern und den übrigen Preußischen Landestheilen nach den bisher ergangenen und nach den von der Zollbehörde darüber zu erlassenden weiteren Anordnungen gewährt werden.

§ 11.

Die Zollvergütigung für ausgeführten Zucker wird in Gemäßheit der im Zollvereine bestehenden Vorschriften gewährt, und zwar in dem für den Zollverein vorgeschriebenen Satze für Fabrikate aus Indischem Zucker, soweit nach den dieserhalb von der Zollbehörde zu treffenden Anordnungen festgestellt worden ist, daß die Fabrikate aus Rohmaterial gewonnen sind, von dem der Zoll nach den Bestimmungen des Vereins-Zolltarifs entrichtet worden. Für die nach den bisherigen Tarifsätzen verzollten Bestände an Zucker bleibt die provisorische Verordnung, betreffend eine veränderte Feststellung der Zollvergütigung für ausgeführten Zucker, vom 9. Juli 1866 in Gültigkeit.

§ 12.

Es werden hiermit aufgehoben: die bisher in den Herzogthümern gültig gewesenen Tarife für die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzölle und für die Zolldeklarirungs-Gebühren, einstweilen jedoch mit Ausschluß der darin in Bezug auf die Kreditauflagen enthaltenen Vorschriften; ferner die Bestimmungen in den §§ 141 und 143 bis 147

der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 über die von Strandgütern und von den einzuführenden Schiffen zu entrichtenden Zölle, nebst den diese Tarife und Bestimmungen abändernden Erlassen, insonderheit das Patent vom 4. Januar 1854, den Eingangszoll für Materialien und Geräthen zu Wasser- und Gasleitungen betreffend; endlich die Bestimmungen des Patents vom 9. Juni 1847 und der §§ 40 und 47 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 über die Rückzahlung des Eingangszolls von wieder ausgehenden Pferden, sowie über die Rückzahlung des erlegten Ausgangszolls im Falle späteren Verbleibens der Waare im Inlande.

§ 13.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und zur Festsetzung der Zollbeträge und Zollvergütungen nach dem Landesmünzfuße ermächtigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. April 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

№ 12. den 20. Mai 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung Nichtstaatsangehöriger vom Bürgermilitairdienste.

Nachdem der Senat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen hat, daß die auf die Verpflichtung von Fremden zum Bürgermilitairdienste bezüglichen Bestimmungen der §§ 5, 7 und 8 des revidirten Reglements für das Hamburgische Bürgermilitair vom 22. März 1854 allgemein in Wegfall kommen, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 20. Mai 1867.

№ 13. den 7. Juni 1867.

Bekanntmachung,

betreffend

Wiedergestattung der Einfuhr von rohen Lammfellen aus Großbritannien.

Nachdem durch Bekanntmachung vom 21. December v. J. das Verbot der Einfuhr von Schaafwolle aus Großbritannien wieder aufgehoben worden, wird hiedurch auch die Einfuhr von rohen Lammfellen aus dem gedachten Lande wieder gestattet. Doch dürfen die Felle und die Wolle nur in Säcke verpackt eingeführt und bei Beförderung per Eisenbahn nur in solche Waggons verladen werden, welche nicht zu Viehtransporten benutzt werden. Die sonstigen in der Bekanntmachung vom 21. December v. J. erwähnten Einfuhrverbote bleiben in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 7. Juni 1867.

№ 14. den 7. Juni 1867.

Bekanntmachung,

betreffend Ausdehnung der Königlich Preußischen Verordnungen wegen der inneren Besteuerung des Branntweins, Bieres und Tabacks in Holstein auf die Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein.

Der Senat bringt in Gemäßheit des durch Rath- und Bürgerschluß genehmigten Vertrages, betreffend den Anschluß mehrerer Hamburgischer Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein vom 21. Juni 1853, zur Kenntniß der Betheiligten, daß die unter dem 11. Mai 1867 erlassenen Königlich Preußischen Verordnungen wegen Besteuerung des Branntweins, Bieres und Tabacks in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 1. Juli d. J. ab auch für die Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein in Kraft treten.

Exemplare der vorerwähnten Verordnungen sind sowohl auf der Landherrenschaft der Geestlande als bei den respectiven Voigten in den Enclaven niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 7. Juni 1867.

№ 15. den 24. Juni 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von den verbündeten Fürsten und freien Städten mit dem Reichstage vereinbart worden, und auch die Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft erhalten hat, so wird die gedachte Verfassung nachstehend verkündet und zugleich bestimmt, daß dieselbe für die freie und Hansestadt Hamburg am 1. Juli 1867 in Kraft zu treten hat.

Gegeben in der Versammlung des Senats am 24. Juni 1867.

Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, so wie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I.

Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II.

Bundesgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebiets übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für den ganzen Umfang des Bundesgebiets besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremden-Polizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handels-Gesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungspatente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10) das Post- und Telegraphenwesen;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civil-Sachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,
12) so wie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
14) das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine;
15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei.

Artikel 5.

Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzes-Vorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III.

Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt . . . . 17 Stimmen führt,

Sachsen	4
Hessen	1
Mecklenburg-Schwerin	2
Sachsen-Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Oldenburg	1
Braunschweig	2
Sachsen-Meiningen	1
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Koburg-Gotha	1
Anhalt	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Schwarzburg-Sondershausen	1
Waldeck	1
Reuß ält. Linie	1
Reuß jüng. Linie	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe	1
Lübeck	1
Bremen	1
Hamburg	1
Summa	43.

Artikel 7.

Jedes Mitglied des Bundes kann soviel Bevollmächtigte zum Bundes-Rathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen,
2) für das Seewesen,
3) für Zoll- und Steuerwesen,
4) für Handel und Verkehr,
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,
6) für Justizwesen,
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1) und 2) werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Bundes-Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV.

Bundes-Präsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist

a. in Betreff militairischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,

b. in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Exekution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

V.

Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundes-Staat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert 3 Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen ge-

richtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI.

Zoll- und Handels-Wesen.

Artikel 33.

Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Artikel 35.

Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundes-Präsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuer-Aemtern und den Direktiv-Behörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuer-Wesen, beiordnet.

Artikel 37.

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schifffahrts-Verträge;
2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) hervortreten;
4) über die von seiner Rechnungs-Behörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 39).

Jeder über die Gegenstände zu 1) bis 3) von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3) von einem kontrolirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1) und 2) bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Art. 6 dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniß.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35 bezeichneten Verbrauchs-Abgaben fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchs-Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;
2) der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten und zwar:
   a. bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handels-Vereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;

b. bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten;

c. bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammt-Einnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundes-Ausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Artikel 39.

Die von den Erhebungs-Behörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchs-Abgaben werden von den Direktiv-Behörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage und im Artikel 2 des Zoll- und Anschluß-Vertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereins-Verträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37 vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zoll-Vereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine zur Zeit nicht angehören.

VII.

Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebiets oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privat-Unternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu-angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundes-Regierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neuherzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebs-Einrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahn-Polizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrs-Bedürfniß es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Bunde steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundes-Präsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Special-Tarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Bundes-Behörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII.

Post- und Telegraphen-Wesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphen-Wesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse (Abschnitt XII).

Artikel 50.

Dem Bundes-Präsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphen-Beamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die andern bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden, Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphen-Wesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundes-

Präsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 52.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Post-Ueberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahres-Ueberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Post-Ueberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Post-Ueberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Post-Ueberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Post-Ueberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundes-Präsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX.

Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige

von Preußen ab, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jahde-Hafen sind Bundeskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinen-Personals und der Schiffs-Handwerker ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handels-Marine ist schwarz-weiß-roth.

X.

Konsulatwesen.

Artikel 56.

Das gesammte Norddeutsche Konsulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundes-Präsidiums, welches die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundeskonsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundeskonsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundeskonsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI.

Bundeskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militairstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militairstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungs-Wesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegs-Organisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundesmilitairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundes-Armee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente der Bundes-Armee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundes-Armee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundes-Kontingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungs-Kommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundes-Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Artikel 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle andern Truppentheile der Bundes-Armee, welche in ihren Ländergebieten dislozirt sind, zu requiriren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

Artikel 68.

Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. 1851, S. 451 u. flgde.)

XII.

Bundes-Finanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphen-Wesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundes-Steuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrath und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundes-

staat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Stände-Mitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75.

Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Oberappellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV.

Allgemeine Bestimmung.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV.

Verhältniß zu den süddeutschen Staaten.

Artikel 79.

Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden.

Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundes-Präsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

Berlin, den 16. April 1867.

№ 16. den 28. Juni 1867.

Bekanntmachung,

betreffend Ausdehnung der Königlich Preußischen Verordnung wegen der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein auf die Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein.

In Gemäßheit des durch Rath- und Bürgerschluß genehmigten Vertrages, betreffend den Anschluß mehrerer Hamburgischer Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein vom 21. Juni 1853, bringt der Senat zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 5. Juni 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, vom 1. Juli d. J. ab, auch für die Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein in Kraft tritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. Juni 1867.

№ 17. den 1. Juli 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung des Bergedorfer Transitzolles.

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck als d. Z. Directorial-Senat für das Amt und Städtchen Bergedorf hat die folgende Bekanntmachung erlassen, welche hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. Juli 1867.

Bekanntmachung, die Aufhebung des Bergedorfer Transitzolles betreffend.

Nachdem von den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg der in dem Staatsvertrage vom 8. November 1841 über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg vereinbarte beiderstädtische Transitzoll, zufolge der Bekanntmachung vom 26. Juni 1857 und 13. August 1858, für eine Anzahl von Waaren-Artikeln bereits aufgehoben worden ist, haben die Senate nunmehr die gänzliche Einstellung der Erhebung jenes Zolles beschlossen.

Der unterzeichnete Directorial-Senat für das Amt und Städtchen Bergedorf bringt demnach hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der beiderstädtische Transitzoll auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn auch von den demselben bisher noch unterworfenen Gegenständen vom 1. Juli d. J. an nicht mehr erhoben werden wird.

Lübeck, den 25. Juni 1867.

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck.

№ 18. den 22. Juli 1867.

Bekanntmachung, betreffend Wiedergestattung der Einfuhr von Schaafwolle und rohen Lammfellen aus den Niederlanden, Belgien und Rußland, und von Ziegenhäuten aus diesen Ländern und Großbritannien.

Das Verbot der Einfuhr von Schaafwolle und rohen Lammfellen, welches in Betreff Großbritanniens durch die Bekanntmachungen vom 21. December v. J. und 7. Juni d. J. wieder aufgehoben ist, wird hiedurch auch in Betreff der Niederlande, Belgiens und Rußlands außer Kraft gesetzt, indeß mit der für den bezüglichen Import aus Großbritannien bereits vorgeschriebenen Bedingung, daß die Wolle und die Felle nur in Säcke verpackt eingeführt und bei Beförderung per Eisenbahn nur in solche Waggons verladen werden dürfen, welche nicht zu Viehtransporten benutzt werden. Unter derselben Bedingung wird hiedurch auch die Einfuhr von Ziegenhäuten aus Großbritannien, den Niederlanden, Belgien und Rußland wieder gestattet.

Im Uebrigen verbleibt es bei den in der Bekanntmachung vom 21. December v. J. erwähnten Einfuhrverboten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 22. Juli 1867.

№ 19. den 31. Juli 1867.

Bekanntmachung,

betreffend

Ausdehnung der Bekanntmachung des Königl. Preuß. Finanz-Ministers wegen der Ausfuhr von inländischem Bier aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein auf die Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein.

In Gemäßheit des durch Rath- und Bürgerschluß genehmigten Vertrages, betreffend den Anschluß mehrerer Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein vom 21. Juni 1853, bringt der Senat zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Bekanntmachung des Königl. Preußischen Finanz-Ministeriums vom 19. Juli 1867, betreffend die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 1. August d. J. ab, auch für die Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein in Kraft tritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 31. Juli 1867.

№ 20. den 7. August 1867.

Bekanntmachung,

betreffend Verbot des Schlachtens in Privathäusern innerhalb der Stadt.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend die Schlachthäuser vom 7. Februar 1866 wird, nachdem nunmehr das Schlachthaus hinter den zweiten Vorsetzen abermals durch einen Anbau erweitert worden, hiedurch angeordnet, daß von Montag den 26. dieses Monats an innerhalb der Stadt nur in diesem Schlachthause geschlachtet werden darf, und wird von diesem Zeitpunkte ab jedes Schlachten an einer anderen Stelle in der Stadt bei 45 ℔ Strafe für jeden Contraventionsfall verboten. Die Polizeibehörde ist mit Aufrechthaltung dieses Verbots beauftragt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 7. August 1867.

№ 21. den 16. August 1867.

Bekanntmachung,

betreffend den Tag der Wahl der Hamburgischen Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Wahl der Hamburgischen Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes in allen drei Wahlkreisen am **Sonnabend den 31. August dieses Jahres**, vorzunehmen ist.

Die Central-Wahl-Commission für die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes wird das Nähere wegen Zeit und Ort der Wahlen, sowie wegen der Legitimation der Wähler bekannt machen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. August 1867.

№ 22. den 21. August 1867.

Bekanntmachung,

betreffend einen mit der Königlich Preußischen Regierung geschlossenen Militair-Vertrag.

Nach erfolgter Auswechselung der Ratifications-Urkunden bringt der Senat die am 23. Juli d. J. zu Berlin mit der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossene Militair-Convention nebst Schluß-Protocoll vom selben Tage nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. August 1867.

Militair-Convention zwischen Preußen und Hamburg.

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg ist über die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes dem Hamburgischen Staate obliegenden militairischen Leistungen für das Bundeskriegswesen die nachfolgende Uebereinkunft durch die beiderseits ernannten Bevollmächtigten,

von Seiten Preußen's, den Oberstlieutenant **Eberhard von Hartmann**, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium, und

von Seiten Hamburg's, den Senator Dr. **Friedrich Theodor Müller**,

vorbehältlich der Ratification, abgeschlossen worden.

§ 1.

Gegen Stellung der wehrpflichtigen Hamburgischen Bevölkerung gemäß den in der Verfassung des Norddeutschen Bundes und den Bundesgesetzen getroffenen oder noch zu treffenden Bestimmungen, mithin bis auf Weiteres nach Maaßgabe einer Friedenspräsenzstärke von einem Procent der in quali et quanto noch festzustellenden Bevölkerung, sowie gegen die nach Artikel 62 resp. Abschnitt XII der Bundesverfassung von der freien und Hansestadt Hamburg zu zahlenden Pauschalbeiträge, übernimmt Preußen alle übrigen dem Freistaate Hamburg für das Ordinarium des Bundeskriegswesens obliegenden bundesgesetzlichen Leistungen, einschließlich der dem Militairfiskus zufallenden Kosten der Aushebung, sowie der Kosten der Aufstellung und ersten Einrichtung.

Außer jenen Pauschalbeiträgen, wie solche zur Zeit festgestellt sind oder durch künftige Bundesgesetze festgestellt werden, finden weitere besondere Zahlungen oder Ausgaben der freien und Hansestadt Hamburg für die ihr obliegenden militairischen Leistungen im Ordinarium nicht Statt.

§ 2.

Die Königlich Preußische Regierung wird zwei Preußische Bataillone zu dem Ende nach Hamburg verlegen, damit dieselben namentlich die Hamburgischen zum Infanteriedienste tauglichen Militairpflichtigen successive in sich aufnehmen. Die für die Flotte oder in besonderen Bedarfsfällen für Specialwaffen ausgehobenen Hamburgischen Wehrpflichtigen leisten ihre Dienstpflicht in der Bundes-Kriegsmarine resp. bei dem, womöglich nächstgelegenen, Königlich Preußischen Truppentheile der entsprechenden Waffe ab.

Die in Preußischen Truppentheilen ihrer Militairpflicht genügenden Hamburgischen Wehrpflichtigen leisten in Gemäßheit des Artikel 64 der Bundesverfassung dem Senate und der freien und Hansestadt Hamburg den Fahneneid unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Bundesfeldherrn. Sie tragen an der Kopfbedeckung neben der Preußischen die Landeskokarde.

§ 3.

Die in dem vorstehenden § 2 gedachten beiden Preußischen Bataillone werden in Hamburg dauernd ihre Friedens-Garnison erhalten, indem Preußischer Seits zugesichert wird, daß von dem bundesverfassungsmäßigen Dislocationsrechte nur vorübergehend in außerordentlichen, durch militairische oder politische Interessen dringend gebotenen Fällen Gebrauch gemacht und beim Eintritte solcher Fälle für anderweitige Aushülfe zum Behufe der Wahrnehmung des inneren Dienstes thunlichst gesorgt werden soll.

§ 4.

Durch solche Belegung mit einer Preußischen Garnison soll der Selbstständigkeit und den Hoheitsrechten der freien und Hansestadt Hamburg in keiner Weise präjudicirt werden.

Es gelten in dieser Beziehung namentlich die folgenden Bestimmungen:

a. Dem Senate bleiben alle Ehrenrechte und die freie Verfügung in Betreff der Verwendung der im Hamburgischen Staate dislocirten Bundestruppen zum inneren Dienste vorbehalten. Insbesondere steht dem Senate das Recht zu, die Letzteren sowohl in ihrer Gesammtheit, als in einzelnen Abtheilungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sodann zur Aufstellung ständiger oder periodischer Wachen und Wachtposten und soweit es mit den militairischen Interessen vereinbar ist zu Ehrenwachen, Ehrenposten und Ordonnanzen zu requiriren.

b. Dem Senate steht die Befugniß zu, einen Hamburgischen Stadt-Commandanten, dessen Stellung zur Garnison durch besonders zu vereinbarende Bestimmungen geregelt werden soll, anzustellen, jedoch auf Kosten des Hamburgischen Staats.

c. Die Hamburgischen Hoheitszeichen werden in Wappen, Farben &c. an den vom Bundesmilitair benutzten Localitäten, Schilderhäusern &c. beibehalten, sofern nicht später die Bundeszeichen und Farben an deren Stellen gesetzt werden.

§ 5.

Der Senat wird zur Vermittelung der Beziehungen der Garnison zu den Hamburgischen Behörden eine besondere Commission bestellen. Die Befugniß der Hamburgischen Civilbehörden zu directen Requisitionen (§ 7) soll dadurch jedoch weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

§ 6.

Die Aufstellung von Wachen und Wachtposten außer bei den dem Militair eingeräumten Etablissements und im unmittelbaren Dienste der Bataillons, die Abhaltung von Paraden, Uebungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der dazu dem Militair eingeräumten Uebungsplätze und Schießstände auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Anlagen ist durch die vorgängige allgemeine oder besondere Zustimmung der Civilbehörde bedingt.

§ 7.

Das Einschreiten des Militairs zum Zwecke der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist in der Regel durch die vorgängige Requisition Seitens der zuständigen Civilbehörde bedingt. Die Militairbehörden und alle Militairs haben den deshalb an sie ergehenden Requisitionen sowie den Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten.

Die Fälle und Formen, in welchen das Militair gegen Civilpersonen einschreiten und von seinen Waffen Gebrauch machen darf, werden durch eine unter Berücksichtigung der bezüglichen Preußischen Reglements vom Senate zu erlassende Verordnung geregelt.

§ 8.

In Beziehung auf Vergehen und Contraventionen von Militair-Personen ist zwar den Hamburgischen Civilbehörden bei der Betretung auf der That das Recht

des einstweiligen Einschreitens gegen einen Militair gestattet, indessen ist derselbe unverweilt unter Mittheilung oder Nachlieferung eines Berichts an die nächste Militair-Behörde oder Wache abzuliefern.

§ 9.

Die Officiere, Mannschaften und Militair-Beamten der in Hamburg dislocirten Bundestruppen sind während ihres dortigen Aufenthalts den Hamburgischen Gesetzen und Rechtsnormen und der Zuständigkeit der Hamburgischen Behörden und Gerichte unterworfen, sofern nicht die nach der Verfassung des norddeutschen Bundes in Wirksamkeit tretenden Preußischen Militairgesetze oder diese Convention eine besondere Ausnahme bestimmen.

In allen Fällen, wo in den gedachten Preußischen Militairgesetzen das Preußische Civilstrafgesetzbuch und Landrecht genannt sind, treten bis zur Emanirung eines allgemeinen Norddeutschen Civilstrafgesetzbuches für diejenigen Angehörigen der in Hamburg garnisonirenden Preußischen Bataillone, welche Hamburgische Staatsangehörige sind, die Hamburgischen Gesetze, Verordnungen und Rechtsnormen in Wirksamkeit; für die in Hamburg in Garnison stehenden Preußischen Unterthanen verbleibt es dagegen bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1852.

§ 10.

Die persönlichen Verhältnisse der dem Hamburgischen Staate nicht angehörenden Personen, welche bei den gedachten in Hamburg dislocirten Bundestruppen dienen, und der dazu gehörenden Familien, werden durch die Verlegung ihres Domicils nach Hamburg nicht verändert. Sie bleiben in ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältnisse. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den rechtlichen Verhältnissen ihrer Heimath. So lange sie in ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältnisse bleiben, genießen sie Befreiung von Vermögens- und Einkommensteuer, sowie für ihren Nachlaß von der Erbschaftssteuer, von sonstigen persönlichen directen Staats- und Communal-Abgaben, soweit sie nicht aus Grundbesitz oder Mietheverhältniß hervorgehen, endlich auch von der Einquartierungslast. Den indirecten Steuern und Abgaben sind sie jedoch unterworfen.

Die persönlichen Verhältnisse der in Preußische Truppentheile eintretenden Hamburgischen Staatsangehörigen werden durch diesen Eintritt nicht verändert.

§ 11.

Die Organisation der Landwehr sowie die Ausführung des militairischen Theils der Aushebungsgeschäfte wird von den Königlich Preußischen Militair-Behörden wahrgenommen.

Die freie und Hansestadt Hamburg mit dem ganzen Staatsgebiete bildet einen Landwehr-Bataillons-Bezirk, dessen Stabsquartier Hamburg ist.

§ 12.

Den sämmtlichen Ersatz-Angelegenheiten in Betreff der in Hamburg heran-gezogenen Militairpflichtigen steht der Senat als oberste Civilbehörde vor. Derselbe ernennt die dem Civil angehörenden ständigen Mitglieder der Kreis- und der Departements-Ersatz-Commission.

Ebenso wird mit der Bestellung der ordentlichen und außerordentlichen Civil-Mitglieder bei der Departements-Prüfungs-Commission verfahren.

§ 13.

Der auf Hamburg fallende Ersatzbedarf wird alljährlich durch Communication mit dem Senate festgestellt.

Die sämmtlichen in der Bundes-Armee dienenden Hamburgischen Militairpflichtigen werden sowie die in der Bundes-Kriegsmarine dienenden der von Hamburg zu stellenden Ergänzungs-Mannschaft zu Gute gerechnet.

§ 14.

Die Hamburgischen Militairpflichtigen, insofern sie zum Dienen in der Infanterie geeignet sind, leisten unbeschadet des dem Bundesfeldherrn zustehenden Dislocationsrechtes (cfr. jedoch § 3) ihre Militairpflicht grundsätzlich in den in Hamburg, beziehungsweise in Altona garnisonirenden Bataillonen; dieselben können jedoch, wenn sie es wünschen und sich rechtzeitig hierzu melden, auch bei anderen Königlich Preußischen Truppen eintreten.

Den ein- und dreijährig Freiwilligen steht die Wahl der Waffe und des Regiments frei.

§ 15.

Die in Hamburg garnisonirenden Infanterie-Bataillone sowie die in Altona und Wandsbeck garnisonirenden Cavallerie-Abtheilungen werden von der Beschränkung der Zahl der einjährig Freiwilligen dispensirt.

§ 16.

Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, erhalten, wenn sie sich zur Ausübung ihres Berufs in außer-europäische Länder begeben, auf Verlangen einen Auslands-Urlaubs-Paß zunächst auf die Dauer von 2 Jahren. Sie bleiben von der Einberufung zu Uebungen, Zusammen-ziehungen, sowie bei eintretender Mobilmachung befreit, wenn sie durch Consular-Attest bescheinigen, daß sie in außereuropäischen Ländern, die Küstenländer des schwarzen und mittelländischen Meeres ausgeschlossen, eine feste Stellung einnehmen, in welchem Falle

ihnen ein weiterer Auslandspaß mit derselben Wirkung auf die Dauer von 5 Jahren ertheilt wird. Beim Fortbestand obiger Voraussetzung erfolgt die Verlängerung solchen Auslandspasses bis zum Schlusse der Gesammtdienstzeit.

Einer gleichen Vergünstigung werden diejenigen Wehrpflichtigen theilhaftig, welche wegen Körperuntauglichkeit nach dreimaliger Untersuchung der Ersatz-Reserve zugetheilt sind, wenn sie sich in außereuropäische Länder begeben.

Verlegen Individuen dieser Kategorien jedoch vor Beendigung ihrer Gesammt-Dienstzeit resp. vor dem Ausscheiden aus dem ersatzreservepflichtigen Alter ihr Domicil nach Europa zurück, so sind sie nach Maaßgabe ihres Lebensalters wiederum wehrpflichtig.

§ 17.

Beim Nachweise der wissenschaftlichen Qualifikation der zum einjährig freiwilligen Dienste Angemeldeten sollen die höheren Hamburgischen Lehr-Anstalten, welche bei näherer Feststellung darthun, daß sie mit den entsprechenden Preußischen Instituten auf einer wissenschaftlichen Stufe stehen, letzteren gleich geachtet werden.

§ 18.

In analoger Anwendung der im § 56 der Militair-Ersatz-Instruction aufgezählten Gründe der Zurückstellung event. Befreiung vom Militairdienste wird der Inhaber eines Hamburgischen Handlungshauses den Vorstehern von gewerblichen Etablissements gleich gestellt.

§ 19.

Den Hamburgischen Seefahrern und der seemännischen Bevölkerung Hamburgs kommen die den Preußischen Berufsgenossen auf Grund des Dienstes auf einem Schiffe der deutschen Handelsflotte zuständigen Vorzüge und Begünstigungen gleichmäßig zu Gute.

§ 20.

Die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Geltung tretenden neuen Bestimmungen über Aushebung, Dienstverpflichtung, Präsenzzeit, Ausschluß der Stellvertretung rc. haben keine rückwirkende Kraft und finden daher keine Anwendung auf diejenigen Hamburgischen Wehrpflichtigen, welche dem Jahrgang 1845 oder früheren Jahrgängen angehören.

Falls über die Anwendung dieses Grundsatzes Zweifel entstehen sollten, so steht dem Senate, beziehungsweise den competenten Hamburgischen Behörden die Entscheidung im Einzelfalle zu. Diesen Behörden verbleibt auch für die Militairpflichtigen der jetzt im Dienste stehenden Altersklassen die Ertheilung der Abschiede und Militairfreischeine unter Mitbetheiligung der concurrirenden Militairbehörde.

§ 21.

Preußen tritt mit Vollziehung dieser Convention in alle Rechte und Pflichten ein, welche für Hamburg aus dem bisherigen Armee-Corps-, Divisions- und Brigade-Verbande sich ergeben. Es übernimmt die Auseinandersetzung mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und gewährleistet Hamburg die Befreiung von allen und jeden Ansprüchen aus jenen Verträgen, soweit dieselben nach dem 28. Februar 1855 abgeschlossen sind.

§ 22.

Die im vorstehenden § 21 getroffene Bestimmung wird auch schon für den Fall Platz greifen, daß vor dem Inkrafttreten gegenwärtiger Convention eine Mobilmachung erfolgen sollte. In diesem Falle kommt mithin die Zugehörigkeit des Hamburgischen Contingents zur Oldenburg-Hanseatischen Brigade mit allen daraus sich ergebenden vertragsmäßigen Rechten und Pflichten in Wegfall. Vielmehr stellt Hamburg auf Grund seiner bundesmäßigen Verpflichtungen und nach Maaßgabe der bezüglichen Bestimmungen in der Verfassung des Norddeutschen Bundes sein Contingent in seiner gegenwärtigen Formation zur unmittelbaren Verfügung des Bundesfeldherrn.

Die Kosten der Mobilmachung und die Unterhaltung auf dem Kriegsfuße trägt die Königlich Preußische Regierung für Rechnung des Bundes.

§ 23.

Den in Hamburg garnisonirenden Königlich Preußischen Bataillonen werden die vorhandenen beiden Infanterie-Casernen am kleinen Bauhof und an den Kohlhöfen, der Exercirschuppen vor dem Holstenthore, das bisher besonders als Depot und zur Vornahme von Arbeiten benutzte sogenannte Commissariatsgebäude in der Brauerstraße, die zur Zeit vom Hamburgischen Contingent besetzten Wachen und benutzten Arrestlocale, sowie die Schießbahn im Eppendorfer Moor, vorbehältlich des fortdauernden Eigenthumsrechtes daran, unentgeldlich zur Verfügung gestellt. Ebenso soll denselben die Mitbenutzung des Pulvermagazins in Winterhude unentgeldlich freistehen.

In Betreff des Hamburgischer Seits bisher als Militair-Krankenhaus benutzten Gebäudes auf der Holländischen Reihe tritt Preußen in das z. Z. bestehende Mietheverhältniß ein.

Das zu diesen Militair-Etablissements gehörende Inventar und Geräthe wird der Königlich Preußischen Regierung, soweit dieselbe Verwendung dafür hat, zu billigen Ansätzen käuflich überlassen.

Etwa erforderliche Erweiterungen und Verbesserungen sowie die Unterhaltung und Feuerversicherung der Localitäten ꝛc. liegen der Königlich Preußischen Regierung im Einvernehmen mit der Militair-Commission des Senats ob.

Die Offiziere und Militair-Beamte von Offiziersrang haben für ihr Quartier selbst zu sorgen.

§ 24.

Soweit die Casernen (§ 23) zur Unterbringung der die darin quartierte Friedens-Präsenzstärke etwa übersteigenden Mannschaft der beiden Preußischen Bataillone nicht ausreichen sollten, ebenso im Falle einer Augmentirung der Bataillone zu Uebungszwecken oder bei der Mobilmachung wird das Militair ohne Verpflegung einquartiert.

Der Quartierwirth hat dem Militair nur Quartier, auf Erfordern unter Mitbenutzung seines Wohnraumes, eine Schlafstelle und einen Platz am Heerde nebst Feuerung einzuräumen und erhält dafür Seitens der Königlich Preußischen Militair-Verwaltung die nach Preußischen Vorschriften bestimmte Servis- und Quartier-Entschädigung.

§ 25.

Das im Gebrauche der beiden Hamburgischen Infanterie-Bataillone befindliche Bekleidungs- und Ausrüstungs-Material geht, soweit dasselbe zur Verwendung für die neu zu formirenden Landwehr-Bataillone geeignet und erforderlich ist, in das Preußische Eigenthum über.

Dasselbe geschieht, und zwar Behufs Verwendung bei der ersten Einrichtung der nach der Ordre de bataille für den Norddeutschen Bund noch zu errichtenden Cavallerie-Abtheilungen, mit dem lebenden und todten Material der beiden Hamburgischen Cavallerie-Schwadronen.

§ 26.

Die gegenwärtig dem Hamburgischen Contingente angehörenden activen felddienstfähigen Officiere, Portepeefähnrichs und Militair-Beamten von Offiziersrang werden, sofern sie es wünschen und soweit sie preußischer Seits geeignet befunden werden, unter Beibehaltung ihres Ranges und ihrer Anciennität in die Königlich Preußische Armee, jedoch hinsichtlich der Anciennität mit der Maaßgabe eingereiht, daß sie durch diesen Uebertritt in keinem Falle besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der Preußischen Armee gedient hätten. Sie behalten ihr gesammtes jetziges Diensteinkommen und ihre wohlerworbenen Rechte auf den gegenwärtigen Betrag der in ihrer jetzigen Charge nach der Hamburgischen Invaliden-Cassen-Ordnung ihnen zukommenden Pension, sofern diese Beträge die Preußischen Competenzen resp. Pensionsberechtigungen übersteigen. Ihnen bleibt event. dies gesammte Diensteinkommen ꝛc. bis dahin gesichert, daß sie in der Königlich Preußischen Armee in eine höhere Einnahme ꝛc. einrücken.

Vom Abschluß gegenwärtiger Convention bis zu deren Inslebentreten finden Beförderungen von Offizieren sowie die Annahme von Offizier-Aspiranten bei dem Hamburgischen Contingente nicht mehr statt. Dadurch soll jedoch die Verleihung eines höheren Charakters bei Pensionirungen oder Verabschiedungen nicht ausgeschlossen sein.

§ 27.

Die in Preußischen Dienst übertretenden verheiratheten Offiziere ꝛc. sind verpflichtet in die Königlich Preußische Militair-Wittwen-Casse zu treten. Jedoch bleibt es ihnen überlassen, ihr Verhältniß zu der Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staats in Ansehung desjenigen Gehaltsbezuges, mit dem sie gegenwärtig in dieselbe aufgenommen sind, gegen Fortentrichtung der gesetzlichen Beiträge aufrecht zu erhalten.

In Beziehung auf ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere die ehelichen Güterrechte der verheiratheten dem Hamburgischen Freistaate angehörenden Offiziere ꝛc. behalten letztere trotz ihres Uebertritts in den Preußischen Unterthanen-Verband die ihnen resp. ihren Familien aus der Verheirathung in Hamburg erwachsenden Rechte und Pflichten.

§ 28.

Die nicht felddienstfähigen Offiziere, Portepeefähnrichs und Militair-Beamten von Offiziers-Rang, sowie diejenigen Individuen dieser Kategorieen, welche Preußischer Seits nicht verwendbar befunden werden oder den Uebertritt ablehnen, werden per 1. October 1867 nach Maaßgabe der in der Hamburgischen Invaliden-Cassen-Ordnung enthaltenen Pensionssätze oder sofern das Preußische Reglement günstigere Sätze hat, nach Maaßgabe der letzteren pensionirt, beziehungsweise zur Disposition gestellt.

Im Zweifelsfalle steht dem Senate die Bestimmung hinsichtlich der in Anrechnung zu bringenden Dienstzeit zu.

§ 29.

Die Hamburgischen Unteroffiziere, Spielleute und Militair-Beamte von Unteroffiziersrang werden, soweit sie Preußischerseits verwendbar befunden werden und es beantragen, mit ihrem Range und Dienstalter, sowie mit ihrem gegenwärtigen Diensteinkommen in die Königlich Preußische Armee eingereiht. Sie behalten nach ihrem Uebertritt in den Königlich Preußischen Dienst ihre Anrechte auf Pensionirung nach Maaßgabe der Pensionssätze der Hamburgischen Invaliden-Cassen-Ordnung.

Den in den Preußischen Dienst übertretenden verheiratheten Unterofficieren ꝛc. bleibt es, sofern sie Mitglieder der Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staats sind, unbenommen, ihr Verhältniß zu dieser Casse in Ansehung desjenigen Gehaltsbezuges, mit dem sie gegenwärtig in dieselbe aufgenommen sind, gegen Fortentrichtung der gesetzlichen Beiträge aufrecht zu erhalten.

Diejenigen Unteroffiziere, Spielleute und Militairbeamte von Unteroffiziersrang, welche Preußischerseits nicht verwendbar befunden werden, werden, wenn sie im Besitz der Dienstehrenschnalle für 15- oder 20jährigen Dienst sind, vom 1. October 1867 ab mit dem vollen Betrag der Hamburgischen Pensionssätze pensionirt. Diejenigen von ihnen,

welche die Diensteehrenschnalle für 10jährigen Dienst besitzen, werden, sofern sie Preußischerseits nicht verwendbar befunden werden, mit der Hälfte des ihnen nach den Hamburgischen Pensionssätzen zukommenden Betrages pensionirt.

Die Musikdirectoren der beiden Infanterie-Bataillone sowie der Stabstrompeter werden, wenn sie Preußischerseits nicht verwendbar befunden werden, ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit nach Maaßgabe der Hamburgischen Pensionssätze pensionirt.

Hamburgischerseits wird thunlichst Sorge getragen werden, daß die Hamburgischen Pensionaire von Unteroffiziersrang, soweit sie dem Hamburgischen Staatsverbande angehören, im Hamburgischen Staats- oder Communaldienste eine Civilanstellung mit einem ihrer Pension entsprechenden Diensteinkommen finden. Das Gehalt der solchermaßen Angestellten wird von dem Pensionsbetrage abgezogen.

Die in Preußischen Dienst übernommenen, aber nach dem 1. October d. J. wieder ausscheidenden Hamburgischen Staatsangehörigen von Unteroffiziersrang haben keine Ansprüche auf die den Unteroffizieren der Preußischen Armee gesetzlich zugesicherte Anstellung und Versorgung 2c. in Preußen.

§ 30.

Die Verabschiedung und Pensionirung, beziehungsweise Zur-Dispositionsstellung der nicht übertretenden Offiziere 2c. und Unteroffiziere 2c. wird vom Senat, beziehungsweise von der Militair-Deputation verfügt.

§ 31.

Die sämmtlichen Pensionen des Hamburgischen Militair-Pensions-Etats, wie solche am 1. October 1867 sich herausstellen werden, einschließlich der nach § 26 bis 30 den jetzigen Offizieren 2c. und Unteroffizieren 2c. event. zu bewilligenden Pensionen, beziehungsweise Dispositionsgehalte werden vom 1. October 1867 ab von Preußen für Rechnung des Bundes übernommen und vierteljährlich postnumerando nach einem von der Militair-Commission des Senats aufzustellenden Etat an die Finanz-Deputation in Hamburg eingezahlt.

§ 32.

Die Königlich Preußische Regierung sichert der freien und Hansestadt Hamburg die Gewährung aller der auf die Bundeskriegsverfassung Bezug habenden Vortheile und Erleichterungen zu, welche, abgesehen von besonderen Zugeständnissen in Beziehung auf Geldleistungen, in Preußen eingeführt oder einem anderen der verbündeten Staaten des Norddeutschen Bundes gewährt sind oder werden.

§ 33.

Diese Convention soll am 1. October 1867 in Kraft treten, auch in Betreff der nach § 1 zu leistenden Zahlungen, unabhängig von der Bestimmung im Artikel 62

Alinea 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach pro anno die Pauschal-Beiträge für das Bundeskriegswesen mit dem 1. des Monats nach Publikation der Bundes-Verfassung fällig werden.

§ 34.

Gegenwärtige Convention kann nur in beiderseitigem Einverständnisse aufgehoben oder abgeändert werden und soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Ausfertigung der Ratifikationen baldthunlichst bewirkt werden.

Berlin, den 23. Juli 1867.

(gez.) *Eberhard von Hartmann.* (gez.) *F. Th. Müller* Dr.

(L. S.) (L. S.)

Verhandelt Berlin den 23. Juli 1867.

Am heutigen Tage versammelten sich die unterzeichneten Bevollmächtigten zur Vollziehung der Militair-Convention zwischen Preußen und Hamburg und verständigten sich hierbei noch zusätzlich über folgende Punkte:

1) Der Hamburgische Bevollmächtigte erklärt, daß der Senat bei Abschluß der Convention von der rechtlichen Voraussetzung ausgehe, daß die Geldleistung Hamburgs in Bezug auf das Bundeskriegswesen nur nach der Zahl der in Hamburg staatsangehörigen Bevölkerung bemessen werde.

Der Königlich Preußische Bevollmächtigte erkennt diese Auffassung als begründet an und erklärt, daß die Königliche Regierung zur Erledigung des Artikels 3 Alinea 5 der Verfassung des Norddeutschen Bundes dem Bundesrathe resp. dem Reichstage einen mit jener Ansicht übereinstimmenden Gesetzentwurf demnächst vorlegen werde. Derselbe erklärt ferner, es sei Absicht, zugleich den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß die Angehörigen sämmtlicher Norddeutscher Bundesstaaten in demjenigen Staate zur Erfüllung ihrer Militairpflicht heranzuziehen sind, in welchem sie zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter ihren Wohnsitz haben, wodurch dann die Bestimmung des Alinea 2 § 13 der Convention allerdings alterirt werden würde.

2) Beiderseits wird hiermit ausdrücklich constatirt, daß die nach § 1 der am heutigen Tage abgeschlossenen Convention von Hamburg zu zahlenden Pauschalbeiträge nicht außer den sonstigen Beiträgen Hamburgs zu den Bundesausgaben zu leisten, sondern gegen diese Beiträge zu verrechnen, resp. von ihnen in Abzug zu bringen sind.

3) Den bis inclusive 1870 pflichtig werdenden Hamburgischen Staatsangehörigen, welche die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienste nachsuchen, wird der specielle

Nachweis der wissenschaftlichen Qualification erlassen; es soll für Angehörige der betreffenden Jahrgänge genügen, wenn sich dieselben nach Prüfung der Verhältnisse als junge Leute von Bildung ausweisen.

Die Hamburgischen Wehrpflichtigen der folgenden, bis incl. 1875 pflichtig werdenden Jahrgänge haben, um die Begünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes zu erlangen, diejenigen Kenntnisse nachzuweisen, welche zu gleichem Behufe in den neuen Landestheilen Preußens werden gefordert werden.

4) Der Anmeldungstermin als einjährig Freiwilliger wird für die 1846 Geborenen bis zum 15. September d. J. erstreckt.

5) Ueber die Diensttauglichkeit und die Reclamationen solcher Hamburgischen Militairpflichtigen, welche sich bereits vor Einführung der Bundesverfassung im Auslande in festen Stellungen befunden haben, wird gleich im ersten Concurrenzjahre, beziehungsweise durch Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, definitiv entschieden.

6) Diejenigen Hamburgischen Militairpflichtigen, welche sich zur Zeit der Musterung des Jahrgangs 1846 bereits in fernen Welttheilen befinden, werden von der persönlichen Gestellung vor die Ersatzbehörden gänzlich entbunden, sofern die bezüglichen Verhältnisse in glaubhafter Weise bescheinigt sind.

7) Um den Uebergang in die neuen Wehrverhältnisse zu erleichtern, werden die Bestimmungen des Hamburgischen Recrutirungs-Gesetzes vom 12. Mai 1862 und die zur Ausübung desselben bisher üblichen Geschäftsformen bei der diesjährigen Aushebung, unbeschadet der sofortigen Einführung des Instituts der einjährig Freiwilligen, mit nachfolgenden Modificationen noch beibehalten:

a. Der Aushebungs-Commission treten für die Aushebung des Jahrgangs 1846 ein oder zwei Officiere der Königl. Preußischen Armee als stimmberechtigte Mitglieder bei.

Ueber die Frage, ob die Pflichtigen die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapatzen des Dienstes besitzen, entscheiden die militairischen Mitglieder der Commission nach Anhörung des derselben beigegebenen Militairarztes. Letzterer tritt an die Stelle der bisherigen ärztlichen Commission (§ 4 des Recrutirungs-Gesetzes) und übt seine Function nach der für Königl. Preußische Militair-Aerzte bestehenden Instruction.

b. Beschwerden, welche im Sinne des § 8 des Recrutirungs-Gesetzes gegen Verfügungen oder Entscheidungen der Aushebungs-Commission an den Senat gelangen, wird Letzterer nach Vereinbarung mit dem Königl. Preußischen General-Commando 9. Armee-Corps einer Superrevisions-Commission zur Erledigung zuweisen, welche die abermaligen ärztlichen Untersuchungen durch den ihr beigegebenen Militair-Oberarzt vornehmen zu lassen hat.

c. Auf die bisher nicht eingestellten Pflichtigen der früheren Jahrgänge, einschließlich des Jahrgangs 1845, namentlich also auf die aus irgend einem Grunde

Zurückgestellten, die zum Ersatz Notirten und die höheren Nummern aus jenen Jahrgängen, wird Behufs der Aushebung nicht zurückgegriffen, vielmehr werden den betreffenden Pflichtigen Freischeine ertheilt. Ebenso werden die bei der diesjährigen Aushebung zur Zeit untüchtig befundenen, so wie die auf Grund einer anerkannten Reclamation vom Eintritt in den Dienst befreiten Pflichtigen des Jahrgangs 1846 sofort mit Freischeinen versehen.

d. Den Pflichtigen des Jahrgangs 1846 bleibt es ausnahmsweise für die im Herbst dieses Jahres stattfindende Aushebung noch gestattet, sich in Erfüllung der Militairpflicht vertreten zu lassen. Nach erfolgter Einstellung eines Pflichtigen in den Truppentheil ist diese Vergünstigung nicht mehr statthaft.

Als Vertreter kann nur zugelassen werden, wer dem Hamburgischen Staatsverbande angehört oder bereits im Hamburgischen Contingent gedient hat.

e. Die Vertheilung der diensttüchtigen Mannschaft an die resp. Waffengattungen und Truppentheile erfolgt durch die der Aushebungs-Commission beigegebenen Officiere. Die zur Infanterie geeigneten Leute werden der in Hamburg garnisonirenden Infanterie zugetheilt werden.

f. Die Totalsumme der auszuhebenden Leute wird ein drittel Procent der rechtlichen Bevölkerung des Hamburgischen Staatsgebiets nicht übersteigen.

g. Die diesjährige Einstellung der diensttüchtig befundenen Mannschaft findet an einem den Pflichtigen durch Aushändigung besonderer Ordres anzugebenden Tage statt.

h. Die nach § 18 des Recrutirungs-Gesetzes den Compagnie- und Escadron-Chefs obliegende Verpflichtung hinsichtlich rechtzeitiger Ertheilung von Entlassungsscheinen geht auf den betreffenden Bezirks-Commandeur des hier zu errichtenden Landwehr-Bataillons über, in dessen Controle die nicht bei den Fahnen befindlichen gedienten Mannschaften als „Mannschaften des Beurlaubtenstandes" übertreten.

i. Die Bestimmungen des Abschnitts VI des Recrutirungs-Gesetzes, betreffend die Ausnahmen von der Dienstpflicht, behalten ihre Gültigkeit für alle diejenigen Pflichtigen, welche im Jahre 1846 oder früher geboren sind.

8) Die sämmtlichen zur Zeit im Hamburgischen Contingent dienenden Vertreter werden, soweit sie nicht Preußischer Seits als Unterofficiere rc. übernommen werden oder eine Stellvertretung pro 1846 übernehmen, bis zum 1. October d. J. entlassen. Die Pflichtigen, für welche sie dienen, werden mit Freischeinen versehen.

9) Da Hamburg seinen Antheil an den zufolge des bestehenden Brigadevertrags von den drei freien Städten an Oldenburg für Bereithaltung des Brigadestabes rc. jährlich zu zahlenden Entschädigungsgeldern für die Zeit vom 1. März 1867

bis dahin 1868 mit Ld'or℔ 2,489. $9\frac{7}{12}$ gr. praenumerando bereits bezahlt hat, so erstattet Preußen vom 1. October d. J. an pro rata temporis den bezahlten Betrag an Hamburg zurück.

10) Da die Caserne am kleinen Bauhof den bestimmungsmäßigen Ansprüchen nicht genügt, so wird von Hamburg die Verpflichtung übernommen, zum Neubau einer Preußischer Seits und zwar baldthunlichst herzurichtenden Caserne nebst Militair-Lazareth, Depot- und Arbeitsräumen ꝛc. nicht nur den erforderlichen Grund und Boden unentgeldlich zur Disposition zu stellen, sondern auch einen Kostenbeitrag von Dreihunderttausend Thalern zu leisten, welche Summe in näher festzustellenden, nach dem Fortschreiten des Baues zu bemessenden Terminen zu entrichten ist. Bis zur Vollendung der neuen Caserne werden die bisherigen Baulichkeiten zum Casernement der Truppen und das sogenannte Commissariatsgebäude als Depot ꝛc. benutzt; sodann aber werden die jetzigen beiden Casernen am kleinen Bauhof und an den Kohlhöfen sowie das Commissariatsgebäude in der Brauerstraße der Stadt Hamburg wieder zur freiesten Verfügung gestellt.

11) Da das von dem Hamburgischen Contingent zur Zeit provisorisch als Exercirplatz benutzte Heiligengeistfeld vor dem Millernthore und der Turnplatz vor dem Steinthore andere Bestimmung haben, so behält sich die freie und Hansestadt Hamburg, wenn gleich sie die gedachten Plätze den beiden in Hamburg zu garnisonirenden Bataillonen für jetzt zu denselben Zwecken einräumt, doch jederzeit das Recht vor, statt jener Plätze den Truppen andere zu gleichen Zwecken zu überweisen, sowie auch unabhängig hiervon Theile des Heiligengeistfeldes der Benutzung als Exercirplatz zu entziehen und Wege-anlagen jeder Art über das Feld herzurichten.

12) Auf den Wunsch des Hamburgischen Commissars erläuterte der Königl. Preußische Commissar die Bestimmung im § 26 der gegenwärtigen Convention in Betreff der Beförderung der in Preußischen Dienst übertretenden Hamburgischen Officiere dahin, daß denselben ihre Charge und ihre Dienstzeit als Officier garantirt werde, daß sie aber in der Preußischen Armee nur so untergebracht werden könnten, wie durchschnittlich ein Preußischer Officier von gleichem Dienstalter stehe, was nach den betreffenden Regimentern verschieden sei.

13) Der Uebertritt der Officiere des Hamburgischen Contingents in die Königlich Preußische Armee wird nicht als Neuanstellung, sondern als Versetzung angesehen.

14) Die in Preußischen Dienst übertretenden Officiere haben in Betreff der Aufnahme ihrer Söhne in etatsmäßige Stellen im Cadettencorps gleichen Anspruch, wie die bisher schon der Königlichen Armee angehörigen Officiere. Hinsichtlich der anzumeldenden Knaben soll über die im 1. Alinea des § 5 der Aufnahmebestimmungen vom 1. Januar 1857 festgesetzte Anmeldungsfrist hinweggesehen werden.

15) Nach erfolgter Ratificirung der Convention werden dem Königlichen Kriegsministerium genaue Personal- und Qualificationsberichte über die zur Uebernahme vorgeschlagenen Officiere ꝛc. eingereicht. Hierbei ausgesprochenen Specialwünschen des Senats wird, soweit mit dem dienstlichen Interesse vereinbar, thunlichste Berücksichtigung zu Theil werden.

16) Da die Verbindlichkeit zur Zahlung der Beiträge für das Bundeskriegsheer nach Artikel 62 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bereits mit dem 1. des Monats nach Publication der Bundes-Verfassung beginnt, während die in diesem Vertrage von der freien und Hansestadt Hamburg übernommenen Geldleistungen erst mit dem 1. October 1867 ihren Anfang nehmen, Hamburg aber bis zu letzterem Zeitpunkte die Kosten seines Militairs in ordinario und der Militairpensionen aus eigenen Mitteln trägt, so vergütet die Königlich Preußische Regierung der freien und Hansestadt Hamburg pro rata temporis den verhältnißmäßigen Betrag sowohl des Militair-Pensions-Etats als der sonstigen Militair-Ausgaben nach dem Maaßstabe der jährlichen Zahlung von ℛ︁ 225 für jeden Kopf der künftigen bundesmäßigen Friedens-Präsenzstärke des Hamburgischen Contingents baar oder in Abrechnung zurück.

Die vor dem 1. October d. J. etwa durch die Vorbereitungen für das Ersatzgeschäft erwachsenden Kosten kommen jedoch hierbei in Anrechnung.

17) Der Hamburgische Commissar behielt sich die Mitgenehmigung dieser Convention Seitens der Hamburgischen Bürgerschaft vor.

Nachdem ein Weiteres nicht zu verhandeln war, wurde dieses Protokoll, welches bei der Ratification der Convention selbst als mitratificirt angesehen werden soll, unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin wie oben.

(gez.) *Eberhard von Hartmann.* (L. S.)   (gez.) *F. Th. Müller* Dr. (L. S.)

№ 23. den 21. August 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst.

Militairpflichtige aus dem Jahrgang 1846, welche als einjährig Freiwillige dienen wollen, haben die Ertheilung eines Berechtigungsscheines bis zum 15. September d. J. bei der Aushebungs-Commission nachzusuchen.

Mit dem desfallsigen Antrage ist vorzulegen:

a. ein Lebenslauf: in demselben sind die Verhältnisse der Eltern, der genossene Schulunterricht, so wie der eigene Lebensberuf anzugeben;

b. der Geburtsschein;

c. ein Zeugniß über die moralische Qualification;

d. ein Attest des Vaters, resp. Vormundes, in welchem derselbe die Erlaubniß zum einjährig Freiwilligendienste ertheilt. Mit dieser Erlaubniß wird die Verpflichtung übernommen, für Verpflegung, Quartier und Bekleidung des Freiwilligen zu sorgen. Die Ausrüstung und eine Neubekleidung wird von Seiten der Truppen gegen Entrichtung der Etatspreise verabfolgt. Wer bei der Cavallerie dienen will, muß außerdem entweder ein dienstbrauchbares Pferd mitbringen, oder für seine Berittenmachung durch die Escadron die etatsmäßig feststehende Summe zur Regimentscasse einzahlen, in beiden Fällen auch die Kosten für Beschaffung der Ration tragen.

Die den Berechtigungsschein zum einjährig Freiwilligendienst Nachsuchenden, welche bis zum Jahre 1870 incl. dienstpflichtig werden und sich nach Prüfung der Verhältnisse als junge Leute von Bildung ausgewiesen haben, werden von der Aushebungs-Commission zur Prüfung ihrer körperlichen Qualification vorgeladen werden.

Unter Beachtung des Vorstehenden kann die Berechtigung zum einjährig Freiwilligendienst nachsuchen, wer das 17te Lebensjahr zurückgelegt hat.

Wer jene Berechtigung erlangt hat, hat sich vor dem beabsichtigten Dienstantritt bei einem Truppentheil der Königlich Preußischen Armee persönlich zu melden.

Vor der Einstellung findet eine nochmalige ärztliche Untersuchung Statt; wer hierbei als dienstuntüchtig zurückgewiesen wird, hat weitere Anweisung zu gewärtigen.

Der Dienstantritt kann bei allen Waffen am 1. October, bei der Infanterie auch am 1. April jeden Jahres stattfinden.

Die Anmeldung zum Dienstantritt darf in Friedenszeiten bis zum 1. October des Kalenderjahres verschoben werden, in welchem der Pflichtige das 23ste Lebensjahr vollendet. Wer diesen Termin versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig Freiwilligendienst.

Wer als einjährig freiwilliger Arzt, als Pharmazeut oder Kurschmied (Roßarzt) seiner Militairpflicht genügen will, hat solches besonders auszusprechen. Der Nachweis der Befähigung als Arzt ꝛc. muß bis zum Dienstantritt geführt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. August 1867.

№ 24. den 21. August 1867.

Bekanntmachung,

betreffend den Erlaß einer Amnestie an Militairpflichtige.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß alle diejenigen Militairpflichtigen aus dem Jahrgang 1845 sowie aus älteren Jahrgängen, welche sich der Erfüllung der Militairpflicht seither entzogen haben und deren Namen daher, soweit sie der Behörde bekannt wurden, auf die Listen der Widerspenstigen und der öffentlich Aufgeforderten gebracht worden sind, im Wege der Gnade von desfallsiger Strafe befreit, beziehungsweise daß denselben die gegen sie erkannten Strafen, so weit sie solche nicht bereits abgebüßt haben, erlassen sein sollen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. August 1867.

№ 25. den 21. August 1867.

Bekanntmachung,

betreffend Ausdehnung des Königlich Preußischen Gesetzes wegen Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe vom 9. August 1867 sowie der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9. August 1867, auf die Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein.

In Gemäßheit des durch Rath- und Bürgerschluß genehmigten Vertrages, betreffend den Anschluß mehrerer Hamburgischen Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein vom 21. Juni 1853, bringt der Senat zur Kenntniß der Betheiligten, daß das Königlich Preußische Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe vom 9. August 1867 sowie die Königlich Preußische Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9. August 1867, auch für die Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein in Kraft tritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. August 1867.

№ 26. den 28. August 1867.

Gesetz,

betreffend die Hamburger Feuercasse.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hansestadt Hamburg publicirt am 28. August 1867.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft die Vereinigung der Feuercasse außerhalb der Stadt Hamburg mit der General-Feuercasse unter der Benennung: „Hamburger Feuercasse" beschlossen und das für dieselbe künftig geltende Gesetz festgestellt, welches der Senat nachstehend mit dem Hinzufügen hiedurch publicirt:

Daß dasselbe, mit Ausnahme der in den §§ 99 und 101 — 104 enthaltenen sofort in Wirksamkeit tretenden transitorischen Bestimmungen von einem späteren, zufolge § 96 Senatsseitig zu bestimmenden und bekannt zu machenden Tage und Zeitpunkte an gesetzliche Kraft erlangt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 27. November 1817 für die Stadt neu geregelte, am 12. December 1839 und beziehungsweise am 1. December 1842 auf St. Georg mit dem Stadtdeiche und auf den Grünen Deich ausgedehnte General-Feuercasse soll, nach nunmehr beschlossener Vereinigung derselben mit der Feuercasse außerhalb der Stadt Hamburg unter der Benennung „Hamburger Feuercasse" von dem Zeitpunkte der Inkrafttretung dieses Gesetzes an, dasjenige verbrennliche unbewegliche Eigenthum umfassen, welches

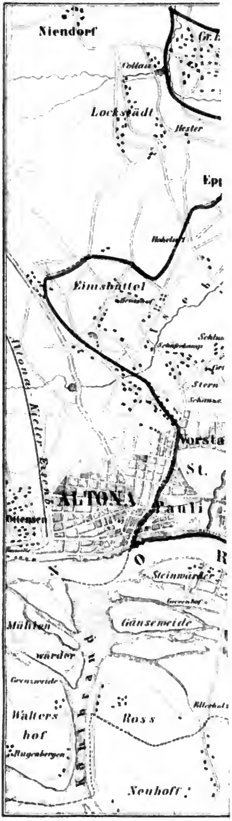
a) innerhalb des, auf dem diesem Gesetze angehefteten Grundrisse bezeichneten Districts belegen ist, gleichviel ob und wo dasselbe bisher versichert gewesen; und welches

b) außerhalb dieses Districts, zur Zeit der Inkrafttretung dieses Gesetzes, bei der Feuercasse außerhalb der Stadt Hamburg versichert ist, sofern und resp. so lange nicht von den jetzigen oder künftigen Eigenthümern desselben nach Maaßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes beziehungsweise der Beitritt zur Hamburger Feuercasse verweigert (§ 99) oder der Wiederaustritt aus derselben erklärt worden ist (§ 9).

Die innere Einrichtung der bisherigen General-Feuercasse wird in nachstehendem Maaße, unter Aufhebung aller innerhalb des sub a bestimmten Rayons bisjetzt bestandenen Feuercassen-Ordnungen neu geordnet.

§ 2.

Die Hamburger Feuercasse beruht auf einer unter Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden stehenden, gesetzlich angeordneten Vereinigung der Eigenthümer der im



Grenze des Hamburg

Grenze des Bezirks

§ 1 sub a und b bezeichneten Gebäude zur gemeinschaftlichen und gegenseitigen Versicherung derselben gegen Schaden durch Brand und dem gleichgestellte im § 14 näher angegebene Ereignisse.

Diejenigen, welchen die Gebäude in den beikommenden Eigenthumsbüchern zugeschrieben stehen oder, in Ermangelung einer Zuschreibung, sonst eigenthümlich gehören, sind der Feuercasse gegenüber aus deren Versicherung so berechtigt, als verpflichtet. Aufbauten, wie z. B. Daguerreotyp-Ateliers, und durch Zugänge mit dem Hauptgebäude verbundene Anbauten, wie z. B. Veranda's, sind, auch wenn sie einem Miether gehören, allemal von dem Eigenthümer des Hauptgebäudes, auf und an dem sie errichtet worden, mit zu versichern.

§ 3.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuercasse erstreckt sich auf alle jetzt oder künftig innerhalb des im § 1 sub a angegebenen Bezirkes der Feuercasse befindlichen öffentlichen oder Privatgebäude mit der im § 5 bemerkten Beschränkung.

§ 4.

Jede anderweitige Versicherung auf bei der Feuercasse aufgenommene Gebäude (§ 1 sub a und b) gegen Schäden, welche diese übernimmt (§§ 11 und 14) ist verboten, sofern sie nicht ausdrücklich in diesem Gesetze für statthaft erklärt wird (§§ 6 und 13).

Bei vorkommenden mehrfachen Versicherungen verliert der Versicherte jedes Recht an die Feuercasse aus deren Versicherung, dagegen bleibt er der Feuercasse verhaftet, als wenn er nicht anderweitig versichert gewesen wäre.

Den hypothekarischen Gläubigern des mehrfach Versicherten gegenüber dauert die Verhaftung der Feuercasse unverändert ganz so fort, als wenn der Interessent nur bei ihr versichert gewesen wäre.

Die Feuercasse ist berechtigt, von dem mehrfach Versicherten die Cession seiner Rechte aus der anderweitigen Versicherung bis zum Belauf des Schadens, für welchen sie den hypothekarischen Gläubigern des mehrfach Versicherten verhaftet ist, zu verlangen.

§ 5.

Von dem Zwange zur Versicherung sind ausgenommen:

1) die Hauptkirchen und andere ausschließlich zum Gottesdienste bestimmte und benutzte Gebäude, denen jedoch der Beitritt für den ganzen Versicherungswerth oder für einen beliebigen Theil desselben gestattet ist;

2) die außerhalb des Rayons der Feuercasse belegenen bisher bei der Feuercasse außerhalb der Stadt Hamburg versicherten Gebäude (§§ 1 b, 99), denen jedoch eine theilweise Versicherung nicht gestattet ist (§ 10).

§ 6.

Während eines Wiederaufbaues oder Umbaues von Gebäuden dauert eine bestehende Versicherung der Feuercasse fort.

Der etwaige Mehrwerth solcher Bauten, sowie der Werth eines im Bau begriffenen, bei der Feuercasse überall noch nicht aufgenommenen Gebäudes, können bei derselben vor vollendetem Baue nicht versichert werden. Eine anderweitige Versicherung bleibt, bis zur Vollendung solcher Bauten, dem Eigner oder dessen hypothekarischen Gläubigern unbenommen.

Die Anmeldung zur Versicherung hat der Eigenthümer vor der Benutzung der Baulichkeiten und jedenfalls innerhalb vier Wochen nach Vollendung des Baues im Büreau der Feuercasse bei Crt.-ℳ 30 Strafe zu beschaffen.

§ 7.

Der Wiederaustritt mit einem einmal aufgenommenen innerhalb des im § 1 sub a angegebenen Districts belegenen Erbe oder Gebäude ist mit Ausnahme der Kirchen (s. § 9) nur gestattet:

1) wenn die gänzliche Wegräumung des Gebäudes oder aller zu einem Erbe gehörenden Gebäude befugter Weise geschehen, oder

2) wenn bei einer durch Brand und ähnliche Ereignisse (§ 14) erfolgten Zerstörung derselben, Dispensation von der Wiederbebauung des Grundstücks ertheilt worden ist.

Die Befugung zu solcher Wegräumung oder Nichtwiederherstellung ist vom Senate zu ertheilen und erfordert den Consens der etwaigen hypothecarischen Gläubiger, welche sich jedoch, falls sie ihren Consens verweigern, ohne vorhergehende Kündigung, die sofortige Auszahlung ihrer versicherten Forderungen mit einer ¼-jährigen Zinsvergütung gefallen lassen müssen.

Des Wiederaustritts ungeachtet bleibt jedoch das Grundstück für diejenigen Verbindlichkeiten bis zu deren gänzlichen Erledigung der Feuercasse verhaftet, welche ihm während der Zeit seiner Versicherung erwachsen sind.

§ 8.

Die Wegräumung nicht sämmtlicher, sondern eines oder einiger Gebäude eines Grundstücks zieht die Herabsetzung der Versicherungssumme um den Werth des Weggeräumten nach sich.

Der Versicherte ist bei Crt.-ℳ 30 Strafe verpflichtet, die stattgehabte Wegräumung sofort im Feuercassen-Büreau anzuzeigen, damit das betreffende Gebäude in den Büchern der Feuercasse getilgt werden kann.

§ 9.

Den in § 5 genannten Kirchen, sowie, mit Genehmigung der hypothecarischen Gläubiger, den außerhalb des Feuercassen-Districts belegenen Gebäuden (§ 1 b) steht, wiewohl unbeschadet etwaiger noch unerledigter Verbindlichkeiten (§ 7), der jederzeitige Austritt aus der Feuercasse frei.

§ 10.

Alle Gebäude — mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten kirchlichen Gebäude — müssen bis zu ihrem vollen verbrennlichen Taxationswerthe bei der Feuercasse versichert werden.

Dieselbe übernimmt jedoch auch, so bald und so lange der Eigenthümer es wünscht, die Versicherung eines Aufschlages von 10 Procent auf die Taxationssumme.

Die nach der früheren Gesetzgebung statthaften bestehenden Selbstversicherungen hören mit der Publication dieses Gesetzes auf. Jedoch ist die durch den Rath- und Bürgerschluß vom 2. Juli 1842 beliebte 4 pro Mille Abgabe — falls, und in soweit solche erhoben werden sollte — für diese Grundstücke nur von der früheren Versicherungssumme zu berechnen.

§ 11.

Die Versicherung erstreckt sich auf Alles, was an dem versicherten Objecte durch die im § 14 angeführten Ereignisse vernichtet werden oder leiden kann, also nicht nur auf die Gebäude und Dasjenige, was daran wand-, band-, niet- und nagelfest ist, wie z. B. Tapeten und Paneele, Gas- und Wasser-Leitungen, Bade-Einrichtungen, sondern auch auf sonstige Nebentheile, wie Brunnen, Pumpen, Winden, Planken, Stackete, hölzerne Vorsetzen u. s. w.

Grundmauern, welche tiefer als 2 Fuß unter den Fußboden des Kellers hinabgehen, steinerne Vorsetzen, sowie bei Wassermühlen das Grund- und Freischüttenwerk, werden nur auf ausdrückliches Verlangen versichert.

§ 12.

In die Taxe des zu versichernden Werthes werden dagegen nicht aufgenommen:

1) der unverbrennliche Werth, nämlich der Grund und Boden, Gerechtigkeiten, perpetuirliche Einkünfte, Pfannenbriefe u. s. w.;

2) die mit den Gebäuden fest verbundenen Kunstgegenstände, wohin besonders kunstreiche Tapeten, wie Gobelins, und durch Kunstwerth ausgezeichnete Decorationen in Malereien und Sculpturen zu rechnen sind;

3) feststehende Mobilien, wie z. B. Ladeneinrichtungen, Geräthschaften und Maschinen der Fabrikgebäude und Speicher, auch dann nicht, wenn sie als Zubehör der Gebäude zu betrachten, oder gar in der Beschwerung mit aufgeführt sind.

In dem dem Versicherten eingehändigten Versicherungs-Documente (Feuercasse-Buch) müssen jedoch die unter 2 begriffenen, nicht in die Taxe und Versicherung des Gebäudes aufgenommenen Gegenstände speciell aufgeführt werden.

§ 13.

Es ist dem Feuercasse-Interessenten gestattet, denjenigen Risico, welcher von der Feuercasse nach Maaßgabe der §§ 6, 12 und 14 nicht übernommen werden darf, sowie den Risico der außerordentlichen Zulagen bei anderen Versicherungsanstalten zu versichern.

§ 14.

In der Versicherung der Feuercasse sind alle Schäden begriffen, welche an den versicherten Gebäuden entstehen:

1) durch Brand, er mag durch Krieg, Erdbeben, Tumulte oder sonst wie entstanden sein;
2) durch Blitzstrahl, auch wenn er nicht zünden sollte;
3) durch Explosionen — z. B. von Dampf- und Gaseinrichtungen, Pulver u. dgl. — auch wenn sie nicht mit Brand verbunden sein sollten;
4) durch die Löschanstalten;
5) durch die zum Behuf der Löschung oder Begrenzung des Feuers obrigkeitlich verfügte Zerstörung.

§ 15.

Rückversicherungen kann die Feuercasse nur mit Genehmigung der Gesetzgebung vornehmen, und hat sie das deshalb Erforderliche bei dem Senate zu beantragen.

§ 16.

Die Feuercasse leistet demjenigen Versicherten keine Vergütung, welcher den Schaden doloser Weise oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat. Die Beurtheilung der Gerichte erstreckt sich auch auf die Frage, ob in der Nichtbefolgung einer feuerpolizeilichen Vorschrift in dem betreffenden Falle ein grobes Verschulden enthalten ist.

§ 17.

Die Feuercasse zahlt aber (5ter Abschnitt) in allen Fällen, in denen der Entschädigungsanspruch des Eigenthümers selbst ausgeschlossen ist, die Brandentschädigung bis zum Betrage der inscribirten Hypothekposte, jedoch erst nachdem das Erbe zuvor prosequirt worden, an den öffentlichen Käufer; unter Vorbehalt ihres Regresses an den Eigenthümer. Uebersteigt die Kaufsumme die Beschwerungssumme nebst rückständigen Zinsen, oneribus und Verkaufskosten, so kann die Feuercasse sich an den Ueberschuß bis zu dem Belaufe ihrer sämmtlichen Entschädigungsforderungen halten.

§ 18.

Durch die Anzeige (§ 53) seines Schadens bei der Feuercasse cedirt jeder Versicherte ohne Weiteres alle ihm etwa gegen Dritte aus deren dolus oder culpa in Betreff dieses Schadens zuständigen Entschädigungsansprüche an die Feuercasse, welche dieselben nach ihrem Ermessen und für ihre Gefahr und Rechnung geltend machen kann.

§ 19.

Jeder bei der Feuercasse Versicherte hat einen durch das Gesetz festgestellten, als Versicherungsprämie zu betrachtenden jährlichen Beitrag — ordentliche Zulage — pränumerando zu bezahlen.

Außerdem ist der Versicherte als Versicherer (§ 2) verpflichtet, im Verhältniß seiner Versicherungssumme, und bis zum Betrage derselben, zu den von der Feuercasse zu bezahlenden Feuerschäden und den Verwaltungskosten, soweit sie durch die ordentlichen Zulagen und sonstigen Einnahmen nicht gedeckt werden, durch außerordentliche Zulagen beizutragen. (Dritter Abschnitt.)

§ 20.

Die Zulagen haben die Natur der öffentlichen Abgaben, und ist die Verbindlichkeit zu denselben als eine auf dem versicherten Erbe und seinen Pertinenzien haftende Reallast anzusehen.

§ 21.

Die Staatscasse ist, unter den in § 43 vorgesehenen Umständen, zur Leistung eines Vorschusses an die Feuercasse verpflichtet.

§ 22.

Die Versicherungssummen werden in Courant bestimmt, in dieser Münze die Taxationen gemacht und die Zulagen entrichtet.

§ 23.

Alle in diesem Gesetze bestimmten, sowie die von den Strafgerichten wegen Feuerverwahrlosung erkannten Strafen werden zum Besten der Feuercasse erhoben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Taxation, Aufnahme und Umschreibung der Versicherungs-Objecte.

§ 24.

Um die Aufnahme eines Erbes oder Gebäudes in die Feuercasse, sowie die Erhöhung oder Herabsetzung der Taxe zu veranlassen, ist eine Anzeige auf dem Büreau

der Feuercasse, unter Beibringung einer neu nachgesehenen Original-Beschwerung oder eines anderen genügenden Nachweises des Eigenthums erforderlich.

§ 25.

Die Feuercasse beauftragt zwei ihrer beeidigten Taxatoren (§ 91) nach bestimmter Reihenfolge mit der Taxation zum Behuf der Aufnahme. Denselben sind erforderlichen Falls zur Mitwirkung bei der Taxation zwei fernere Special-Sachverständige, welche vor Antritt ihrer Function ebenfalls zu beeidigen sind, beizuordnen.

Der Eigenthümer ist verpflichtet, den Taxatoren seinen Kaufbrief und etwaigen Contract mit dem Aerar oder anderweitigem Grundeigenthümer, sowie die Bauzeichnungen, falls letztere zu seiner Verfügung stehen, auf Verlangen auch den Situationsplan und die Baurechnungen vorzulegen.

§ 26.

Die Taxatoren haben innerhalb vier Wochen nach erhaltenem Auftrage den ausgefertigten und auf geleisteten Eid unterzeichneten Taxationsschein auf dem Büreau der Feuercasse einzuliefern.

Der Taxationsschein — dessen Schema die Feuercasse-Deputation zu bestimmen hat — soll enthalten:

1) die Angabe des verbrennlichen Werthes jedes einzelnen Gebäudes; die einzelnen Bauarbeiten, sowie die der Versicherung unterworfenen Nebentheile — Aufbauten und dgl. m. (§ 11) — sind abgesondert zu schätzen; die Bauart und die Bestimmung jedes einzelnen Gebäudes sind nach Maaßgabe der §§ 34—38 anzugeben;
2) die Gesammt-Versicherungssumme und den Vorschlag der Prämie nach Maaßgabe der §§ 33 und 34—36;
3) die Angabe der von der Versicherung bei der Feuercasse ausgeschlossenen Gegenstände (§ 12).

§ 27.

Sobald die Taxatoren die Taxation aufgemacht haben, wird der Taxationsschein von zwei Revisoren (§ 91) nachgesehen. Sind diese mit der Aufmachung einverstanden, so haben sie den Schein ohne Weiteres mit zu unterschreiben. Im entgegengesetzten Falle suchen sie sich mit den Taxatoren zu verständigen, und wird, wenn diese Verständigung erfolgt, die gemeinsam beliebte Taxation von den Taxatoren und Revisoren unterschrieben und im Büreau der Feuercasse eingereicht.

Würden sich die Revisoren mit den Taxatoren nicht einigen, so werden auf im Büreau der Feuercasse gemachte Anzeige zwei andere Taxatoren und ein dritter Revisor von der Deputation beauftragt, die Taxation durch Stimmenmehrheit gemeinsam festzustellen und mit ihren Unterschriften zu versehen.

Demnächst wird im Auftrage der Feuercasse-Deputation auf Grundlage des Taxationsscheins der erste Beamte die Versicherungssumme und den Prämiensatz bestimmen.

§ 28.

Die Taxation, sowie der Prämiensatz werden, sobald sie seitens der Feuercasse festgestellt und bestimmt sind, dem Eigenthümer schriftlich mitgetheilt, welcher den Taxationsschein einsehen und auslösen kann. Innerhalb 14 Tagen nach der Mittheilung steht ihm das Recht zu, schriftlich bei der Deputation gegen die Taxation, sowie gegen den Prämiensatz zu reclamiren. Fand keine Reclamation statt, so werden Taxation und Prämiensatz als endgültig festgestellt angesehen.

Ist über eine geschehene Reclamation die Entscheidung der Deputation erfolgt, so kann der Reclamant innerhalb 10 Tagen nach deren Mittheilung an das Obergericht suppliciren.

Dem Obergericht bleibt es überlassen, eine nochmalige, entweder durch andere Taxatoren, oder durch andere, dann speciell zu beeidigende, Sachverständige vorzunehmende Revision zu verfügen und die Entscheidung über die Kosten dieser Revision in sein Erkenntniß mit aufzunehmen.

§ 29.

Die Versicherung bei der Feuercasse beginnt mit dem Augenblick, in welchem die Taxation, beziehungsweise die Entscheidung (§ 28), dem Eigenthümer schriftlich mitgetheilt ist.

Tritt vor abgelaufener Reclamationsfrist, oder, im Falle eines Reclamationsverfahrens, vor Beendigung desselben, ein Schaden ein, so steht es in der Wahl des Versicherten, ob er sich nunmehr bei der Taxation, beziehungsweise bei der Entscheidung, beruhigen, oder noch den Beweis versuchen will, daß die Taxation eine zu niedrige gewesen sei.

§ 30.

Nach definitiv festgestellter Taxation wird dem Eigenthümer das von dem Präses der Deputation und dem betreffenden Feuercasse-Bürger unterzeichnete Feuercasse-Buch übergeben.

§ 31.

Durch den Eigenthumswechsel eines in die Feuercasse aufgenommenen Gebäudes gehen alle aus der Aufnahme in die Feuercasse gegen dieselbe abzuleitenden Rechte und Verbindlichkeiten ohne Weiteres auf den neuen Eigenthümer über (§ 20). Derselbe ist jedoch bei Crt.-# 15 Strafe verpflichtet, den stattgefundenen Eigenthumswechsel innerhalb acht Tagen im Feuercasse-Büreau unter genügendem Nachweis seines Eigenthumsrechtes anzuzeigen.

§ 32.

Bei einer Theilung (Separation) eines bei der Feuercasse versicherten bebauten Grundstückes muß sowohl den hinsichtlich der baulichen Trennung in Betracht kommenden baupolizeilichen Vorschriften genügt, als auch die Aenderung in den Erbebüchern beschafft sein, ehe die bei der Feuercasse erforderliche Theilung der Taxe und Zulagen geschehen kann.

Die Eigenthümer haben deshalb die in Beziehung auf die ausgeführte Separation erforderlichen Bescheinigungen der competenten baupolizeilichen Behörde sowie des betreffenden Hypothekenbeamten dem Büreau der Feuercasse zuzustellen. Die Feuercasse wird sodann die neuen Taxationen auf Kosten der Eigenthümer vornehmen, sowie erforderlichen Falls bestimmen, wie die etwaige außerordentliche Zulage, welche auf dem jetzt getheilten Grundstücke haftet, auf die einzelnen Theile verhältnißmäßig umzulegen sei.

Gegen die Taxationen können die Eigenthümer innerhalb der gesetzlichen Frist, wie gegen jede Taxation reclamiren (§ 28).

Die getheilte Taxe tritt für jedes der betreffenden Grundstücke in Kraft, sobald sie seitens aller Betheiligten anerkannt oder definitiv festgestellt ist; bis dahin bleiben die getheilten Grundstücke für alle Leistungen, welche auf dem ungetheilten Grundstücke lasteten, der Feuercasse solidarisch verhaftet.

Bei der Theilung von Gebäuden auf gemiethetem Grunde, oder bei der Veräußerung einzelner Gebäude eines Grundstücks, ohne den Grund, auf welchen sie stehen, tritt ein analoges Verfahren ein.

§ 33.

Die neue Taxation eines bei der Feuercasse bereits versicherten Gebäudes ist erforderlich:

1) bei seiner Combination mit einem andern bebauten Grundstücke, sowie bei Separationen;
2) bei jedem Neubau;
3) bei jeder nach dem Urtheil der Feuercasse für wesentlich zu erachtenden baulichen Veränderung, und, in der Regel, nach erfolgter Herstellung jedes auf mehr als Crt.℔ 3000 taxirten Feuerschadens (§ 65);
4) sobald die Erhöhung oder Herabsetzung der Taxe beantragt wird. Wird die Erhöhung der Taxe durch die beantragte Versicherung eines unbeträchtlicheren An- oder Aufbaues (§ 2) veranlaßt, so kann von einer neuen Taxation des ganzen Gebäudes dispensirt werden.

Der Versicherte ist befugt, jederzeit eine neue Taxation zu veranlassen.

In den vorgedachten Fällen geschieht die Taxation auf Kosten des Versicherten. Auch die Feuercasse-Deputation ist befugt, sobald die bestehende Taxe nach ihrer Ansicht

dem dermaligen Versicherungswerthe (§§ 10—12, § 57) nicht mehr entspricht, eine neue Taxation, jedoch auf ihre Kosten, vornehmen zu lassen.

Wird eine neue Taxation dadurch veranlaßt, daß auf bisher unbebauten Plätzen eines Grundstücks neue Gebäude aufgeführt sind, so ist die neue Taxation des ganzen Grundstücks dann nicht erforderlich, wenn die neu errichteten Gebäude in keinem baulichen Verbande mit vorhandenen Gebäuden des Erbes stehen; vielmehr ist dann nur die Taxe des neuen Gebäudes mit der bestehenden Taxe zusammenzuziehen. Desgleichen ist die neue Taxation des ganzen Erbes dann nicht erforderlich, wenn ein einzelnes, mit den übrigen Gebäuden des Erbes in keinem baulichen Verbande stehendes und für sich taxirtes Gebäude weggeräumt wird.

Gegen jede neue Taxation ist die Reclamation in derselben Weise zulässig, wie gegen die erste Taxation (§ 28).

Dritter Abschnitt.

Von den Mitteln zur Deckung der Feuerschäden.

A. Die ordentlichen Zulagen und Zuschlagsprämien.

§ 34.

Die ordentliche Zulage von den bei der Feuercasse versicherten Summen beträgt jährlich:

1) von Gebäuden mit massiven Umfassungswänden $\frac{1}{2}$ pro Mille,
2) von Gebäuden die ganz oder theilweise Umfassungswände aus Fachwerk haben, $\frac{5}{8}$ pro Mille.

§ 35.

Außer der ordentlichen Zulage wird für den Fall besondrer Feuersgefährlichkeit eine Zuschlagsprämie entrichtet.

§ 36.

Die Erhöhung der ordentlichen Zulage durch die Zuschlagsprämie beträgt von der versicherten Summe jährlich:

1) $\frac{1}{2}$ pro Mille für Speicher, d. h. zur Waarenlagerung benutzte unbewohnte Gebäude;
2) $\frac{1}{2}$ bis 3 pro Mille
   a) für hölzerne Schauer und Schuppen;
   b) für vorhandene Gebäude mit Strohdächern;
   c) für Fabrikgebäude und sonstige nach ihrer Bestimmung und baulichen Einrichtung feuergefährliche Gebäude;
3) 3 bis 5 pro Mille für Theater, Windmühlen und neue Gebäude mit Strohdächern.

Die Feuercasse-Deputation bestimmt (vgl. § 75) die Erhöhung in jedem einzelnen Falle innerhalb obiger Grenzen nach Maaßgabe der größeren oder geringeren Feuersgefährlichkeit; und zwar nach dem taxirten Werthe des Gebäudes allein, in welchem die feuersgefährliche Anlage sich befindet, und nicht nach dem taxirten Werthe sämmtlicher zu dem versicherten Grundstücke gehöriger Baulichkeiten.

§ 37.

Gebäude, welche durch Thüren mit einander verbunden sind, zahlen jedes die höhere Zulage, welcher eines derselben unterworfen ist (s. jedoch § 38).

§ 38.

Kleine Nebengebäude, sie mögen durch Thüren mit dem Hauptgebäude verbunden sein oder nicht, sowie Nebentheile des Gebäudes (§ 11) zahlen, sobald ihr Gesammt-Taxationswerth Crt.ℳ 1000 nicht übersteigt, sowohl die ordentliche Zulage, als die etwaige Zuschlagsprämie nach Maaßgabe des Hauptgebäudes.

B. Der Reservefonds.

§ 39.

Die, nach alljährlich stattgehabter Rechnungsablage, sich etwa herausstellenden Ueberschüsse sind zu einem Reservefonds behufs Deckung größerer Schäden bestimmt, und werden bei der Finanz-Deputation asservirt.

§ 40.

Die Finanz-Deputation wird die Ueberschüsse für Rechnung und Gefahr der Feuercasse zinsbar in pupillarischer Sicherheit anlegen, und der Feuercasse-Deputation über den jährlichen Stand des Reservefonds Mittheilung machen. Die Finanz-Deputation wird den Reservefonds auf Ansuchen der Feuercasse-Deputation für Rechnung derselben, soweit erforderlich, flüssig machen und zurück zahlen.

§ 41.

Würde der Reservefonds den Belauf von Ein Procent der jedesmaligen Gesammt-Versicherungssumme übersteigen, so hat die Feuercasse-Deputation dem Senate Anzeige hiervon zu machen, welcher sodann die Erleichterung der Lasten der Interessenten in Betracht ziehen und geeigneten Falls das Weitere veranlassen wird.

C. Die außerordentlichen Zulagen.

§ 42.

Sobald die Jahres-Einnahme der Feuercasse und der Reservefonds zur Deckung der Schäden nicht ausreichen, tritt die Verpflichtung der derzeitigen Feuercasse-

Interessenten ein, den Mehrbedarf bis zu einem Betrage von 1½ pCt. der Gesammt-Versicherungssumme durch außerordentliche Zulagen aufzubringen. Von diesem Bedarfe, der auf die nächsten zwei Jahre vertheilt werden kann, darf in keinem derselben mehr als ¾ pCt. der Gesammt-Versicherungssumme erhoben werden.

§ 43.

Uebersteigt der zur Deckung des Schadens erforderliche Mehrbetrag 1½ pCt. der Gesammt-Versicherungssumme, so ist die Staatscasse verpflichtet, zu der Deckung des Mehrerforderlichen vorschußweise einzutreten. Die Gesetzgebung wird in jedem einzelnen Falle die Modalität bestimmen, in welcher dieser, auf das versicherte unbewegliche Eigenthum zu fundirende, Vorschuß abseiten der Interessenten zurückgezahlt werden soll.

§ 44.

Die außerordentliche Zulage wird, ohne Berücksichtigung der Bauart oder Verwendung der Gebäude, von allen Feuercasse-Interessenten gleichmäßig pro rata ihrer zur Zeit der Ausschreibung der außerordentlichen Zulage versicherten Summe bezahlt.

§ 45.

Zu der Einforderung der außerordentlichen Zulage bedarf es der Zustimmung des Senats.

D. Erhebung.

§ 46.

Bei der Berechnung aller Arten von Zulagen sollen die überschießenden Hunderte der betreffenden Versicherungssumme, sofern sie weniger betragen, für Crt.-ℳ 500; und sofern sie mehr als Crt.-ℳ 500 betragen, für Crt.-ℳ 1000 gerechnet werden.

§ 47.

Die ordentlichen Zulagen, sammt Zuschlagsprämien, werden pränumerando für das dem Kalenderjahr entsprechende Verwaltungsjahr von der Feuercasse-Deputation ausgeschrieben.

Die Zahlung muß bis zum 15. Juni geschehen.

§ 48.

Neu aufgenommene Grundstücke bezahlen die ordentliche Zulage pro rata des laufenden Jahresrestes, vom Tage ihres Eintritts an gerechnet.

Ebenso wird bei Erhöhung der Taxationssumme verfahren.

§ 49.

Die außerordentlichen Zulagen sind in denjenigen Terminen zu berichtigen, welche bei ihrer jedesmaligen Publication angeordnet werden.

§ 50.

Die Verpflichtung hinsichtlich der 4 pro Mille Abgabe vom Jahre 1842 bleibt unverändert.

§ 51.

Sofort nach Ablauf der für die ordentlichen und außerordentlichen Zulagen angeordneten Zahlungstermine tritt für das betreffende Grundstück eine Strafe von 8 ß für jede im Rückstande verbliebene Zulage ein.

Demnächst wird die executivische Beitreibung der Rückstände sammt den Strafen von dem Präses der Feuercasse-Deputation verfügt.

Vierter Abschnitt.

Verfahren bei und nach einem Brande.

§ 52.

Bei jedem signalisirten größeren Brande erscheinen, nach bestimmter in der Instruction festgesetzten Reihenfolge, zwei Taxatoren auf der Brandstätte, um das Interesse der Feuercasse bei dem Einreißen der Trümmer und bei der Aufräumung der Brandstätten wahrzunehmen.

Bei Meinungsverschiedenheiten, welche auf der Brandstätte in Beziehung auf solche Maaßregeln, bei welchen das Interesse der Feuercasse in Frage kommt, zwischen den Taxatoren und Spritzenmeistern entstehen, hat der Polizeiherr die endgültige Entscheidung abzugeben. Derselbe ist namentlich, sofern es nach der vom commandirenden Spritzenmeister auf geleisteten Eid abgegebenen Erklärung, daß dem Brande ohne Niederreißung oder Sprengung von Gebäuden hinlänglicher Einhalt nicht gethan werden könne, ebenso befugt als verpflichtet, zu solchen Maaßregeln den Befehl zu geben.

Die zum Feuer deputirten Taxatoren sind befugt, die Herstellung der dringendsten Reparaturen, nachdem sie den betreffenden Schaden constatirt haben, den Betheiligten zu gestatten.

§ 53.

Das Central-Büreau des Löschwesens macht der Feuercasse über jeden im Rayon derselben vorgekommenen Brandfall Mittheilung.

Von der Feuercasse zu ersetzende Beschädigungen (§§ 11 und 14), auch solche, welche das Einschreiten der öffentlichen Löschanstalten nicht veranlaßten, haben die betreffenden Eigenthümer alsbald, und — bei Verlust ihrer Entschädigungs-Ansprüche, wiewohl unbeschadet der Rechte der Hypothekarien (§ 17) — spätestens innerhalb 8 Tagen, auf dem Büreau der Feuercasse anzuzeigen.

§ 54.

Nach jedem Brande, sowie nach jeder unter der Versicherung der Feuercasse (§§ 11, 14) stehenden sonstigen Beschädigung findet eine polizeiliche Untersuchung wegen der Veranlassung und behufs der erforderlich werdenden Bestrafung, namentlich auch einer jeden sich herausstellenden schuldvollen Nachlässigkeit statt. Die Folgen dieser letzteren kann, bei stattgefundenem Brande eines Schornsteins, der Schornsteinfeger durch die Entschuldigung, daß das Versehen durch seine Leute begangen sei, nicht von sich abwenden. Von dem Ergebnisse der Untersuchung wird die Feuercasse durch die Polizei-Behörde unterrichtet.

Fünfter Abschnitt.

Von der Festsetzung und Vergütung der Schäden.

§ 55.

Nachdem die Löschung beendigt ist, werden, der Reihenfolge nach, bei erheblicheren Schäden fünf, bei kleineren Schäden zwei Taxatoren von der Feuercasse mit der Vornahme der Taxation des Schadens schriftlich beauftragt. Nöthigenfalls können ihnen zu beeidigende Special-Sachverständige beigeordnet werden.

§ 56.

Die zur Schadenstaxation deputirten Taxatoren haben im Büreau der Feuercasse, spätestens Tages zuvor, anzuzeigen, zu welcher Zeit sie die Taxation vornehmen werden.

Das Büreau wird sowohl dem von der Feuercasse-Deputation zur Schadenstaxation zu deputirenden Feuercasse-Bürger (§ 61), als dem Beschädigten von der Zeit der Vornahme der Taxation so zeitig Anzeige machen, daß dieselben zur etwaigen Wahrung ihrer Gerechtsame dabei gegenwärtig sein können. Auch kann der Eigenthümer sich im Behinderungsfalle vertreten lassen.

Die Taxatoren sind berechtigt, die Anwesenheit des Eigenthümers oder seiner Vertreter zu verlangen, sofern sie dieselbe behufs Auskunftsertheilung nöthig halten.

§ 57.

Die Schadenstaxation muß über jedes Grundstück besonders aufgemacht und die Beschädigung jedes einzelnen im Taxationsschein aufgeführten Gebäudes speciell taxirt werden.

Alle Schäden sollen zu demjenigen Betrage taxirt werden, den ihre Wiederherstellung nach Maaßgabe der Versicherungsdocumente erfordert. Durch die Löschung entstandene Wasserschäden sind speciell abzuschätzen.

Alle Schäden werden nur innerhalb der Grenzen der Versicherung (§§ 11 und 14) berücksichtigt, und darf die Schadenstaxe die versicherte Summe nicht übersteigen.

Die Räumungskosten trägt der Eigenthümer, insoweit sie nicht durch den Werth der Trümmer, welche von den Taxatoren abzuschätzen und vom Eigenthümer zu übernehmen sind, ausgeglichen werden. Ein Mehrwerth der Trümmer wird bei der Schadenstaxe in Anrechnung gebracht. Die Kosten des Abbruchs gefahrdrohender Trümmer gehören zu den Löschkosten.

§ 58.

Im Falle die Schadenstaxation eines nicht massiven Gebäudes ¾ oder mehr der Versicherungssumme beträgt, sollen die Taxatoren zugleich

1) erklären, ob das Gebäude auf den übrig gebliebenen Fachwerkswänden aus Fachwerk wiederhergestellt werden kann, und im Falle diese Frage bejaht wird,
2) den Mehrbetrag der Baukosten über die Schadenstaxation angeben, welchen die im § 71 sub 2 vorgeschriebene massive Herstellung des versicherten Gebäudes erfordert. Der Abbruchswerth des stehengebliebenen Theiles wird ebenfalls taxirt und zur Ermittelung des reinen Mehrbetrages dem Eigenthümer in Anrechnung gebracht (§ 72).

§ 59.

Entsteht ein Schaden während des Um- oder Wiederaufbaues eines bei der Feuercasse bereits versicherten Gebäudes (§ 6), so wird der Schaden nach glaubwürdigen Belegen, welche der Eigenthümer beizubringen hat, taxirt; jedoch ersetzt die Feuercasse in allen Fällen den Schaden nur im Verhältnisse ihrer Versicherungssumme zu dem Gesammtwerthe.

§ 60.

Die von den Taxatoren aufgemachte Taxation des Schadens muß von sämmtlichen mitwirkenden Taxatoren — und beziehungsweise Special-Sachverständigen (§ 55) — auf ihren geleisteten Eid unterzeichnet und innerhalb 14 Tagen, nachdem ihnen die Taxation übertragen worden, auf dem Büreau der Feuercasse eingereicht werden. Die Taxation wird sodann bei Schäden über Crt.ℳ 3000 — bei kleineren nur auf besondere Verfügung der betreffenden Deputations-Abtheilung (§ 85) — zweien Revisoren der Feuercasse zugestellt, und von diesen, unter Berücksichtigung der ihnen von den Taxatoren mitzutheilenden specificirten Berechnungen, geprüft, wobei vorkommenden Falles ein dem im § 27 vorgeschriebenen analoges Verfahren in Anwendung gebracht wird.

§ 61.

Die an das Büreau der Feuercasse nach geschehener Revision einzureichende Taxation des Schadens wird dem im betreffenden Falle zur Vertretung der Deputation ernannten Feuercasse-Bürger (§ 56) zur Unterschrift vorgelegt, und demnächst von dem ersten Beamten Namens der Feuercasse-Deputation unterzeichnet.

Die Deputation ist berechtigt, sofort, und vor Mittheilung des Ergebnisses der Taxation an den Versicherten, die Aufmachung einer neuen Taxation des Schadens durch fünf andere Taxatoren zu verfügen. Zur Revision derselben — nach Maaßgabe von § 60 — ernennt und beeidigt sie alsdann eigene Sachverständige.

Die Taxatoren sind auf Anordnung des Präses der Deputation verpflichtet, die der Taxation des Schadens zu Grunde liegenden specificirten Berechnungen auf dem Feuercasse-Büreau einzureichen.

Die Einsicht derselben ist nur dort zulässig.

§ 62.

Die hiernach für die Feuercasse feststehende Taxation des Schadens wird dem Beschädigten durch das Feuercasse-Büreau insinuirt.

Dem Versicherten steht es frei, durch schriftliche Einreichung seiner Beschwerdepunkte auf dem Büreau innerhalb zehn Tagen nach geschehener Insinuation gegen die Taxation des Schadens, sowie, im Falle des § 58, gegen die Taxation der Mehrkosten der massiven Herstellung zu reclamiren.

Hat der Versicherte innerhalb dieser Frist nicht reclamirt, so gilt die Taxation fortan definitiv als Schadenstaxe.

Im Falle der Reclamation entscheidet die Deputation auf Berichterstattung der betheiligten Taxatoren und Revisoren, sofern nicht durch Verständigung mit dem Eigenthümer die Sache ihre Erledigung gefunden haben sollte.

Gegen die Entscheidung der Deputation kann der Reclamant innerhalb zehn Tagen nach deren schriftlichen Mittheilung an das Obergericht suppliciren.

§ 63.

Die Auszahlung der Schadenstaxe (§ 62) geschieht — mit Ausnahme des im § 66 erwähnten Falles einer Aversional-Entschädigung — nur in der Voraussetzung (§ 65 sub 2 und 3), daß die Gesammt-Entschädigungssumme wirklich zum Bau verwendet wird, und nur in soweit, als sie in gesetzlicher Art (§ 12) hierzu wirklich verwendet ist.

Es ist dem Eigenthümer jedoch gestattet, die Schadenstaxe des einzelnen Gebäudes, soweit sie zu der den Bauvorschriften (§§ 71. 72) entsprechenden Wieder-

herstellung desselben nicht verwendet werden muß, zur Erhöhung des Taxationswerthes der übrigen bei derselben Veranlassung beschädigten Gebäude seines Erbes zu verwenden.

§ 64.

Die Wiederherstellung der Schäden und die Verwendung der Entschädigungsgelder wird, bei erheblicheren Schäden (§ 55) von den zwei ersten der betreffenden fünf, bei kleinen Schäden von beiden Taxatoren im Interesse der Feuercasse während des Baues beaufsichtigt und bestätigt.

Dieselben haben bei dieser Beaufsichtigung auch darauf zu achten, daß die Vorschriften des Baupolizei-Gesetzes vom 3. Juli 1865 innerhalb des Districts, für welchen dasselbe Geltung hat, und daß außerhalb dieses Districts die bestehenden oder etwa für den vorliegenden Fall von der competenten Behörde ertheilten baupolizeilichen Vorschriften befolgt werden. Contraventionen haben sie bei der competenten Behörde zur Anzeige zu bringen.

§ 65.

Die Auszahlung geschieht in folgenden Terminen:

1) Bei einem Belaufe der Schadenstaxe bis Crt.℔ 1000 erst nach erfolgter Wiederherstellung des Schadens auf Bescheinigung der beaufsichtigenden Taxatoren.
2) Bei einem Belaufe der Schadenstaxe von mehr als Crt.℔ 1000 und bis Crt.℔ 3000 wird in zwei Terminen gezahlt:
   a) die erste Hälfte auf Bescheinigung der die Aufsicht führenden Taxatoren, daß der Bau begonnen hat und gegen sichere Bürgschaft, daß die Zahlung wirklich zum Bau verwendet werde;
   b) die andere Hälfte nach gänzlicher Wiederherstellung des Schadens, auf Bescheinigung der betreffenden Taxatoren und erfolgte Besichtigung des betreffenden Feuercasse-Bürgers.
3) Bei einem Belaufe der Schadenstaxe von mehr als Crt.℔ 3000 wird in drei Terminen gezahlt:
   a) das erste Drittheil auf Bescheinigung der die Aufsicht führenden Taxatoren, daß der Bau begonnen hat, und gegen sichere Bürgschaft, daß die Zahlung wirklich zum Bau verwendet werde;
   b) das zweite Drittheil auf Bescheinigung der erwähnten Taxatoren, daß die Gebäude unter Dach und die Entschädigungssumme mindestens zur Hälfte verbaut ist;
   c) das letzte Drittheil nach Feststellung der neuen Taxe (§ 33), beziehungsweise nach erfolgter Dispensation von derselben, gegen Bescheinigung der Taxatoren und auf gehaltene Besichtigung des betreffenden Feuercasse-Bürgers.

§ 66.

Sollen durch Feuer und was dem gleichsteht (§ 14) beschädigte oder zerstörte Gebäude befugter Weise gänzlich weggeräumt und nicht wieder hergestellt werden (§ 7), so werden dem Eigenthümer nur drei Viertel der Schadenstaxe vergütet. Jedoch erhält er auch das letzte Viertel der Schadenstaxe, sofern er nach vorheriger Genehmigung der Feuercasse-Deputation dasselbe in andere Gebäude desselben Erbes zu deren erhöhter Feuersicherheit verwendet.

Die Auszahlung der ¾ Taxe an den Eigenthümer darf nur nach beschaffter Wegräumung und mit Consens der hypothekarischen Gläubiger oder nach Tilgung eines entsprechenden Betrags der ersten Hypothek geschehen.

Wenn ein abgebranntes Haus gesetzlich nicht wieder so hoch als es vor dem Brande gewesen, erbaut werden darf, so ist der dieserhalb etwa nicht zu verwendende oder nicht verwandte Ueberschuß der Entschädigungssumme dem Eigenthümer, unter Consens der betreffenden hypothecarischen Gläubiger, auszuzahlen.

§ 67.

Die Auszahlung der Entschädigungssumme für im betreffenden Erbebuche bereits separirte, bei der Feuercasse aber noch nicht getheilte Erben oder für zu separirende Gebäude (§ 32) geschieht nach Maaßgabe der von den Taxatoren vorzunehmenden Theilung der Schadenstaxe, hinsichtlich welcher die Betreffenden, wie gegen die Schadenstaxation selbst, reclamiren können.

§ 68.

Alle Schadenszahlungen müssen von dem zur Schadenstaxation deputirten Feuercasse-Bürger (§ 56) auf die Casse angewiesen werden. Keine Auszahlung geschieht — insofern nicht durch ein rechtskräftiges Erkenntniß Anderes angeordnet wird, oder durch besondere Bestimmungen dieses Gesetzes vermehrte Formalitäten vorgeschrieben sind — anders als:

1) nach Schluß der über die Veranlassung des Schadens erfolgten Untersuchung;
2) unter Beibringung einer neu nachgesehenen Beschwerung oder, im Falle eine solche nicht existirt, eines anderen genügenden Nachweises des Eigenthums;
3) an den wie vorstehend legitimirten Eigenthümer, beziehungsweise desselben legitimirte Vertreter oder Erben;
4) auf vorher im Auszahlungsbuche der Feuercasse erfolgte unterschriftliche Quittung, und
5) an Personen, welche dem ersten Beamten nicht persönlich bekannt sind, nur unter Mitunterschrift glaubhafter Zeugen.

Die Feuercasse ist berechtigt die fälligen, von dem Eigenthümer etwa noch unberichtigt gelassenen Zulagen von den Entschädigungsgeldern zu kürzen.

§ 69.

Hat zwischen der Zeit des erlittenen Schadens und der fällig werdenden Entschädigung eine Umschreibung des Erbes, beziehungsweise ein Eigenthumswechsel des Gebäudes stattgefunden, so wird dadurch das Anrecht auf den noch unausgezahlten Schadensersatz, als eine Pertinenz des Erbes oder Gebäudes stillschweigend auf den neuen Eigenthümer übertragen.

§ 70.

Arreste auf die von der Feuercasse auszuzahlenden Entschädigungsgelder sind nur statthaft:

1) wegen streitigen Eigenthums des Erbes oder Gebäudes;
2) wegen rückständiger, auf den Neubau oder die Reparatur verwendeter Kosten;
3) wegen Gefährdung inscribirter Hypotheken, in Folge nicht völliger Verwendung der Schadenstaxe (§ 63. §§ 66—67).

Sechster Abschnitt.

Vorschriften zur Beförderung der Feuersicherheit.

§ 71.

Die Verpflichtung des Eigenthümers eines durch Feuer und was dem gleich steht (§ 14) beschädigten nicht massiven Gebäudes zum massiven Neubaue desselben, tritt — soweit die baugesetzlichen Vorschriften nicht entgegenstehen — nicht nur

1) dann ein, wenn das beschädigte Gebäude irreparabel ist, sondern auch
2) dann, wenn die Herstellung desselben auf den übrig gebliebenen Fachwerkswänden aus Fachwerk zwar zu beschaffen sein würde, die Schadenstaxe jedoch $\frac{3}{4}$ oder mehr der Versicherungssumme beträgt.

§ 72.

Im Fall der massive Neubau eines durch Feuer und was dem gleich steht (§ 14) beschädigten, reparablen, nicht massiven Gebäudes in Folge der Bestimmung des § 71 sub 2 erfolgt ist, erhält der Versicherte den nach § 58 ermittelten Mehrbetrag der Baukosten über die Schadenstaxe — soweit die neue (§ 33) Taxe ihn bestätigt — bei Auszahlung der letzten Rate der Brandentschädigung zu $\frac{1}{4}$ von der Feuercasse, und zu $\frac{1}{4}$ aus der Staatscasse ersetzt. Den Rest trägt der Eigenthümer.

§ 73.

Beträgt die Schadenstaxe eines nicht massiven Gebäudes weniger als $\frac{3}{4}$ der Versicherungssumme, so ist — wenn die massive Wiederherstellung des Gebäudes zur Feuer-

sicherheit des betreffenden Stadttheils sich als empfehlenswerth darstellt — die Feuercasse-Deputation befugt den Versuch zu machen, über die Mehrkosten des massiven Wiederaufbaues eine Verständigung in der Weise zu Stande zu bringen, daß die Feuercasse ⅓ zu diesen Kosten beisteuert und den Ersatz des zweiten ⅓ aus der Staatscasse beim Senate beantragt, der Eigenthümer aber zur Tragung des letzten ⅓ sich verpflichtet. Der Senat ist in solchem Falle unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses zur Bewilligung des dritten Theils dieser Mehrkosten aus Staatsmitteln befugt.

Von dem zu taxirenden Mehrbetrage der Kosten des massiven Neubaues ist auch in diesem Falle der abzuschätzende Abbruchswerth des stehengebliebenen Gebäudetheils in Abzug zu bringen (§ 58) und hat der Eigenthümer die Kosten dieser Taxation, die erst nach aufgemachter Schadenstaxation vorgenommen werden kann, der Feuercasse zu ersetzen.

§ 74.

Die Feuercasse-Deputation darf ausnahmsweise aus Gründen der besseren Sicherung gegen Feuersgefahr bei der Baupolizei die Anlegung von Feuermauern auf ihre Kosten beantragen. Die Unterhaltungspflicht solcher Feuermauern fällt dem Eigenthümer zu.

§ 75.

Bei grober Contravention gegen die bestehenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften müssen diejenigen zur Aufnahme angemeldeten Gebäude, deren Versicherung selbst zu den höchsten Prämien die Feuercasse abzulehnen sich genöthigt sieht, entweder im Einverständnisse mit der Baupolizei abgeändert oder abgebrochen werden.

Bei minder wichtigen Abweichungen kann die Feuercasse-Deputation, nach vorgängiger Verständigung mit der Baupolizei, von einer baulichen Abänderung absehen und in solchen Fällen die Aufnahme des Gebäudes gegen eine erhöhete Prämie (§ 35) gestatten.

Siebenter Abschnitt.

Von der Controllirung der baulichen Veränderungen und feuergefährlichen Anlagen.

§ 76.

Sollen bei der Feuercasse versicherte Gebäude abgebrochen oder umgebaut werden, so muß der Eigenthümer vorgängig, bei Crt. ℳ 30 Strafe, im Büreau der Feuercasse-Deputation von seinem Vorhaben Anzeige machen.

Die Feuercasse ertheilt über die gemachte Anzeige unentgeltlich eine Bescheinigung.

§ 77.

Jede veränderte Einrichtung oder Benutzung eines Gebäudes, durch welche ein höherer Prämiensatz (Dritter Abschnitt) begründet wird, ist der Feuercasse-Deputation binnen 8 Tagen nach Eintritt anzuzeigen. Ist diese Anzeige unterblieben, so hat der Eigenthümer nicht nur die höhere Zulage von Anfang des Jahres an, in welchem der Mißbrauch entdeckt wird, nachzuzahlen, sondern er hat außerdem — ohne Rücksicht auf die Länge der Zeit, während welcher der Mißbrauch stattfand — den vierfachen Betrag des Unterschieds zwischen der höheren und niedrigeren Zulage für einen Zeitraum von fünf Jahren als Strafe zu erlegen.

§ 78.

Die baupolizeilichen Behörden werden der Feuercasse-Deputation ihre Besichtigungs-Protokolle über stattgefundene abgeänderte Verwendung der Gebäude und über feuersgefährliche Anlagen mittheilen.

Ehe die polizeiliche Erlaubniß zur Begründung einer Anlage, die entweder wie z. B. Firnißkochereien, Schwefel- und Campferraffinerien, wegen ihres Betriebes oder mit Rücksicht auf ihre Lage oder Umgebung besonders feuersgefährlich sind, ertheilt wird, muß das Gutachten der Feuercasse-Deputation vom Polizeiherrn eingeholt werden.

Achter Abschnitt.

Von der Administration der Feuercasse.

§ 79.

Die Deputation der Feuercasse besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, einem Mitgliede der Finanz-Deputation und zehn Feuercasse-Bürgern. Von den letzteren werden für ein jedes der fünf Kirchspiele der Stadt einer; für St. Georg und St. Pauli je einer; drei aus den Interessenten des der hamburger Feuercasse angehörigen Landgebiets, und zwar je einer aus den Gebietstheilen westlich und östlich der Alster und südlich des Geestabhanges erwählt. Der Deputation ist ein rechtsgelehrter Protocollist beigeordnet, welcher von derselben mit sechsmonatlicher, beiden Theilen freistehender Kündigung erwählt und beeidigt wird.

§ 80.

Zu der Wahl eines jeden Feuercasse-Bürgers hat die Deputation einen Aufsatz von drei Interessenten der Feuercasse zu entwerfen, aus welchen die Bürgerschaft die Wahl vorzunehmen hat.

Jährlich tritt der älteste Feuercasse-Bürger aus.

§ 81.

Die Deputation versammelt sich unter dem Präsidio des ersten, event. des zweiten ihrer Senatsmitglieder so oft nöthig, und regelmäßig monatlich, an einem von ihr zu bestimmenden Tage.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern außer dem Präses erforderlich.

§ 82.

Der Deputation steht die gesammte Verwaltung des Versicherungswesens der Feuercasse, ingleichen die Wahl und Beeidigung der erforderlichen Angestellten zu.

Die Wahl des ersten Beamten unterliegt jedoch der Bestätigung des Senats. Die Beeidigung desselben findet vor dem Senate statt.

§ 83.

Ueber alle streitigen Fälle und über alle Feuercassen-Angelegenheiten überhaupt entscheidet die Deputation, oder, soferne es einer schleunigen Erledigung bedarf, der Präses der Deputation in erster Instanz.

Gegen die Verfügungen des Präses ist die Berufung an die Deputation zulässig und muß die schriftliche Eingabe an dieselbe innerhalb 10 Tagen auf dem Büreau der Feuercasse eingereicht werden.

Gegen Verfügungen der Feuercasse-Deputation ist, wenn sie richterliche Entscheidungen enthalten, die Berufung an das Obergericht, wenn sie Entscheidungen in Verwaltungssachen betreffen, die Berufung an den Senat, und zwar in beiden Fällen innerhalb 10 Tagen nach Insinuation des Erkenntnisses zulässig. Beide Behörden entscheiden endgültig.

§ 84.

Die den verschiedenen Behörden und Gerichten in der Feuercasse-Ordnung beigelegte administrative und richterliche Gewalt soll den Bestimmungen des demnächst zu erwartenden Gesetzes über das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege unvorgreiflich sein.

§ 85.

Die Deputation ist befugt, einzelnen ihrer Mitglieder besondere Verwaltungsfunctionen zu übertragen.

Zwei Deputationsmitglieder sollen zur speciellen Beaufsichtigung der Casse deputirt werden; dieselben sind berechtigt, jederzeit, und verpflichtet, wenigstens einmal in jedem Monate, die Casse zu revidiren.

§ 86.

Die Jahresabrechnung muß spätestens im Monate Februar der Deputation vorgelegt werden; sie wird dem Senate überreicht und demnächst veröffentlicht.

§ 87.

Die Angestellten der Feuercasse sind der erste Beamte und das erforderliche Büreau-Personal.

Sämmtliche in festem Gehalte der Feuercasse stehende Beamten und Angestellte treten in die für die Wittwen und Waisen der Angestellten des hamburgischen Staates begründete Pensionscasse ein.

Die Feuercasse übernimmt für dieselben den im § 28 der revidirten Pensionscasse-Ordnung von 1857 bestimmten Extrabeitrag.

§ 88.

Der erste Beamte wird mit sechsmonatlicher, beiden Theilen freistehender Kündigung erwählt. Er empfängt, ohne Anspruch auf irgend welche Sporteln, ein festes Gehalt von pro Anno Crt.-℔ 5000, und hat eine, bei der Finanzbehörde zu bestellende, Caution von Crt.-℔ 20,000 zu leisten.

Unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit stehen das Archiv, die Rechnungsführung und die Casse.

§ 89.

Die Feuercasse-Schreiber werden mit sechsmonatlicher, beiden Theilen freistehender, Kündigung erwählt und beeidigt; sie haben Jeder eine Caution von Crt.-℔ 3000 bei der Finanzbehörde zu bestellen, und erhalten, unter Wegfall aller Sporteln, ein Gehalt von Crt.-℔ 1500 bis Crt.-℔ 2500.

Doch soll hierdurch an den derzeitigen Gehaltsansprüchen derjenigen Angestellten, welche vor Erlaß dieser Feuercasse-Ordnung bereits in Function getreten sind, Nichts geändert werden.

§ 90.

Das Büreau der Feuercasse ist für das Publicum an allen Werktagen von 9 bis 3 Uhr geöffnet.

Ueber weitere Arbeiten der Beamten und Angestellten bestimmt die Deputation.

§ 91.

Die Revisoren und Taxatoren müssen wenn möglich Interessenten der Feuercasse und Bauverständige, die letzteren zugleich der Maurer- und Zimmerprofession kundig sein. Sie werden auf gegenseitige dreimonatliche Kündigung, die ohne weitere Angabe von Gründen erfolgen kann, erwählt und von dem Präses der Feuercasse-Deputation auf ihre Instruction beeidigt.

Die Deputation ist befugt, noch andere etwa erforderlich erachtete Sachverständige, nach vorheriger Beeidigung, bei den Taxationen mit zu verwenden.

§ 92.

Kein Revisor oder Taxator darf bei der Taxation eines Schadens oder bei der Beaufsichtigung seiner Wiederherstellung (§§ 55. 64) mitwirken, wenn er Uebernehmer des Baues oder der Reparatur, oder bei dem Baue in irgend einer Weise betheiligt ist.

§ 93.

Die von den Versicherten an die Feuercasse zu bezahlenden Administrations- und Taxations-Gebühren werden folgendermaaßen bestimmt:

I. Administrationsgebühren:

a. bei der Aufnahme oder bei der Erhöhung eines Erbes oder Gebäudes von der Einzeichnungs-, beziehungsweise von der Erhöhungssumme ..... 1 pro Mille

b. für jede Ein- und Umschreibung bei der Feuercasse:

bis Crt.✝ 3,000 Versicherungswerth	Crt.✝	2.	12 ß
zwischen Crt.✝ 3,000 und Crt.✝ 6,000 Versicherungswerth ..	"	4.	4 "
zwischen Crt.✝ 6,000 und Crt.✝ 15,000 Versicherungswerth .	"	5.	12 "
über Crt.✝ 15,000 Versicherungswerth	"	7.	4 "
c. für die Copie eines Taxationsscheines	"	3.	— "
d. für jede Nachschlagung in den Versicherungsprotocollen und in dem Archive	"	—.	8 "
e. für jeden Extract aus den Büchern der Feuercasse-Deputation ..	"	1.	4 "
f. für die Wiederausfertigung eines Feuercassebuches	"	2.	— "

Die Ausfertigungen sub c und e hat der erste Beamte zu unterzeichnen.

II. Taxationsgebühren:

Bei Aufnahme oder Erhöhung eines Erbes von einem taxirten verbrennlichen Werthe

		bis	10,000 ✝	Crt.✝	8.
von über Crt.✝	10,000	"	20,000 "	"	12.
" " "	20,000	"	30,000 "	"	16.
" " "	30,000	"	50,000 "	"	20.
" " "	50,000	"	80,000 "	"	24.
" " "	80,000		....	"	32.

§ 94.

Im Falle der Eigenthümer in Folge seiner Reclamation gegen die Taxe in die Kosten der neuen Taxe (§ 28) verurtheilt wird, hat er der Feuercasse auch diejenigen Gebühren zu ersetzen, welche dieselbe noch außer den vorstehenden an die Taxatoren berichtigt (§ 95).

Jedoch hat der Eigenthümer für die neue Taxe in keinem Falle mehr zu bezahlen, als das zwei und ein halb Fache des betreffenden Ansatzes in § 93.

§ 95.

Die Taxatoren erhalten für jede einzelne der ihnen übertragenen Arbeiten eine Vergütung, deren Betrag, soweit die Versicherten zu derselben beitragen, durch das Gesetz festgestellt, und soweit die Feuercasse sie leistet, in der den Taxatoren von der Deputation zu ertheilenden Instruction bestimmt ist.

Die Revisoren erhalten die Vergütung für ihre Bemühung von der Feuercasse.

Transitorische Bestimmungen.

§ 96.

Dieses Gesetz tritt von einem Seitens des Senats zu bestimmenden und bekannt zu machenden Tage und Zeitpunkte an in Kraft.

§ 97. (Zu § 1.)

Die Vereinigung der Feuercasse außerhalb der Stadt Hamburg mit der General-Feuercasse erfolgt gleichzeitig mit der Inkrafttretung dieses Gesetzes und zwar in der Weise, daß

a. die zur Zeit dieser Vereinigung vorhandenen Activa und Passiva der Feuercasse außerhalb der Stadt auf die General-Feuercasse übergehen mit der Bedingung, daß aus dem von der Feuercasse außerhalb der Stadt eingebracht werdenden Capital, sofern dasselbe, nach Abzug der Passiva, über Crt.℔ 170,000 beträgt, die fünfjährige, sofern dasselbe aber wenigstens Crt.℔ 100,000 beträgt, die dreijährige ordentliche Zulage (§ 34) für die sämmtlichen zur Zeit der Vereinigung vorhandenen Interessenten der Feuercasse außerhalb der Stadt bezahlt wird, dieselben mithin während der ersten fünf oder drei Jahre vom Zeitpunkte der Vereinigung an gerechnet, nur die sie treffende Zuschlags-Prämie (§§ 35. 36) und die etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Zulagen (§ 42) zu bezahlen haben;

b. daß denjenigen Interessenten der Feuercasse außerhalb der Stadt, deren versichertes unbewegliches Eigenthum außerhalb des Rayons der neuen Hamburger Feuercasse (§ 1) belegen ist, nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes der Beitritt zu dieser Feuercasse (§ 5) sowie der Wiederaustritt aus derselben (§ 9), freigestellt bleibt (§ 99);

c. daß die Angestellten der Feuercasse außerhalb der Stadt, mit einem ihrem bisherigen jährlichen Einkommen von resp. Crt.℔ 3500, Crt.℔ 2800 und Crt.℔ 1830 gleichkommenden Jahresgehalte von der Hamburger Feuercasse übernommen werden. In Beziehung auf Cautionsstellung, beiderseitige Kündigungsbefugniß und Wegfall aller Sporteln gelten auch für diese Angestellten die Bestimmungen des § 89.

§ 98.

Von dem Zeitpunkte der Inkrafttretung dieses Gesetzes an, tritt die gemeinsame Administration der beiden, unter dem Namen Hamburger Feuercasse vereinigten, Feuercassen, nach Maaßgabe dieses Gesetzes, ein.

Das gesammte bei beiden Feuercassen versicherte unbewegliche Eigenthum ist von da an, ohne daß es einer neuen Taxation bedarf, zum vollen taxirten Versicherungswerthe nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes, denen die versicherten Eigenthümer als Interessenten unterworfen sind, bei der Hamburger Feuercasse versichert.

§ 99.

Es steht jedoch denjenigen Interessenten der Feuercasse außerhalb der Stadt, deren verbrennliches unbewegliches Eigenthum außerhalb des neuen Rayons der Hamburger Feuercasse (§ 1) belegen ist, frei, innerhalb eines, vor der Inkrafttretung dieses Gesetzes durch Bekanntmachung der General-Feuercasse-Deputation anzuberaumenden Termins die Erklärung:

„der Hamburger Feuercasse nicht beitreten zu wollen"

auf dem Feuercasse-Büreau abzugeben, mit welcher Erklärung aber der Nachweis verbunden sein muß:

daß ihre hypothecarischen Gläubiger den Nichtbeitritt genehmigen, und daß alle gegen die Feuercasse außerhalb der Stadt ihnen bis dahin obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt sind.

Diejenigen dieser Interessenten, welche in solcher Weise innerhalb des gestellten Termins ihren Nichtbeitritt zu erklären unterlassen, sind somit vom Zeitpunkt der Inkrafttretung dieses Gesetzes an, als Interessenten der Hamburger Feuercasse, so lange sie nicht den ihnen nach § 9 freistehenden Wiederaustritt vorschriftsmäßig erklären, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

§ 100.

Es sind ferner die Ordnungen aller anderen obrigkeitlich bestätigten Hamburgischen Feuercassen-Associationen innerhalb des Rayons der Hamburger Feuercasse von dem Zeitpunkt der Inkrafttretung dieses Gesetzes an aufgehoben.

Das bei derselben innerhalb des Rayons der Hamburger Feuercasse versicherte unbewegliche Eigenthum ist von diesem Augenblicke an, ohne daß es einer neuen Taxation bedarf, zum vollen taxirten Versicherungswerthe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, denen die versicherten Eigenthümer als Interessenten unterworfen sind, bei der Hamburger Feuercasse versichert.

§ 101.

Alle Diejenigen, welche ihre innerhalb des Rayons der Hamburger Feuercasse belegenen Gebäude bisher bei Privat-Assecuranzen versichert haben, sind nach Inkrafttretung dieses Gesetzes verpflichtet, als Interessenten der Hamburger Feuercasse beizutreten, sobald die früher von ihnen geschlossene Versicherung abgelaufen, oder, falls solche kündbar ist, durch Ablauf der Kündigungsfrist erloschen ist.

Dieselben haben sich bei 10 ℛ︀ Strafe innerhalb 6 Wochen nach Publication dieses Gesetzes unter Vorlegung der auf die bisherige Versicherung ihrer Gebäude bezüglichen Documente, auf dem Feuercasse-Büreau zu melden. Diejenigen, welche das ablaufende Versicherungsverhältniß erneuern, oder die Kündigung desselben, wo es auf Kündigung steht, unterlassen, werden nichtsdestoweniger von dem Zeitpunkte an, mit welchem die bisherige Versicherung abgelaufen ist, oder aufgelöst werden konnte, als Interessenten der Hamburger Feuercasse nach Maaßgabe dieses Gesetzes behandelt und zwar in Beziehung auf das fortgesetzte Versicherungsverhältniß in der Art, daß dasselbe nach § 4 dieses Gesetzes als eine unerlaubte anderweitige Versicherung angesehen wird.

§ 102.

Sollten innerhalb des Rayons der Hamburger Feuercasse (§ 1 a) sich Gebäude befinden, welche gegen Feuersgefahr nicht versichert sind, so haben die Eigenthümer derselben um die Aufnahme solcher Gebäude bei der Hamburger Feuercasse von dem Zeitpunkte der Inkrafttretung dieses Gesetzes an zu erwirken, innerhalb 6 Wochen vom Tage der Publication dieses Gesetzes an gerechnet auf dem Büreau der Feuercasse, unter Beibringung ihrer Legitimation als Eigenthümer der Gebäude, sich zu melden.

Wird diese Meldung unterlassen, so haben die Eigenthümer solcher unversicherten Gebäude, bei späterer Auffindung, alle von der Zeit der Inkrafttretung dieses Gesetzes an verfallenen Zulagen von dem durch die Feuercasse festzustellenden Versicherungswerthe ihrer Gebäude zu zahlen, ohne ihrerseits bis zur ordnungsmäßig erfolgten Aufnahme der Gebäude irgend welchen Anspruch an die Feuercasse geltend machen zu dürfen.

§ 103.

Die Arbeiten welche erforderlich werden, in Beziehung

a. auf die Vereinigung der Feuercasse außerhalb der Stadt mit der General-Feuercasse, in Sonderheit auf den Eintritt der in Betracht kommenden sowohl bei der Feuercasse

außerhalb der Stadt als bei der Billwärder und etwaigen anderen hiesigen obrigkeitlich bestätigten Feuercassen versicherten Gebäude in die Hamburger Feuercasse;

b. auf die Taxation und Aufnahme der eintretenden sonstigen innerhalb des neuen Rayons der Hamburger Feuercasse belegenen Gebäude; und

c. auf die Revision der bestehenden und beibehalten bleibenden Versicherungstaxen, behufs Feststellung der ordentlichen Zulagen und Zuschlagsprämien nach den über dieselben im dritten Abschnitte dieses Gesetzes sub a enthaltenen Bestimmungen

sind vor der Inkrafttretung dieses Gesetzes von der General-Feuercasse-Deputation, beziehungsweise unter Benehmung mit der Direction und den Vorständen der in Betracht kommenden außerstädtischen Feuercassen, zu beschaffen.

§ 104. (Zu § 79.)

Mit der Inkrafttretung dieses Gesetzes treten von den jetzigen zwölf Feuercasse-Bürgern sechs aus der bestehenden Feuercassen-Deputation aus, und zwar für jedes der fünf städtischen Kirchspiele und für das Kirchspiel St. Georg das älteste Mitglied. Dagegen hat die bestehende Feuercassen-Deputation zu der Wahl eines jeden der vier neu eintretenden Feuercasse-Bürger, nämlich eines Mitgliedes für St. Pauli und dreier Mitglieder für das der Hamburger Feuercasse künftig angehörende Landgebiet, einen Aufsatz von drei Interessenten zu entwerfen, aus welchen Aufsätzen die Bürgerschaft die Wahl vorzunehmen hat.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. August 1867.

№ 27. den 4. September 1867.

Bekanntmachung,

betreffend

die Eröffnungs-Sitzung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes hat die folgende Bekanntmachung erlassen:

Berlin, den 2. September 1867.

Mit Bezugnahme auf die in № 4 des Bundes-Gesetzblatts verkündete Allerhöchste Präsidial-Verordnung vom 31. August d. J., durch welche der Reichstag des Norddeutschen Bundes berufen ist, am **10. September d. J.** in Berlin

zusammenzutreten, mache ich hiedurch bekannt, daß die Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Reichstages, Leipziger Straße № 3, am 9. d. Mts. in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 10. in den Morgenstunden von 8 bis 10 Uhr offen liegen wird.

In diesem Bureau werden auch die Legitimationskarten für die Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselben gemacht werden.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
(gez.) **v. Bismarck.**

welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. September 1867.

№ 28. den 11. September 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Anstellung eines Provinzial-Steuer-Directors in Schleswig-Holstein und die veränderte Einrichtung der Behörden für die Verwaltung der Zölle und inneren indirecten Abgaben in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, mit Bezug auf die Hamburgischen Enclaven.

In Gemäßheit des Art. 3 des durch Rath- und Bürgerschluß genehmigten Vertrages, betreffend den Anschluß mehrerer Hamburgischen Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein vom 21. Juni 1853, bringt der Senat zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 28. August 1867, betreffend die Anstellung eines Provinzial-Steuer-Directors in Schleswig-Holstein, so wie eine desgleichen vom 29. August 1867, betreffend die veränderte Einrichtung der Behörden für die Verwaltung der Zölle und inneren indirecten Abgaben in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, auch für die Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein in Kraft tritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. September 1867.

№ 29. den 18. September 1867.

Bekanntmachung,

betreffend Ausdehnung mehrerer Königlich Preußischer Verordnungen wegen Einführung des Zollgesetzes u. w. d. a. in den Herzogthümern Holstein und Schleswig auf die Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein.

In Gemäßheit des Artikel 3 des durch Rath- und Bürgerschluß genehmigten Vertrages, betreffend den Anschluß mehrerer Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein vom 21. Juni 1853, bringt der Senat zur Kenntniß der Betheiligten, daß

1) die Königlich Preußische Verordnung, betreffend die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirecte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig vom 29. Juli 1867 nebst den in § 1 und § 2 dieser Verordnung erwähnten Gesetzen und getroffenen Abänderungen, welche sämmtlich auf der Landherrenschaft der Geestlande einzusehen sind, jedoch mit Ausnahme der im § 5 sub b und c enthaltenen Bestimmungen,
2) die Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze vom 29. Juli 1867 mit dem Bemerken, daß an Stelle der im § 1 erwähnten Vorschriften der Preußischen Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867, die diesseitigen gesetzlichen Bestimmungen maaßgebend bleiben,
3) das allgemeine Niederlage-Regulativ vom 14. August 1867,

auch für die Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein in Kraft treten.

Die sub 1—3 erwähnten Verordnungen können auf der Landherrenschaft der Geestlande so wie bei den resp. Vögten in den Enclaven eingesehen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 18. September 1867.

№ 30. den 20. September 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Einsetzung einer Militair-Commission des Senats.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Senat in Ausführung der mit der Königlich Preußischen Regierung unterm 23. Juli d. J. abgeschlossenen Militair-Convention eine aus den Herren Bürgermeister Sieveking Dr.

als Vorsitzendem, Senator Müller Dr. und Secretair Sieveking Dr. bestehende Militair-Commission eingesetzt hat, von welcher namentlich auch in Gemeinschaft, beziehungsweise im Einvernehmen mit dem Königlich Preußischen General-Commando des IX. Armee-Corps, die auf das Militair-Ersatzwesen, so wie auf die Landwehrverhältnisse bezüglichen Bekanntmachungen zu erlassen sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 20. September 1867.

№ 31. den 23. September 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Besteuerung gewisser auf Banco-Valuta lautender Wechsel und Assignationen.

Der Senat bringt nachstehend die mit der Königlich Preußischen Regierung über die Besteuerung gewisser auf Banco-Valuta lautender Wechsel und Assignationen ausgewechselte und durch Beschluß der Bürgerschaft vom 16. September d. J. mitgenehmigte Erklärung zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. September 1867.

Nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg und die Königlich Preußische Regierung sich verständigt haben, über die Besteuerung gewisser auf Banco-Valuta lautender Wechsel und Assignationen gleichmäßige Bestimmungen zu treffen, sind zwischen ihnen die nachstehenden Bestimmungen verabredet worden:

Artikel 1.

Die von einem Orte außerhalb des Gebietes der Preußischen Monarchie und der freien und Hansestadt Hamburg in Banco-Valuta auf Altona gezogenen Wechsel und Assignationen, welche in Hamburg domicilirt oder daselbst zahlbar und nach den bestehenden Gesetzen vom 1. September d. J. ab sowohl dem Preußischen als dem Hamburgischen Wechselstempel unterworfen sind, sollen nur einer von beiden Stempelabgaben und zwar derjenigen unterliegen, hinsichtlich deren der Zeitpunkt, in welchem die Abgabe nach den betreffenden Gesetzen entrichtet werden muß, zuerst eintritt.

Wechsel und Assignationen der bezeichneten Art, von welchen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung die Preußische oder die Hamburgische Stempelabgabe rechtzeitig entrichtet ist, werden in allen Beziehungen so angesehen, als ob auch die gesetzliche Verpflichtung zur Entrichtung der zweiten Stempelabgabe erfüllt wäre.

Artikel 2.

Die statt der Baarzahlungen dienenden Platz-Anweisungen, welche von der einen Nachbarstadt auf die andere ausgestellt werden, sollen, insofern sie ohne Accept bleiben und auf Sicht zahlbar sind, weder dem Preußischen noch dem Hamburgischen Wechselstempel unterliegen.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung in Folge der Ermächtigung des Senates ausgefertigt worden, um gegen eine übereinstimmende Erklärung der Königlich Preußischen Regierung ausgewechselt zu werden.

Hamburg, den 9. September 1867.

(L. S.) **C. H. Merck Dr.,**
Syndicus.

№ 32. den 2. October 1867.

Verordnung,

betreffend das Einschreiten des Militairs gegen Civilpersonen.

Nach Maßgabe § 7 der mit der Königlich Preußischen Regierung geschlossenen Militair-Convention vom 23. Juli 1867 verordnet der Senat hierdurch:

§ 1.

Requisition der Civilbehörde als Bedingung des Einschreitens.

Das Einschreiten des Militairs zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geschieht im Allgemeinen grundsätzlich nur dann, wenn die Polizei-Angestellten oder das Bürgermilitair hierzu nicht ausreichen, und ist es in der Regel durch die vorgängige Requisition abseiten der zuständigen Civilbehörde bedingt.

Die Militairbehörden und Militairs haben den deshalb an sie ergehenden Requisitionen, so wie den Weisungen der Polizei-Angestellten Folge zu leisten.

§ 2.

Angabe des Gegenstandes und Zweckes der Requisition.

Die requirirende Civilbehörde oder der zur Requisition befugte Angestellte derselben hat in jedem Falle, in welchem die Hülfe des Militairs nachgesucht wird, Gegenstand und Zweck, wozu diese Hülfe verlangt wird, so bestimmt anzugeben, daß von Seiten des Militairs die erforderlichen Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

§ 3.

Requisition zum Zwecke von Verhaftungen.

Wird die Hülfe des Militairs von der Civilbehörde oder einem sich legitimirenden Polizei- oder mit Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit betrauten Beamten zum Zwecke der Verhaftung einer Civilperson in Anspruch genommen, so ist diese Hülfe auf Verantwortlichkeit des Requirenten ohne Weiteres zu leisten, insbesondere auch eine Patrouille zur Vornahme einer Verhaftung in einer Wohnung oder sonstigen Lokalität zu verabfolgen.

Es hat sich jedoch das Militair auf die Festnehmung zu beschränken und die angehaltenen Personen je nach der Requisition entweder an die betreffende Behörde oder in ein bezeichnetes Civilgefängniß zu befördern oder auch dem requirirenden Civilbeamten zur Fortschaffung zu verabfolgen.

§ 4.

Requisition von Privatpersonen in Auftrag eines Civilbeamten.

Wenn Namens eines Civilbeamten von einer Privatperson militairische Hülfe beansprucht wird, so ist dem Auftrage Folge zu geben, jedoch hat die zu entsendende Patrouille die betreffende Person so lange bei sich zu behalten, bis man sich überzeugt hat, daß die Requisition wirklich von einem Angestellten ausgegangen sei und wenn es sich herausstellen sollte, daß ohne Auftrag eines solchen die Hülfe verlangt wurde, so ist der Antragsteller an die betreffende Behörde abzuliefern.

§ 5.

Feuersbrünste.

Eine Wirksamkeit des Militairs bei ausgebrochenen Feuersbrünsten tritt nur insoweit ein, als sie in jedem einzelnen Falle von dem Polizeiherrn in Anspruch genommen wird.

Dieselbe erstreckt sich lediglich auf Maßregeln zur Aufrechterhaltung der nothwendigen Ordnung.

Sollte eine direkte Mithülfe zum Löschen gewünscht werden, so ist jedesmal eine Genehmigung des Regiments-Commando's erforderlich.

§ 6.

Streitigkeiten unter Civilpersonen.

Bei Streitigkeiten unter Civilpersonen hat das Militair nur dann und in dem Maße einzuschreiten, als es von einem Angestellten einer Civilbehörde requirirt wird.

§ 7.

Selbständige Wirksamkeit des Militairs.

Wenn die öffentliche Ruhe in der Nähe einer Wache gestört oder bedroht wird, so ist es dem Commandanten derselben gestattet, selbständig zu verfahren, soweit es zur Beseitigung der Ruhestörung oder Bedrohung erforderlich ist.

Dahin gehört auch der Fall, wenn Civilpersonen bei Ausführung strafbarer Handlungen oder unmittelbar nachher Angesichts der Wache betroffen oder verfolgt werden.

Dahin gehört es ferner, wenn Civilpersonen die Wache insultiren, ihren Anordnungen nicht Folge leisten oder gar sich derselben widersetzen.

Auch die in solchen Fällen verhafteten Civilpersonen sind thunlichst bald an die Civilbehörde abzuliefern.

§ 8.

Durch die Wachen zu leistender Schutz.

Die Wachen sind befugt, Civilpersonen in Verwahrsam oder Schutz zu nehmen, wenn die eigene Sicherheit derselben es erfordert.

§ 9.

Allgemeine Vorschriften für Verhaftungen.

Von jedem Einschreiten des Militairs gegen Civilpersonen, sei es mittels Verhaftung oder in anderer Weise und möge die Verhaftung auf Requisition einer Civilbehörde oder eines nach § 3 dazu befugten Beamten, oder aber selbständig vorgenommen sein, ist der Polizei-Behörde alsbald eine Anzeige zu machen.

Jede Festnehmung einer Person, so wie die Ablieferung derselben an die Civilbehörde ist in thunlichst schonender Weise auszuführen.

Criminal-Verbrecher und entsprungene Gefangene sind sofort — wenn ein Vertreter der Civilbehörde an Ort und Stelle ist, in dessen Gegenwart — einer Visitation zu unterziehen und sind denselben alle gefährlichen Werkzeuge u. dgl. so wie Briefschaften welche sie bei sich führen, abzunehmen. Die in dieser Weise saisirten Gegenstände sind alsbald der Civilbehörde zu übergeben.

§ 10.

Befugniß zum Waffengebrauch.

Beim Einschreiten des Militairs gegen Civilpersonen ist dasselbe nur in besonders bezeichneten Fällen befugt, von seinen Waffen Gebrauch zu machen, jedoch niemals in ausgedehnterem Maße, als es zur Erreichung des vorliegenden Zweckes erforderlich ist.

Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn die anderen Waffen unzureichend sind.

§ 11.

Fortsetzung.

Das Militair ist zum Gebrauche seiner Waffen befugt:

1) Wenn es bei seinen Dienstleistungen angegriffen oder mit einem Angriffe gefährlich bedrohet wird, oder Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung findet — und zwar so weit die Abwehrung des Angriffs oder die Ueberwältigung des Widerstandes die Anwendung der Waffen erfordert.

2) Wenn das Militair bei seinen Dienstleistungen zur Ablegung von Waffen oder von zum Angriffe und Widerstande geeigneten oder anderweitig gefährlichen Werkzeugen auffordert und dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, oder wenn die bereits abgelegten Waffen und Werkzeuge wieder aufgenommen werden — und zwar soweit die Erzwingung des Gehorsams es erforderlich macht.

3) Bei Aufläufen und Tumulten nach den in dieser Beziehung geltenden oder noch zu erlassenden hiesigen Verordnungen.

4) Zur Vereitelung der Flucht oder des Fluchtversuchs sowohl von Strafgefangenen als anderen Arrestaten.

5) Zum Schutze der dem Militair anvertrauten Personen und Effecten.

§ 12.

Sorge für die Verletzten.

Wenn Personen durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden, so liegt es dem letzteren ob, sobald es die Umstände irgend zulassen, die Polizei-Behörde davon zu benachrichtigen, welche die Sorge für die verletzten Personen zu übernehmen und die etwa erforderlichen gerichtlichen Schritte zu veranlassen hat.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. October 1867.

№ 33. den 9. October 1867.

Bekanntmachung,

betreffend Eröffnung der Kälbermarkthalle u. w. d. a.

Nachdem die Anlagen auf dem Viehhof an der Sternschanze durch Erbauung einer Kälbermarkthalle vollendet sind, wird Selbige den Betheiligten zur Benutzung vom 21. d. M. an übergeben und da nunmehr die Einrichtuugen für den Verkauf aller Arten Schlachtvieh auf dem Viehhof an der Sternschanze und dem Viehmarkt am Heiligen Geistfelde concentrirt worden sind, wird hiermit die Abhaltung anderer Viehmärkte in der Stadt und den Vorstädten von diesem Zeitpunkt an untersagt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 9. October 1867.

№ 34. den 9. October 1867.

Bekanntmachung,

betreffend Aufhebung der in Anlaß der Rinderpest erlassenen Einfuhrverbote.

Nachdem zufolge eingezogener Erkundigungen die zur Verhütung des Einschleppens der Rinderpest mit Bezug auf den Import von Vieh u. s. w. aus Groß-Britannien, den Niederlanden, Belgien und Rußland erlassenen Verbote und beschränkenden Vorschriften nunmehr entbehrlich geworden sind, werden die gedachten, in den Bekanntmachungen des Senats vom 13. und 25. September 1865, 31. Januar, 4. April, 14. Mai und 21. December 1866 und 7. Juni und 22. Juli 1867 enthaltenen Verbote und Beschränkungen des Verkehrs wieder aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 9. October 1867.

№ 35. den 18. October 1867.

Bekanntmachung,

betreffend alleinige Uebernahme des Amtes Bergedorf abseiten Hamburgs.

Nachdem der unter'm 8. August d. J. zwischen den Commissarien der Senate zu Lübeck und Hamburg wegen Abtretung des Lübeckischen Antheils an dem beiderstädtischen Amte und Städtchen Bergedorf an die freie und Hansestadt Hamburg abgeschlossene Vertrag vom Senate und der Bürgerschaft genehmigt und nunmehr die

Ratifications-Urkunden dieses Vertrages zwischen den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg ausgewechselt worden sind, bringt der Senat diesen Vertrag nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Die Senate der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, dem gemeinschaftlichen Amte Bergedorf statt der bisherigen beiderstädtischen eine einheitliche Regierung und Verwaltung zu sichern, sind mit einander zur Feststellung der dafür erforderlichen näheren Bestimmungen in Verhandlung getreten und haben für solchen Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Senat der Stadt Hamburg
den Bürgermeister **Dr. Friedrich Sieveking** und
den Senator **Dr. Hermann Goßler,**

der Senat der Stadt Lübeck
den Senator **Dr. Herrmann Wilhelm Hach** und
den Senator **Dr. Heinrich Theodor Behn,**

welche, in Gemäßheit ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt demnächstiger Ratihabition, den nachstehenden Vertrag beredet und abgeschlossen haben.

Art. 1.

Die freie und Hansestadt Lübeck tritt ihren Antheil an dem bisher in Gemeinschaft mit der freien und Hansestadt Hamburg ihr gehörigen,

das Städtchen Bergedorf, die Landschaften Neuengamm, Kirchwärder, Altengamm und Curslack, sowie die Dorfschaft Geesthacht umfassenden,

Amte Bergedorf mit der vollen Landeshoheit, mit allen Regierungsrechten und im Amte befindlichen Domainen, aber auch mit allen damit verbundenen Lasten und Verpflichtungen, an die freie und Hansestadt Hamburg ab.

Art. 2.

Die von der freien und Hansestadt Lübeck im Art. 1 abgetretenen Rechte, sammt den damit verbundenen Lasten und Verpflichtungen, namentlich auch in Beziehung auf die Leistungen für den Norddeutschen Bund, gehen mit dem 1. Januar 1868 ausschließlich auf die freie und Hansestadt Hamburg über, und erhalten die bisher gemeinschaftlichen Bergedorfischen Rechnungsverhältnisse, nach Maßgabe der Abrechnung der Amtscasse über das Jahr 1867 ihren definitiven Abschluß.

Art. 3.

Mit dem, der vorstehenden Bestimmung nach am 1. Januar 1868 erfolgenden, Uebergange der Regierung und Verwaltung des Amtes Bergedorf ausschließlich auf

die freie und Hansestadt Hamburg werden die bisher beiderstädtischen Beamten, welche übrigens in ihrer bisherigen Stellung zu belassen sind, dergleichen die Militairpflichtigen aus dem Amte, ihrer Verpflichtungen gegen die freie und Hansestadt Lübeck entlassen.

Art. 4.

Wenngleich zufolge der Art. 1 und 2 in Rechtssachen aus dem Amte Bergedorf vom 1. Januar 1868 an das Obergericht der freien und Hansestadt Hamburg statt des Obergerichtes der derzeitigen Directorialstadt Lübeck competent wird und in Function tritt, so verbleibt doch in den schon jetzt bei dem Lübecker Obergerichte anhängigen oder vor dem 1. Januar 1868 daselbst noch anhängig gemachten Bergedorfer Rechtssachen das Obergericht der freien und Hansestadt Lübeck competent, bis dieselben durch obergerichtliches Erkenntniß und Remission der Acten an die untere Instanz erledigt worden sind.

Art. 5.

Die freie und Hansestadt Hamburg leistet an die freie und Hansestadt Lübeck zur Ausgleichung für den Rücktritt der Letzteren von ihrem bisherigen Mitbesitze des Amtes Bergedorf eine, am 1. Januar 1868 zahlbare, Entschädigung von Zwei Hundert Tausend Thalern Preußisch Courant; wobei jedoch der freien und Hansestadt Hamburg das Recht zusteht, die Zahlung in Lübeck-Büchener Eisenbahn-Actien zum Nominalwerthe zu leisten, oder auch statt solcher Actien — jedoch nur bis zum Belauf von Ein Hundert Tausend Thalern Preußisch Courant — Obligationen der Hamburgischen Staats-Anleihe à 4 pCt. Courant von Banco, zum Nominalwerthe, 2 ℔ Banco für 1 Thaler Preußisch Courant gerechnet, in Zahlung zu geben.

Art. 6.

Die zufolge Vereinbarung vom 31. März 1863 von Seiten der freien und Hansestadt Hamburg jährlich an die freie und Hansestadt Lübeck mit Crt.℔ 2500 zu zahlende Entschädigung für den aufgehobenen Eßlinger Zoll u. w. d. a. wird, in Folge der im Art. 5 Hamburgischer Seits zugesagten Gesammt-Ausgleichung, zuerst für das Jahr 1868 wegfällig.

Art. 7.

Die freie und Hansestadt Lübeck erklärt sich bereit, aus ihrem Archive diejenigen das Amt Bergedorf betreffenden Urkunden und Acten, welche in dem, auch in Folge des großen Brandes im Jahre 1842, unvollständigen Archive der freien und Hansestadt Hamburg fehlen, diesem auf Erfordern, je nach dem Bedürfnisse im Original oder in beglaubigter Abschrift, auszuliefern, auch jede gewünschte archivalische Auskunft in dieser Hinsicht zu ertheilen.

Art. 8.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen baldmöglichst, spätestens innerhalb acht Tagen nach erfolgter Mitgenehmigung von Seiten der Bürgerschaften beider Städte, ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen zu Hamburg und Lübeck, den 8. August 1867.

(L. S.) gez. *F. Sieveking* Dr. (L. S.) gez. *H. W. Hach* Dr.
(L. S.) gez. *H. Gossler* Dr. (L. S.) gez. *Theodor Behn* Dr.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 18. October 1867.

№ 36. den 18. October 1867.

Bekanntmachung,

betreffend

Ausdehnung mehrerer Verordnungen für die Herzogthümer Schleswig-Holstein auf die Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein.

Der Senat bringt in Gemäßheit des Art. 3 des durch Rath- und Bürgerschluß genehmigten Vertrages, betreffend den Anschluß mehrerer Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein vom 21. Juni 1853 zur Kenntniß der Betheiligten, daß

1) Regulativ des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausganges nach und aus den Häfen und Binnengewässern der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 10. September 1867;

2) Regulativ des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums in Betreff der dem Großhandel mit fremdem Wein zu gewährenden Zoll-Erleichterungen vom 28. Juni 1865;

3) Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums die Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirk von Schleswig-Holstein betreffend, vom 12. September 1867;

4) Allgemeines Regulativ des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen;

5) Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, das bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 20. August 1867;

auch für die Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein in Kraft treten.

Die sub 1—5 erwähnten Regulative und Bekanntmachungen können auf der Landherrenschaft der Geestlande, so wie bei den respectiven Vögten in den Enclaven eingesehen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 18. October 1867.

№ 37. den 18. October 1867.

Bekanntmachung,

betreffend Aufhebung der Gewerbesteuer für hiesige Kaufleute, Fabrikanten und deren Reisende in den Norddeutschen Bundesstaaten.

Der Senat bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, daß sich sämmtliche Mitglieder des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, welche zur Zeit gesetzlich daran verhindert sind, damit einverstanden erklärt haben, die hiesigen Kaufleute, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden, welche hier zum Gewerbebetriebe zugelassen sind, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in den vorbenannten Staaten Ankäufe machen oder Bestellungen nur unter Mitführung von Mustern suchen wollen, daselbst zu diesem Gewerbebetriebe ohne Erhebung von Gewerbesteuer zuzulassen, wie solches gleichmäßig in Betreff der Kaufleute, Fabrikanten und ihrer Reisenden aus allen deutschen Staaten in Hamburg geschieht.

Hiesige Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, sowie deren Reisende, welche von dem obigen Zugeständnisse Gebrauch machen wollen, haben sich zu ihrer Legitimation mit einer Gewerbe-Legitimations-Karte, welche beim Gewerbe-Bureau zu lösen ist und worüber von dem letzteren das Nähere bekannt gemacht werden wird, zu versehen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 18. October 1867.

№ 38. den 4. November 1867.

Bekanntmachung,

betreffend
die Einsetzung einer Superrevisions-Commission wegen der Beschwerden der Militairpflichtigen des Jahrgangs 1846.

Nach dem Schluß-Protokoll vom 23. Juli 1867 zur Militair-Convention zwischen Preußen und Hamburg unter 7 b. sind die Beschwerden, welche von Militairpflichtigen des Jahrganges 1846 im Sinne des § 8 des Recrutirungs-Gesetzes an den Senat gelangen, nach Vereinbarung mit dem General-Commando des 9ten Armee-Corps einer Superrevisions-Commission zur Erledigung zugewiesen.

Dieselbe besteht aus Herrn Bürgermeister Dr. Sieveking, dem Obersten und Commandeur des 76sten Infanterie-Regiments Herrn von Conta und Herrn Secretair Dr. Sieveking.

Die von den Mitgliedern der Commission unterzeichneten Bescheide sind von den Reclamanten auf dem Bureau der Aushebungs-Commission entgegenzunehmen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. November 1867.

№ 39. den 4. November 1867.

Bekanntmachung,

betreffend eine allgemeine Volkszählung.

Da in Gemäßheit der vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes gefaßten Beschlüsse am Dienstage den 3. December d. J. eine allgemeine Volkszählung für das gesammte Hamburgische Staatsgebiet vorgenommen werden soll, so werden sämmtliche Bewohner der Stadt, Vorstädte und des Landgebiets hierdurch aufgefordert, die ihnen von der Steuer-Deputation zugesandten Umfragebögen genau und gewissenhaft auszufüllen und mit ihrer eigenhändigen Namens-Unterschrift versehen, in der darauf bemerkten Frist, zum Abholen bereit zu halten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. November 1867.

№ 40. den 4. November 1867.

Bekanntmachung,
betreffend
öffentliche Auslegung von nach amtlichen Vermessungen angefertigten Karten und Flurbüchern.

Die nach den amtlichen Vermessungen angefertigten Karten und Flurbücher
der Vogtei Hamm,
der Vogtei Eilbeck,
des Districts der Elb-Inseln,
der Landschaft Billwärder Ausschlag,
liegen zur Einsicht der Betheiligten auf dem Vermessungsbureau der Bau-Deputation im Verwaltungsgebäude vom 11. November bis 23. December d. J. an den Wochentagen, von 10 bis 2 Uhr, bereit und es werden alle Eigenthümer, hypothekarischen Gläubiger und sonstigen Berechtigten der in den vorgenannten Vogteien und Landschaften begriffenen Grundstücke hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Erinnerungen und Einwendungen dagegen auf dem gedachten Bureau innerhalb der vorbezeichneten Frist, bei Verlust ihrer Einsprüche, gegen Empfangsbescheinigung vorzubringen, mit dem Bemerken, daß der Inhalt dieser Vermessungskarten und Flurbücher, insoweit als keine Erinnerungen dagegen erhoben sein werden, nach Ablauf jener Frist, in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. October 1865 ohne Weiteres zur Grundlage der Steuerschätzung und zur Berichtigung der Eigenthumsbücher des Hypothekenamts benutzt werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. November 1867.

№ 41. den 8. November 1867.

Bekanntmachung,
betreffend Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Zollverein mit Bezug auf die Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein.

Der Senat bringt in Gemäßheit des Art. 3 des durch Rath- und Bürgerschluß genehmigten Vertrages, betreffend den Anschluß mehrerer Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein vom 21. Juni 1853 zur

Kenntniß der Betheiligten, daß die nachstehende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 4. November d. J. auch für die Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein in Kraft tritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. November 1867.

Berlin, den 4. November 1867.

Bekanntmachung.

Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24. December 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und demzufolge nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuer-Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9. August 1867 (Gesetz-Samml. S. 1327) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königlich Bayerische und Württembergische, sowie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obgedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2. d. M. Folgendes bestimmt:

1) Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15. d. M. ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollvereine gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maßgaben ein.

2) Der freie Verkehr (zu 1) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheile, nämlich:

   a. das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensboeck nebst den s. g. Lübschen Gütern Dunkelsdorf, Eckhorst, Mori, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, sowie die s. g. Stiftsdörfer Böbs mit Schwinkenrade und Schwochel;

b. die Stadt-Hamburgischen Enclaven Groß-Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrock und Berne;

c. die Stadt-Lübeckischen Enclaven Dissau, Krumbeck, halb Curau und Malkendorf.

3) Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuer-Verbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile.

4) Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein.

5) Auch in Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Taback — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, sowie den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe Statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1867 unter 2) bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 bewendet.

Zu den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig bei dem Verkehr mit den einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Taback, Wein, Obstwein und Malzschrott — nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß, wie die übrigen Theile der Monarchie.

Der Finanz-Minister

(gez.) v. d. Heydt.

№ 42. den 11. November 1867.

Bekanntmachung,

betreffend

Bekanntmachungen des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums in Veranlassung der Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Zollverein mit Bezug auf die Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein.

In Gemäßheit des Art. 3 des durch Rath- und Bürgerschluß genehmigten Vertrages, betreffend den Anschluß mehrerer Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein vom 21. Juni 1853 bringt der Senat zur Kenntniß der Betheiligten, daß

1) die Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 5. November d. J., betreffend die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen;
2) die Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 31. Mai d. J., betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, unter Aufhebung der Bekanntmachung des Senats vom 31. Juli d. J.;
3) die Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 3. Juli 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, unter Aufhebung der Bekanntmachung des Senats vom 28. Juni d. J.,

vom 15. November d. J. an auch für die Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein in Kraft treten und auf der Landherrnschaft der Geestlande eingesehen werden können.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. November 1867.

№ 43. den 11. December 1867.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung einiger Paragraphen der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 12. August 1859.

Nachdem durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft zu den §§ 19, 23 und 28 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 12. August 1859

einige Abänderungen beliebt worden, so werden dieselben hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

An die Stelle des letzten Absatzes des § 19 treten die folgenden Bestimmungen:

Dem Secretair des Bürger-Ausschusses liegt die Protocollführung und die Leitung der Kanzlei-Geschäfte ob, für welche das Kanzlei-Personal der Bürgerschaft zu verwenden ist. — Ihm können auch Relationen im Bürger-Ausschusse und in Special-Ausschüssen, die Protocollführung in Special-Ausschüssen, die Abfassung von Beschlüssen, Anträgen an den Senat und sonstige Ausarbeitungen, so wie die Berichterstattung abseiten des Bürger-Ausschusses oder der Special-Ausschüsse an die Bürgerschaft aufgetragen werden.

Seine Mitwirkung in Special-Ausschüssen tritt jedoch nur ein, entweder auf Beschluß der Bürgerschaft, oder mit Genehmigung des Präsidenten der Bürgerschaft, wenn der betreffende Ausschuß bei Letzterem einen darauf gerichteten Antrag gestellt hat.

Der Secretair des Bürger-Ausschusses ist in den Sitzungen der Bürgerschaft und derjenigen Special-Ausschüsse, zu denen er hinzugezogen wird, anwesend, jedoch ohne Stimmberechtigung.

Dem § 23 ist am Schlusse hinzuzufügen:

Auch dann, wenn der Secretair des Bürger-Ausschusses zur Führung des Protocolls hinzugezogen wird (§ 19) ist ein Schriftführer aus den Mitgliedern des Ausschusses zu wählen.

Der § 28 hat zu lauten, wie folgt:

Das Ergebniß der Berathung des Ausschusses ist durch einen von dem Letzteren erwählten Berichterstatter — ein Mitglied des Ausschusses oder den Secretair des Bürger-Ausschusses, sofern derselbe zu den Sitzungen des Ausschusses hinzugezogen ist (§ 19) — der Bürgerschaft vorzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. December 1867.

№ 44. den 16. December 1867.

Bekanntmachung,

betreffend eine Anweisung des Königlich Preußischen Finanz-Ministers zur Abfertigung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

In Gemäßheit des durch Rath- und Bürgerschluß genehmigten Vertrages, betreffend den Anschluß mehrerer Hamburgischer Gebietstheile an das Zoll- und Brenn-

steuer-System des Herzogthums Holstein vom 21. Juni 1853, bringt der Senat zur Kenntniß der Betheiligten, daß die von dem Königlich Preußischen Finanzminister unter dem 25. October 1867 erlassene Anweisung zur Abfertigung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande, welche zur Einsicht der Betheiligten auf der Landherrenschaft der Geestlande ausgelegt ist, auch für die Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein in Kraft tritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. December 1867.

№ 45. den 23. December 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Prolongation der Polizei-Verfassung u. w. d. a.

Durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft ist die bestehende Polizei-Verfassung so wie die polizeiliche Competenz-Verordnung vom 9. Juni 1826 bis zum 1. Juli 1868 prolongirt worden, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. December 1867.

№ 46. den 30. December 1867.

Verordnung,

betreffend die Prolongation verschiedener Steuern und Abgaben.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz:

Die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über
die Einkommensteuer,
den Stempel,
die Collateralsteuer,
die Abgabe von den Eigenthumsveränderungen der Immobilien,
die Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen,
die Abgabe von den Zeitungs-Inseraten und
das Auctionariat

sind bis zum Ablauf des Jahres 1868 prolongirt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. December 1867.

№ 47. den 30. December 1867.

Verordnung,

betreffend die Prolongation der Zoll-Abgabe.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz:

Die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Zoll-Abgabe u. w. d. a. sind mit den nachstehenden am 1. Januar 1868 in Kraft tretenden Abänderungen bis zum Ende des Jahres 1868 prolongirt.

Die §§ 10 und 32 der Zoll-Verordnung lauten künftig wie folgt:

§ 10.

Zu Transito-Declarationen ist Jeder, welcher selbstständig Geschäfte hierselbst betreibt, befugt, wenn er vorher seine Unterschrift in das am Haupt-Zoll-Comtoir befindliche Buch für die Transito-Declarationen eigenhändig eingetragen und nachstehende Bedingungen erfüllt hat:

1) die hiesigen Bürger haben ihren Bürgerschein am Haupt-Zoll-Comtoir vorzuzeigen;
2) ein Jeder, welcher nicht das hiesige Bürgerrecht erworben hat, er sei hiesiger Staatsangehöriger oder nicht, hat vorher eine Abgabe von Crt.℔ 25 an die Finanz-Deputation zu entrichten, sowie eine Cautionssumme von Bco.℔ 1000 bei der Finanz-Deputation zu deponiren oder einen der Section für Zoll und Accise genügend erscheinenden selbstschuldigen Bürgen für diese Summe zu stellen und am Haupt-Zoll-Comtoir nachzuweisen, daß diese Bedingungen erfüllt sind, auch, sofern er nicht hiesiger Staatsangehöriger ist, durch seine Unterschrift sich den hiesigen Behörden bei etwaigen Untersuchungen oder Straffällen in Betreff seiner Zoll- oder Transito-Declarationen zu unterwerfen.

§ 32.

Zu Zoll-Declarationen ist Jeder befugt, welcher selbstständig Geschäfte hierselbst betreibt und durch seine Namensunterschrift den hiesigen Behörden bei etwaigen Untersuchungen oder Straffällen in Betreff seiner Zoll-Declarationen sich unterworfen hat. Rücksichtlich der Befugniß zu Transito-Declarationen vergl. § 10.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. December 1867.

№ 48. den 30. December 1867.

Verordnung,

betreffend die Prolongation der Consumtions-Abgabe.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz:

Die zur Zeit bestehende Consumtions-Accise-Verordnung nebst dem bestehenden Tarife ist mit der am 1. Januar 1868 in Kraft tretenden Abänderung:

daß der Tarifsatz für Kälber über 100 ℔ Brutto auf 1 ℋ 8 ß pro Stück herabgesetzt wird,

bis zum Ende des Jahres 1868 prolongirt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. December 1867.

№ 49. den 30. December 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die alleinige Uebernahme des beiderstädtischen Amts Bergedorf.

Nach Inhalt des zwischen den Senaten zu Lübeck und Hamburg abgeschlossenen, ratificirten und hier wie in Bergedorf resp. am 18. und 23. October publicirten Vertrages vom 8. August 1867, geht das bisher beiderstädtische Amt und Städtchen Bergedorf mit dem Anfange des Jahres 1868 ausschließlich auf die freie und Hansestadt Hamburg über.

In Beziehung hierauf haben Senat und Bürgerschaft mittelst übereinstimmenden Beschlusses sich darüber geeinigt:

Daß eine aus je drei Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft zusammengesetzte Berathungs-Commission die Anträge vorzubereiten habe, welche, behufs der auf dem Wege der Gesetzgebung zu beschaffenden Hinüberführung und Aufnahme des Amtes und Städtchens Bergedorf in den Hamburgischen Staatsorganismus, erforderlich werden;

sowie, daß einstweilen alle, in Veranlassung des Uebergangs Bergedorfs auf Hamburg, bis zum 1. Januar 1869 nöthigen Anordnungen vom Senate zu erlassen

und zu publiciren seien, deren gesetzliche Gültigkeit jedoch, sofern nicht die Zustimmung der Bürgerschaft vorher wird eingeholt sein, mit dem 1. Januar 1869 erlöschen werde.

Auf Grund dieses übereinstimmenden Beschlusses, bringt der Senat für jetzt die zur Aufrechthaltung des ungestörten Fortgangs der öffentlichen Geschäfte im Amte und Städtchen Bergedorf getroffenen, mit dem 1. Januar 1868 in Kraft tretenden nachstehenden Anordnungen zur öffentlichen Kunde.

1.

Die für das Amt und Städtchen Bergedorf geltenden Gesetze und Einrichtungen bleiben, wiewohl unter ausschließlich Hamburgischer Administration, einstweilen beibehalten.

2.

Die Cognition sowie alle Befugnisse und Rechte, welche bisher den Senaten der beiden Städte Lübeck und Hamburg zustehen, gehen ausschließlich auf den Senat der freien und Hansestadt Hamburg über.

3.

Die Competenz der bisherigen aus einer Lübeckischen und einer Hamburgischen Abtheilung bestehenden Bergedorfischen Visitation geht provisorisch in ihrem vollen unverändert fortbestehenden Umfange auf eine aus drei Personen — welche Mitglieder, Syndici oder Secretarien des Senats sein müssen — zusammengesetzte Bergedorfische Visitations-Behörde über.

4.

Für alle diejenigen Fälle, in welchen bisher abwechselnd das Lübeckische oder das Hamburgische Obergericht, je nachdem die eine oder die andere Stadt das Directorium führt, competent ist, bildet künftig das Hamburgische Obergericht die zuständige gerichtliche Behörde.

In denjenigen Rechtssachen, welche vor dem 1. Januar 1868 bei dem Lübeckischen Obergerichte anhängig gemacht worden sind, bleibt dieses in Gemäßheit Art. 4 des Vertrages vom 8. August d. J. competent bis solche Sachen durch Erkenntniß des Lübeckischen Obergerichts und durch Remission der Acten an die untere Instanz erledigt worden sind.

5.

Hinsichtlich der Militair-Ersatz-Verhältnisse treten die für Hamburg constituirten Militair-Ersatz-Behörden in Wirksamkeit.

6.

Die sämmtlichen beiderstädtischen Beamten, nachdem sie ihrer Verpflichtungen gegen Lübeck entlassen sind, werden vertragsmäßig von der freien und Hansestadt Hamburg in ihrer bisherigen Stellung übernommen und verbleibt denselben bis auf Weiteres ihre bisherige Competenz.

7.

Die kirchlichen, desgleichen die Communal-Verhältnisse, sowie die Stellungen der geistlichen und Communal-Beamten bleiben in unveränderter Weise bis auf Weiteres aufrecht erhalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. December 1867.

Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen einzelner Behörden

im Jahre 1867.

Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen einzelner Behörden

im Jahre 1867.

№ 1. den 1. Januar 1867.

Warnung,

betreffend den Gebrauch der Zündblättchen.

Es hat sich herausgestellt, daß die in neuerer Zeit vielfach im Kleinhandel verkauften Zündblättchen — Amorces — nicht ungefährlich sind. Dieselben bestehen aus zwei meistens rosa gefärbten, auf einander geklebten Papierblättchen, zwischen denen eine sich von außen als dunkler Fleck zeigende, durch Druck oder Reibung leicht explodirende Masse befindlich ist.

Bei richtigem und vorsichtigem Gebrauche dieser Feuerwerkkörper ist zwar keine Gefahr vorhanden; es kann aber leicht durch Zufall oder Unvorsichtigkeit eine Explosion verursacht werden, namentlich bei denjenigen Zündblättchen, bei denen der explodirenden Masse ein durch den Geruch leicht erkennbarer Zusatz von Phosphor beigemengt ist. Da nun diese Zündblättchen hauptsächlich als Kinderspielzeug dienen und kürzlich ein Knabe durch Explosion derselben nicht unerheblich verletzt worden, so sieht die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt, das Publikum auf die Gefährlichkeit derselben aufmerksam zu machen.

Hamburg, den 1. Januar 1867.

Die Polizei-Behörde.

№ 2. den 2. Januar 1867.

Bekanntmachung,
betreffend
die Beraubung von Kaufmannsgütern auf der Elbe und in den Canälen.

Das Unwesen der Beraubung von Kaufmannsgütern beim Transport auf der Elbe, im Hafen und in den Canälen hat sich in neuerer Zeit wieder sehr verbreitet. Insbesondere ist die Beraubung des aufhergebrachten Farbeholzes bemerkbar geworden und dabei die ganz gewöhnliche Ausrede, daß das angehaltene, vermuthlich entwendete Holz gefunden oder aufgefischt sei, vorgekommen. Die unterzeichnete Behörde sieht sich demnach veranlaßt, auf die gegen den Schiffsdiebstahl und die damit zusammenhängenden Vergehen bestehenden strengen Gesetze hinzuweisen. Namentlich wird es in Erinnerung gebracht, daß alle auf der Elbe, im Hafen und in den Canälen sei es gefundenen, sei es durch Baggern oder auf andere Weise zu Tage geförderten Gegenstände zur Ermittelung des Eigenthümers und sonstigen weiteren Veranlassung der Hafenrunde abzuliefern sind, und daß gegen alle Diejenigen, welche dies verabsäumen, wegen Funddiebstahls, so wie gegen diejenigen hiesigen Einwohner, insbesondere die Lumpenhändler, welche solche Sachen von den Findern oder deren Helfern, namentlich auch von Baggerern oder s. g. Grabblern ankaufen, als Begünstiger und Partirer des Funddiebstahls unnachsichtlich wird eingeschritten werden.

Hamburg, den 2. Januar 1867.

Die Polizei-Behörde.

№ 3. den 16. Januar 1867.

Bekanntmachung,
betreffend den Vieh-Transport durch Stadt und Vorstädte.

Um der aus dem Viehtreiben entstehenden Belästigung und Gefährdung des Publicums möglichst entgegen zu wirken, wird hierdurch, bis die Umstände die Anordnung definitiver Maaßregeln gestatten, bis auf Weiteres für die Stadt und die Vorstädte Folgendes verfügt:

Einzelne Stücke Rindvieh dürfen nur an Stricken geführt werden.

Beim Treiben mehrerer Stücke Rindvieh sind die Treiber, so wie Diejenigen, in deren Auftrag der Transport bewirkt wird, dafür verantwortlich, daß jede Viehtrift

von der erforderlichen Anzahl Treiber begleitet werde und sind die Viehtreiber ohne Rücksicht darauf, ob sie verschiedene Dienstherren haben, verpflichtet, sich erforderlichen Falles gegenseitig Hülfe zu leisten.

Kälber dürfen überhaupt nicht getrieben, sondern müssen gefahren werden.

Stiere müssen entweder gefahren werden oder beim Treiben mit Stricken so geknebelt sein, daß sie überall keinen Schaden anrichten können.

Schweine dürfen in der Stadt nur wenn sie durch das Hafenthor einpassiren und nach dem Schlachthause bestimmt sind, getrieben werden und ist ihr Transport in allen anderen Fällen in der Stadt nur mittelst Wagen gestattet.

Das Betreten der Trottoirs und der Promenaden abseiten des Viehes ist bei angemessener Bestrafung der Treiber verboten.

Für die durch den Vieh-Transport veranlaßten Schäden, so wie für jede Contravention gegen die vorstehenden Bestimmungen hat sowohl der Viehtreiber als auch Derjenige, der den Transport beordert hat, der Commissionair oder der Eigenthümer, aufzukommen.

Wer diesen Bestimmungen entgegenhandelt, verfällt, abgesehen von der Verpflichtung zum Ersatz des angerichteten Schadens, in eine Geldstrafe bis zu 18 Thaler event. in eine entsprechende Gefängnißstrafe.

Hamburg, den 16. Januar 1867.

Die Polizei-Behörde.

Das Patronat der Vorstadt St. Pauli.

№ 4. den 25. Januar 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Schadhaftigkeit der Häuser-Gesimse.

Es ist neuerdings mehrfach vorgekommen, daß die geputzten Theile der Gesimse an den Häusern in Folge eingetretener Schadhaftigkeit heruntergefallen sind, wodurch nicht nur die Gefahr schwerer Verletzung der Vorübergehenden, sondern auch eine jedesmalige Störung des Verkehrs durch die erforderliche Absperrung des Trottoirs herbeigeführt wird.

Die unterzeichnete Behörde unterläßt nicht, hiedurch auf die Verantwortlichkeit, welche in solchen Fällen den Grundeigenthümer den vorkommenden Umständen nach trifft, hinzuweisen und demnach zur gehörigen Instandhaltung der Gesimse aufzufordern.

Hamburg, den 25. Januar 1867.

Die Bau-Polizei-Behörde.

№ 5. den 31. Januar 1867.

Bekanntmachung,

betreffend Schulgeld und Schulsteuer im Hamburgischen Krauel.

Den Bewohnern des Hamburgischen Krauel wird hiedurch bekannt gemacht, daß nachdem der Lehrer an der Schule im beiderstädtischen Krauel, Käckenhoff, auf ein festes Gehalt gesetzt worden,

zufolge Beschlusses E. H. Senates der Hamburgische Krauel hierzu eine jährliche Beisteuer von Ct.℔ 357 zu entrichten hat.

Für die Aufbringung dieser Beisteuer wird hiedurch, auf Grund eingegangenen Berichts von Landvogt Wörmer vom 24. December 1866 und Verpflichtungsacte der Landschaft Krauel vom 26. Januar 1867 bestimmt, daß hierzu

1) ein Schulgeld zu bezahlen ist und zwar
   a. für schulpflichtige Kinder bis zum 10. Lebensjahre: 1 ℔ vierteljährlich,
   b. für schulpflichtige Kinder nach vollendetem 10. Lebensjahre: 1 ℔ 8 ß vierteljährlich,
   c. wer mehr als zwei Kinder zur Schule schickt (eigene oder Stiefkinder) zahlt für das dritte Kind nur die Hälfte des Schulgeldes; für mehr als drei Schulkinder wird Nichts bezahlt,
   d. das Schulgeld ist vierteljährlich an den ältesten Schuldeputirten im Hamburgischen Krauel zu zahlen und wird gegen etwaige Säumige executivisch verfahren werden.
2) Der durch das Schulgeld nicht gedeckte Rest der Beisteuer von 357 ℔ ist von den Eingesessenen im Hamburgischen Krauel nach Maaßgabe der Tragtheile, wonach die Kosten des Schulbaues aufgebracht resp. abgetragen worden, zu bezahlen. Mithin hat

   der Höfner 4 Tragetheile,
   der Halbhöfner 3 Tragetheile,
   der Käthner 2 Tragetheile,
   der Einwohner 1 Tragetheil

   zu leisten.
3) Die bisherigen Schulhaus-Deputirten sind mit der Einziehung des Schulgeldes, Erhebung der Schulabgabe von den Bewohnern und der Rechnungsführung beauftragt. Vierteljährlich ist der Betrag von 89 ℔ 4 ß an die Schulcasse im beiderstädtischen Krauel zu bezahlen. Das Rechnungsbuch ist alljährlich abzuschließen, vom Landvogt mit zu unterzeichnen und der Landherrenschaft der Marschlande zur Revision vorzulegen. Uebrigens erhalten die Schuldeputirten eine specielle Instruction, übereinstimmend mit der Instruction für die beiderstädtischen Schuldeputirten.

Hamburg, den 31. Januar 1867.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 6. den 5. Februar 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung Hamburgischer Schiffe vom Tonnengeld in Französischen Häfen.

Durch Kaiserlich Französisches Decret vom 27. December vorigen Jahrs ist die durch das vorangegangene Gesetz über die Handelsmarine vom 19. Mai 1866 im Allgemeinen angeordnete Aufhebung der Tonnengelder in Französischen Häfen für die Schiffe aller derjenigen Staaten, in denen Französische Schiffe auf den Fuß der National-Flagge behandelt werden, ausdrücklich auch auf die Hanseatischen Schiffe ausgedehnt und der Französisch-Hanseatische Handels- und Schiffahrts-Vertrag vom 4. März 1865 in dieser Hinsicht modificirt worden. Diesem Vertrage gemäß hatten Hamburgische Schiffe bei directer Fahrt aus Hanseatischen Häfen mit Ladung (und irgend woher in Ballast kommend) in Frankreich an Tonnengeld 50 Centimes per Tonneau, bei indirecter Fahrt mit Ladung aber 4 Francs 50 Centimes per Tonneau zu entrichten. Seit dem 1. Januar d. J. haben beiderlei Abgaben gänzlich aufgehört und sind Hamburgische Schiffe seitdem, woher immer auch kommend, in directer wie in indirecter Fahrt, in Französischen Häfen vom Tonnengeld gänzlich befreiet. Etwaigen localen Schiffsabgaben unterliegen sie daselbst nur in gleichem Verhältniß wie Französische Schiffe.

Obschon die vorerwähnten Französischen Verordnungen vom 19. Mai und 27. December 1866 ihrer Zeit in öffentlichen Blättern mitgetheilt sind, so hat die unterzeichnete Handelskammer, in Betracht der Wichtigkeit jener Maßregeln für die Rhederei, es doch für angemessen erachtet, dieselben der Beachtung der hiesigen Betheiligten, namentlich auch zur Benachrichtigung für die auswärts befindlichen Schiffe, durch diese Anzeige noch speciell zu empfehlen.

Hamburg, den 5. Februar 1867.

Die Handelskammer.

№ 7. den 6. Februar 1867.

Bekanntmachung,

betreffend Beschlüsse des Gesundheits-Amts der Stadt New-York.

In Folge einer Mittheilung des Consulats der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bringt die unterzeichnete Behörde hiemit zur öffentlichen Kenntniß:

Daß von dem Gesundheits-Amt der Stadt New-York (Metropolitan Board of Health) am 8. November 1866 folgende die Reisenden und Auswanderer interessirende Beschlüsse gefaßt und am 10. desselben Monats erlassen sind:

1) Das Gesundheits-Amt der Stadt New-York wird die Landung irgend welcher ansteckenden Krankheiten ausgesetzt gewesener Kleidungsstücke nicht gestatten, bevor dieselben nicht durchgehends ausgelüftet und gereinigt sind.

2) Dasselbe wird nicht gestatten, Bettzeug in seinen District einzuführen, welches während der Reise oder anderweitig dem Ansteckungsstoff von Typhus oder Typhusfieber, Blattern, Cholera oder anderen gefährlichen Krankheiten ausgesetzt gewesen ist.

Hamburg, den 6. Februar 1867.

Die Polizei-Behörde.

№ 8. den 15. Februar 1867.

Bekanntmachung,

betreffend Maaßregeln gegen die Hundswuth.

Die Tollwuth der Hunde hat neuerdings in bedenklicher Weise überhand genommen und es sind mehrfach Menschen gebissen worden. Im Auftrage des Senats sind deshalb von der unterzeichneten Behörde vorübergehend und unter Hinweisung auf § 13 des Gesetzes über die Hundesteuer, die folgenden Anordnungen getroffen, welche beziehungsweise für die Stadt, die Vorstädte und das Landgebiet gelten.

1) Außerhalb des Hauses müssen die Hunde einen vorschriftsmäßigen Maulkorb von Draht tragen. Das Muster des Maulkorbes ist auf dem Bureau für die Hundesteuer, Neuerwall № 88, anzusehen.

2) In den Landherrenschaften der Geestlande und Marschlande sind Hofhunde an die Kette zu legen. Taue sind zu diesem Zwecke unzulässig, weil die Hunde dieselben durchbeißen. Im Uebrigen gilt die Bestimmung unter 1).

3) Hunde, die von tollwüthigen oder der Tollwuth verdächtigen Hunden gebissen worden, sind unbedingt zu tödten, da die Einhaltung einer Quarantaine keine genügende Sicherheit gegen den späteren Ausbruch der Krankheit gewährt.

4) Der Frohn ist angewiesen, Hunde, welche ohne gehörigen Maulkorb betroffen werden, einzufangen. Werden die eingefangenen Hunde, sofern sie nicht nach 3) sofort zu tödten sind, nicht innerhalb 3 Tagen unter Zahlung der verfügten Strafe und Futterkosten zurückgefordert, so sind dieselben zu tödten.

5) Die Eigenthümer von Hunden sind verpflichtet, von einem jeden bei ihren Hunden eintretenden irgendwie verdächtigen Krankheitsfall sofort einem der concessionirten Thierärzte Anzeige zu machen.

Wer dieser Verordnung zuwider handelt, verfällt, die Verantwortlichkeit für den etwa entstandenen Schaden vorbehältlich, in eine Geldstrafe von 2 bis 10 ℛ︀ und im Unvermögensfalle in die entsprechende Gefängnißstrafe.

Diese Verordnung tritt mit dem 25. Februar in Kraft.

Hamburg, den 15. Februar 1867.

Die Polizei-Behörde.

№ 9. den 7. März 1867.

Bekanntmachung,

betreffend Ablösung der für die Kirche zu Ochsenwärder von den Kirchspiels-Eingesessenen zu leistenden Handdienste.

Nachdem von Seiten der Kirchenverwaltung zu Ochsenwärder beantragt, und vom Landesvorstande zu Ochsenwärder, Spadenland, Tatenberg und Moorwärder genehmigt worden, daß die für die Kirche zu Ochsenwärder zu leistenden Handdienste der Kirchspiels-Eingesessenen mittelst einer Geldzahlung abgelöst werden,

so wird Solches hiemit bestätigt, und bekannt gemacht, daß für jeden, der Reihe nach ihn treffenden Hofetag, jeder Höfner ohne Gespann 1 ℳ 8 ß, jeder Käthner 12 ß, jeder Einwohner 6 ß zu bezahlen hat;

die Höfner mit Gespann bleiben nach wie vor zur Stellung des Gespann mit einem Knechte in der sie treffenden Reihe verpflichtet.

Die obigen Zahlungen wird der verwaltende Jurat einholen lassen, und ist diese Zahlung bei Vermeidung weiterer Maaßregeln prompt zu leisten.

Hamburg, den 7. März 1867.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 10. den 14. März 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmusterung Dienstpflichtiger.

Auf den Wunsch der Königlich Preußischen Behörden ist der Wasserschout angewiesen worden, den Königlich Preußischen Staaten angehörige Seeleute im militair-

dienstpflichtigen Alter, welche sich zur Anmusterung auf Seeschiffen melden, ohne Beibringung eines Erlaubnißscheines der zuständigen Militair-Behörde, nicht anzumustern.

Eine entsprechende Weisung ist dem Wasserschout in Cuxhaven zugegangen.

Hamburg, den 14. März 1867.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 11. den 16. März 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Lagerung von Petroleum.

Auf Verfügung des Senats werden hierdurch die nachfolgenden Bestimmungen, welchen zufolge die Bekanntmachung der Polizei-Behörde vom 24. Juli 1863, betreffend die Zulassung des auf dem Theerhofe lagernden Petroleums zum hiesigen Verkehr, in den Absätzen 1 und 2 eine Abänderung erleidet, zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Rohes Petroleum, Petroleum-Naphtha und Petroleum, welches bei geringerem Wärmegrad als 90 Grad Fahrenheit entzündbar ist, dürfen nur auf dem Theerhofe — und sonst überall nicht — gelagert werden.

2) Raffinirtes Petroleum, welches bei einem Wärmegrad unter 90 Grad Fahrenheit nicht entzündbar ist, darf

   a. dem Terpentinöl gleich, bis zu einer Quantität von höchstens 1600 ℔ für den Detailhandel in Privatlocalitäten gelagert und

   b. von hier verladen werden, ohne daß es einer an Bord des die Waare aufnehmenden Schiffes zu stationirenden Polizeiwache bedarf.

Alle übrigen Bestimmungen der polizeilichen Bekanntmachung vom 24. Juli 1863 bleiben unverändert; wogegen abseiten der Theerhofs-Deputation die in Zukunft bei der Probenziehung u. w. d. a. eintretenden Vorschriften zur Kunde gebracht werden werden.

Hamburg, den 16. März 1867.

Die Polizei-Behörde.

№ 12. den 16. März 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Untersuchung der Entzündbarkeit des Petroleum.

Die unterzeichnete Behörde macht hierdurch im Auftrage E. H. Senats bekannt, daß ihre unterm 24. Juli 1863 erlassene Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung der Entzündbarkeit des Petroleum, in nachstehenden Punkten abgeändert wird.

Der Theerhofs-Verwalter ist angewiesen, wenn für die Folge Petroleum in den hiesigen Verkehr gebracht werden soll, in der Weise Proben zu ziehen, daß aus einer Parthie von 25 oder weniger Fässern 3 Proben genommen und auf rein mechanischem Wege ohne Beifügung fremdartiger Stoffe zu einer Durchschnittsprobe vereinigt werden, daß in gleicher Weise bei Parthieen zwischen 26 und 50 Fässern aus 6 zu ziehenden Proben 2 Durchschnittsproben, bei Parthieen zwischen 51 und 75 Fässern aus 9 Proben 3 Durchschnittsproben, bei Parthieen zwischen 76 und 100 Fässern aus 12 Proben 4 Durchschnittsproben und bei Parthieen über 100 Fässer außerdem für jedes weitere angefangene Hundert solcher Fässer aus ferneren 6 Proben, 2 Durchschnittsproben gebildet werden;

daß ferner einer der beeidigten Handelschemiker eine jede dieser, ihm in der bisherigen Weise zuzusendenden Durchschnittsproben zur Constatirung, ob dieselbe unter oder über dem von jetzt an als Norm dienenden Wärmegrad von 90 Grad Fahrenheit entzündbar ist, zu untersuchen und über das Resultat dieser Untersuchung ein, im Uebrigen ganz in der bisherigen Weise anzufertigendes Attest, auszustellen hat, gegen die für die Untersuchung und Attestirung auf Crt.ℳ 1. 8 ß per Probe festzustellende Gebühr;

daß endlich die solchergestalt untersuchte Parthie nur dann zum hiesigen Verkehr für zulässig zu erklären ist, wenn zufolge der Attestirung der Handelschemiker von den untersuchten Durchschnittsproben Keine bei einem niedrigeren Wärmegrad als 90 Grad Fahrenheit entzündbar befunden ist.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 24. Juli 1863 in Kraft.

Hamburg, den 16. März 1867. **Die Theerhofs-Deputation.**

№ 13. den 19. März 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Benutzung der Quai-Anlagen am Sandthorhafen.

Da es dem Zweck der Erbauung des Sandthorquai nicht entspricht, daß Waarensendungen, die zum Versand per Eisenbahn bestimmt sind, in größerem

Maaße vom Quai durch Schuten wieder abgeholt, statt unmittelbar mit der Eisenbahn verladen zu werden, und da dadurch Verzögerungen bei Abnahme der auf dem Sandthorquai gelandeten, nach den Speichern der Stadt bestimmten Güter eintreten, so ist in Ergänzung der Bekanntmachung vom 13. October 1866 provisorisch angeordnet:

daß für alle diejenigen Güter, welche stromwärts vom Sandthorquai abgeholt und nach den Bahnhöfen der verschiedenen Eisenbahnen transportirt werden, eine Absetzgebühr von 3 Schilling Courant per 1000 Pfund vom Empfänger resp. Versender erhoben wird.

Die Quai-Verwaltung ist beauftragt, in geeigneten Fällen eine betreffende Declaration einzufordern.

Zugleich wird zur Anzeige gebracht, daß nunmehr ein Krahn zum Heben von Lasten bis 100 Centner in Betrieb gestellt ist und ist angeordnet, daß für das Heben solcher Colli, deren Einzelngewicht 30 Centner übersteigt, eine Extragebühr vom Empfänger, resp. Versender erhoben wird, worüber das Nähere im Bureau der Quai-Verwaltung zu erfahren ist.

Hamburg, den 19. März 1867.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

№ 14. den 1. April 1867.

Bekanntmachung,

betreffend das Längen- und Flächenmaaß für den Billwärder-Ausschlag.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für den Billwärder-Ausschlag anstatt des dort bisher üblichen Längen- und Flächenmaaßes der 16füßigen Ruthe, inskünftige das sonst in den Hamburgischen Marschlanden übliche Maaß der 14füßigen Ruthe Anwendung finden wird.

Hamburg, den 1. April 1867.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 15. den 8. April 1867.

Bekanntmachung

zum Schutze der Auswanderer.

Die Belästigung der Auswanderer mit Empfehlungen jeder Art, insbesondere das Bereden derselben zur Einkehr in ein bestimmtes Wirthshaus, zur Benutzung einer Schiffsgelegenheit, eines Fuhrwerkes oder eines sonstigen Geschäftsbetriebes, sowie die Aufdringung von Adreßkarten und sonstigen Anpreisungen ist bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verboten.

Die Auswanderer werden angewiesen, das Dampfschiff mit ihren Effecten nicht zu verlassen, bis sämmtliche übrigen Passagiere sich vom Schiffe entfernt haben und bis der am Landungsplatze in Hamburg anwesende Beamte der zum Schutze der Auswanderer errichteten Auswanderer-Behörde sich bei ihnen gemeldet hat, welcher angewiesen ist, denselben jede erforderliche Auskunft zu ertheilen oder sie auf Verlangen an das zum Schutze der Auswanderer errichtete Auswanderer-Bureau zu führen.

Die Capitaine der Dampfschiffe sowie die Officianten sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Bekanntmachung, welche auf den Dampfschiffen zu affigiren, genau zu achten, Unberufene von den Auswanderern fern zu halten und Contraventionen sofort zur Anzeige zu bringen.

Hinsichtlich des Transportes der Effecten werden die Auswanderer auf die gesetzliche, aller Orten angeschlagene Taxe hingewiesen.

Hamburg, den 8. April 1867.

Das Patronat der Vorstadt St. Pauli.

№ 16. den 10. April 1867.

Bekanntmachung,

betreffend das Lootswesen in Cuxhaven.

Nach Beendigung der Probefahrt des neuen vierten Lootsschooners wird derselbe sogleich in Fahrt gesetzt, und treten im Lootswesen vom 1. Mai d. J. ab folgende Aenderungen ein:

1) Von den vier Lootsschoonern sollen wenigstens drei regelmäßig die See zwischen Borkum und Helgoland, oder jenseit Borkum halten, um einkommende Schiffe mit Lootsen versehen zu können. Der im Hafen befindliche Schooner hat, sobald die genügende Anzahl von Lootsen disponibel ist, in See zu gehen.

2) Das Kreuzer-Lootsgeld wird heruntergesetzt auf:
   11 ß Courant per Hamburger Fuß Tiefgang für die Winterzeit vom 1. October bis 31. März,
   7 ß Courant per Hamburger Fuß Tiefgang für die Sommerzeit vom 1. April bis 30. September.

   Bei weniger als 10 Fuß Tiefgang wird für 10 Fuß berechnet.

3) Eine Ablösung der Lootsen in Cuxhaven findet nicht mehr Statt, sondern es sind dieselben verpflichtet, die Schiffe für das festgestellte Lootsgeld bis zur Bösch-Station, resp. Glückstadt, aufzubringen.

4) Entläßt aber der Schiffer seinen Lootsen zu Cuxhaven, so hat er nur resp. 9 oder 6 ℔ per Fuß Lootsgeld zu entrichten im Fall er daselbst bleibt oder sein Schiff nicht lootspflichtig ist.

5) Für dasselbe Geld wie bis Cuxhaven haben die Lootsen auch vorkommenden Falls Schiffe bis Bremerhafen zu übernehmen.

6) Nehmen Bugsirböte einen Lootsen, so haben dieselben für 24 Stunden hin und her im Winter 30 ℔, im Sommer 20 ℔ zu entrichten. Der Lootse ist für diese ganze Stundenzeit verpflichtet. Für je 12 Stunden und darunter über diese Zeit ist die Hälfte des Lootsgeldes mehr zu zahlen.

Der vorstehenden Aenderungen ungeachtet bleiben für diejenigen Schiffe, welche keinen Kreuzerlootsen am Bord haben, die bisherigen Verpflichtungen bei der Galliote oder in Cuxhaven einen Lootsen zu nehmen unverändert.

Hamburg, den 10. April 1867.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 17. den 15. April 1867.

Bekanntmachung,

betreffend

Verbot der Dünger-Einfuhr in den District der Landdrostei Pinneberg.

Die Polizei-Behörde bringt in Anlaß einer hierhergelangten Requisition der Königlichen Landdrostei zu Pinneberg Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

In Folge der im Ottmarschen ausgebrochenen Lungenseuche ist mittelst Regierungsrescripts vom 8. April d. J. die Einfuhr von Dünger von dem Hamburgischen Central-Viehmarkte, den Ställen der hiesigen Viehcommissionaire und den auf Hamburgischem oder Holsteinischem außerhalb der Zolllinie belegenen Gebiete befindlichen Halteplätzen über die Zollgrenze in den District der Landdrostei Pinneberg, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 300 ℔ und sonstiger unangenehmer Maßregeln verboten.

Hamburg, den 15. April 1867.

Die Polizei-Behörde.

№ 18. den 30. April 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung der Gemeinde-Abgaben in Moorburg.

Nachdem von Seiten des Landes-Vorstandes zu Moorburg der Entwurf eines Reglements, betreffend die Erhebung der Gemeinde-Abgaben daselbst, der Landherrenschaft der Marschlande mit dem Gesuche um Genehmigung überreicht, dieses Reglement in einer revidirten Fassung dem Moorburger Landes-Vorstande in der Versammlung vom 14. December 1866 vorgelegt und angenommen, auch die, das Verhältniß der Landescasse zur Kirchen- und Schul-Verwaltung betreffenden Bestimmungen in der Versammlung vom 4. Januar d. J. genehmigt,

und sodann durch Beschluß Eines Hohen Senates vom 3. April d. J. solches Reglement confirmirt worden,

so wird dieses Reglement für die Erhebung der Gemeinde-Abgaben in Moorburg hiedurch mit dem Bemerken publicirt, daß dasselbe mit dem 1. Januar 1868 in Kraft tritt.

Reglement,

betreffend die Erhebung der Gemeinde-Abgaben in der Hamburgischen Landschaft Moorburg.

Beschlossen zu Moorburg, den 14. December 1866 und 4. Januar 1867.
Genehmigt zufolge Beschlusses E. H. Senates, d. d. 3. April 1867, durch Decret der Landherrenschaft der Marschlande, d. d. 30. April 1867.

§ 1.

Zur Zahlung der Gemeindesteuer in Moorburg pflichtig ist

1) Im Allgemeinen jeder selbstständige Gemeinde-Angehörige der Landschaft Moorburg, welcher daselbst seinen Wohnsitz hat.

2) Jeder nicht der Gemeinde Angehörige — er sei Hamburgischer Staats-Angehöriger oder Auswärtiger —, welcher länger als ein halbes Jahr in Moorburg wohnt.

3) Jeder, welcher einen zur Landschaft Moorburg gehörigen Grund- oder Hausbesitz, binnen- oder außen-Deichs, hat; der Besitzer mag dabei in Moorburg oder auswärts wohnen, eine einzelne Person, Erbschaftsmasse, juristische Person oder sonstwie Grundeigenthümer sein.

Außerhalb Moorburgs wohnhafte Grundeigenthümer sind jedoch hinsichtlich der Einnahme nur aus ihrem in der Landschaft belegenen Grundeigenthum zu besteuern.

§ 2.

Befreit von der Steuer sind

a. an Personen:

der Prediger, die an den öffentlichen Schulen angestellten Lehrer, und die vom Staate angestellten, in der Landschaft Moorburg functionirenden Beamten.

Wegen ihres etwaigen privativen Grundbesitzes sind dieselben jedoch nicht von der Steuer befreit.

b. an Grundstücken:

die der ganzen Landschaft und zur Kirche zu Moorburg gehörigen, zu kirchlichen, Schul- und anderen Zwecken dienenden Grundstücke;

die öffentlichen Wege und Deiche;

das unmittelbar vor dem Elbdeich liegende Außendeichsland in einer Breite von 10 Ruthen vom äußeren Fuß des Deiches, weil dasselbe zur Deicherde bestimmt ist.

§ 3.

Jeder Steuerpflichtige zahlt zum einfachen Steuersatz oder Steuersimplum

1) von seinem Einkommen nach folgender Scala:

bis 500 ℳ incl.	— ℳ	4 ß
von 501 = — 800 ℳ	— =	6 =
= 801 = — 1000 =	— =	12 =
= 1001 = — 1300 =	1 =	4 =
= 1301 = — 1700 =	2 =	— =
= 1701 = — 2000 =	2 =	12 =
= 2001 = — 2500 =	4 =	— =
= 2501 und darüber	6 =	— =

2) von seinem Grund- oder Hausbesitz:

a. von der selbst bewohnten Feuerstelle (Häuslichkeit)	1 ℳ	4 ß
b. von jeder vermietheten Feuerstelle, wobei das Leerstehen eines halben Jahres nicht gerechnet wird	— =	8 =
c. vom Grundbesitz unter der Größe von 1 Morgen, wenn der Eigner ein eigenes Wohngebäude in Moorburg besitzt und versteuert: Nichts.		
d. vom Grundbesitz als solchen in der Größe von 1 Morgen und darüber für den Morgen	— =	6 =
e. vom Grundbesitz in der Größe bis 2 Morgen, wenn der Eigner kein eigenes Wohngebäude in Moorburg besitzt und versteuert	— =	12 =

3) als Einwohner:

von der gemietheten Feuerstelle (Häuslichkeit)	— =	12 =

§ 4.

Die Schätzung des Einkommens der Steuerpflichtigen geschieht in der folgenden Weise, und zwar unter Zugrundelegung der Einnahme derselben im abgelaufenen Jahre:

Zunächst werden sämmtliche Einnahmen des Steuerpflichtigen geschätzt und als Brutto-Einnahme in Ansatz gebracht.

Davon werden sodann abgerechnet

1) Zinsen von auf die Grundstücke oder für das Geschäft angeliehenen Capitalien.

2) Gehalte, Löhnung und Beköstigung der Dienstboten, Angestellten, Gesellen oder sonstiger Arbeiter im Geschäftsbetrieb.

3) Geschäfts-Unkosten.

4) Pacht gemietheter Ländereien.

5) Deich- und Schleusenkosten.

Die dann verbleibende Netto-Einnahmesumme gilt als dasjenige Einkommen, für welches der Steuerpflichtige nach der Scala des § 3, sub 1 zur Steuer angesetzt wird.

§ 5.

Alljährlich im December hat sich der Landesvorstand zu versammeln und das Landesbudget für das kommende Jahr in Ausgabe und Einnahme festzustellen, und zu dem Ende die sämmtlichen Bedürfnisse des Landes mit möglichster Genauigkeit zu veranschlagen.

Alsdann wird bestimmt, ein wie hoher Betrag an Landessteuern und wie viel Steuersimpla zur Deckung der über die muthmaaßlichen Einnahmen erforderlichen Ausgaben auszuschreiben ist.

Die Vorstands-Versammlung hat ferner die Schätzung der Steuerpflichtigen nach § 3 dieses Reglements vorzunehmen.

Das Landesbudget ist dem Landherrn zur Genehmigung vorzulegen und dessen Ermächtigung zur Einforderung der erforderlichen Steuer zu erwirken.

§ 6.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens und der kirchlichen Angelegenheiten steht der Kirche selbstständig zu.

Die bisher erhobene Kirchensteuer wird mit den allgemeinen Landes-Abgaben verschmolzen. Der Kirchen-Verwaltung wird alljährlich aus der Landes-Casse die Summe von Crt.℔ 2000 zur Verfügung gestellt, durch welche zugleich der Ausfall der bisher aus der Landes-Casse, als Ueberschuß des Nachtwache-Geldes, der Kirche gezahlten 200 ℔, sowie die Einnahme aus den, dann abzuschaffenden, Klingelbeutel-Sammlungen in der Kirche, gedeckt werden soll.

Außerordentliche kirchliche Ausgaben, welche diesen Etat überschreiten, werden in einer Versammlung des Landes-Vorstandes, an welcher der Prediger und die Juraten Theil nehmen (also von dem Kirchen- und Landes-Vorstande gemeinschaftlich) beschlossen, und dann in das Landes-Budget des nächsten Jahres mit aufgenommen.

Kann der Kirchen-Vorstand über solche sich nicht mit dem Landes-Vorstande einigen, so ist die Differenz dem Landherrn zur Entscheidung vorzulegen, wogegen die Berufung an E. Hohen Senat zulässig ist.

Zur Verpfändung des Kirchen-Vermögens oder der Aufnahme von Capitalien für die Kirche bedarf der Kirchen-Vorstand außer der landherrlichen Genehmigung auch der Zustimmung des Landes-Vorstandes.

Wegen der Ablegung der Kirchen-Rechnung verbleibt es im Uebrigen bei dem Herkommen, doch hat der Kirchen-Vorstand die Abrechnung nach stattgefundener landherrlicher Revision dem Landes-Vorstande abschriftlich mitzutheilen.

Einer neu einzuführenden Kirchen-Verfassung für die Hamburgischen Landgemeinden sollen diese Bestimmungen nicht präjudiciren.

§ 7.

Wegen der Schul-Verhältnisse verbleibt es bis zur Einführung eines allgemeinen oder speciell für Moorburg zu erlassenden Schul-Reglements bei dem Herkommen, namentlich daß die Schul-Gebäude von Seiten des Kirchen-Vorstandes zu beaufsichtigen und von diesem deren bauliche Instandhaltung zu beschaffen ist.

§ 8.

Der Landvogt hat die Ausschreibung und Ausbringung der Steuerzettel zu veranlassen.

In der Regel muß bis Mitte Januar jeder Steuerpflichtige seinen Steuerzettel erhalten. Auf diesem muß der ganze Betrag der zu zahlenden Steuer, sowie für wie viel Steuer-Simpla der Pflichtige angesetzt ist, bemerkt sein.

Reclamationen gegen die Ansetzung zur Steuer müssen in einer, Ende Januar oder Anfang Februar zu diesem Zwecke vom Landvogt anzuberaumenden und vorher gehörig bekannt zu machenden Versammlung des Landesvorstandes, persönlich entweder schriftlich eingereicht oder mündlich vorgetragen werden.

Wird in diesem Termine keine Einigung mit dem Reclamanten erzielt, so wird ein Bericht über die Reclamation nebst den Bemerkungen des Landesvorstandes durch den Landvogt an den Landherrn zur Entscheidung in erster und letzter Instanz nach vorheriger Anhörung des Reclamanten eingesandt.

Falls die Vorstands-Versammlung es fordert, muß der Reclamant die bei seiner Reclamation gemachten Angaben vor dem Landherrn beeidigen.

§ 9.

Der Landvogt hat die Steuer für gewöhnlich in zwei Terminen, welche in der December-Versammlung des Landesvorstandes bestimmt und auf den Steuerzetteln angegeben werden, einfordern zu lassen. In besonderen Fällen kann der Landesvorstand auch weitere Terminzahlungen beschließen.

Für die Ausschreibung und Ausbringung der Steuerzettel wird dem Landvogt auf Kosten der Landes-Casse die erforderliche Hülfeleistung gestellt. Die Einforderung der Steuerbeträge geschieht durch einen in der Landschaft wohnhaften, geeigneten, vom Landesvorstande auf vierteljährliche Kündigung und gegen angemessene Cautionsleistung anzustellenden, angemessen zu remunerirenden Boten.

Ueber die bezahlten Beträge erhält der Steuerpflichtige Quittung.

Die eincassirten Beträge sind täglich dem Landvogt zu behändigen.

§ 10.

Wenn sich im Laufe des Jahres herausstellt, daß wegen unvorhergesehener Umstände die Bedürfnisse des Landes durch die ausgeschriebenen Steuern nicht gedeckt werden können, so darf der Landesvorstand, unter Einholung der Genehmigung des Landherrn, die Ausschreibung und Einforderung von einem oder mehr außerordentlichen Steuersimplen, ganz nach Maaßgabe der Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, beschließen.

In solchem Falle muß der Zahlungstermin den Steuerpflichtigen mindestens 4 Wochen vorher bekannt gemacht werden.

§ 11.

Der Landvogt hat die eincassirten Steuerbeträge von dem Boten in Empfang zu nehmen und in der Landes-Casse zu verwahren.

Er hat den Kirchen-Juraten in den vierteljährlichen oder sonst vorher festgesetzten Terminen die für die Bedürfnisse der Kirche und Schule aus der Landes-Casse zu zahlenden Gelder gegen Quittung auszuzahlen, und die für das Jahr bewilligten Ausgaben zu bestreiten.

Aus der Landes-Casse sind speciell zu bestreiten:

1) Sofern diese Abgaben nicht abgelöst werden:

a. das an den Staat bisher von den Höfnern zu leistende Torfgeld,

b. das an den Staat bisher von den Halbhöfnern, Käthnern und Halbkäthnern zu zahlende Saigeld.

2) Die für Nachtwächter und andere Communalverhältnisse von allen oder einzelnen Bewohnern oder Classen von Bewohnern zu leistenden Abgaben.

3) An die Kirchen- und Schulverwaltung:

a. das von den Höfnern an den Prediger zu zahlende Fleischgeld,
b. das an den Prediger und an den Organisten von den Höfnern, Halbhöfnern und Käthnern zu zahlende Eiergeld,
c. das an Dieselben von Allen zu zahlende Pflichtgeld,
d. das an den Organisten und den Lehrer der unteren Schule von den Höfnern zu zahlende Brod- und Hafergeld,
e. das an den Lehrer der unteren Schule von den Bewohnern des Schuldistricts zu zahlende Brodgeld.

§ 12.

Nach Ablauf jeden Jahres hat der Landvogt die Abrechnung über Einnahme und Ausgabe des Jahres aufzumachen, und mit den nöthigen Belegen zu versehen. Diese Abrechnung ist in einer Versammlung des Landesvorstandes und zwar jedenfalls bis zum Ende Februar, vorzulegen und festzustellen.

Die so festgestellte Abrechnung ist dem Landherrn zur Revision und Genehmigung vorzulegen.

§ 13.

Von dem Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben in der jährlichen Landes-Abrechnung soll allemal die Hälfte auf den Namen der Landschaft Moorburg als Reservefonds belegt, die andere Hälfte aber im folgenden Rechnungsjahre als Cassensaldo in Einnahme gebracht werden.

Sobald der Reservefonds die Höhe von Crt.℔ 8000 erreicht hat, kann der ganze Ueberschuß der Jahres-Rechnung in die folgende Rechnung aufgenommen werden, doch ist der Reservefonds bei etwaiger Inanspruchnahme hernach allemal wieder nach Maaßgabe obiger Bestimmungen auf die frühere Höhe von 8000 ℔ zu bringen.

Die Zinsen des Reservefonds fließen in die Landes-Casse.

Der Reservefonds darf nur in folgenden außergewöhnlichen Fällen theilweise oder ganz, auf Beschluß des Landesvorstandes und mit Genehmigung des Landherrn in Anspruch genommen werden:

1) wenn die Landschaft Moorburg durch Mißernte oder ein sonstiges allgemeines Unglück heimgesucht wird, oder

2) wenn der Landschaft eine so große Ausgabe obliegt, daß die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausgaben des Jahres durch Einforderung eines 15fachen Steuersimplum nicht gedeckt werden können.

§ 14.

In den in diesem Reglement erwähnten Vorstands-Versammlungen führt der Landvogt den Vorsitz, und entscheidet bei der Abstimmung die absolute Majorität der sämmtlichen anwesenden Personen.

Hamburg, den 30. April 1867.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 19. den 1. Mai 1867.

Polizei-Verfügung, betreffend Sprengöl (Nitroglycerin).

Bei der, wenigstens für jetzt, vorhandenen Unmöglichkeit, genügende Sicherheitsmaaßregeln hinsichtlich des für Leben und Eigenthum der hiesigen Einwohner bei geringster Unvorsichtigkeit höchst gefährlichen Sprengöls im hiesigen Amte zu treffen, wird die Einführung des gedachten Sprengöls in das hiesige Amt, sei es von der Wasserseite oder Landseite her, sowie die Asservirung desselben hieselbst hiemit bis auf Weiteres und bis zur Wiederaufhebung gegenwärtiger Verfügung polizeilich gänzlich verboten.

Contravenienten gegen diese Verfügung haben für den ersten Contraventionsfall 50 Thaler Geldstrafe zu erlegen und haben sofortige amtliche Confiscation sowie Entfernung aus dem hiesigen Amte und Zerstörung der Waare ohne Schaden- oder Werthersatz, alles auf ihre Kosten, zu gewärtigen.

Ritzebüttel, den 1. Mai 1867.

Der Amtsverwalter.
S. Samuelson, Dr.

№ 20. den 10. Mai 1867.

Bekanntmachung, betreffend die amtlichen Karten.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 30. October 1865, betreffend die Feststellung der, nach den amtlichen Vermessungen angefertigten Karten und Flurbücher, hat der Senat zur Prüfung der gegen die Karten und Flurbücher etwa zu machenden Einwendungen die, im Art. 2 des Gesetzes erwähnte Commission eingesetzt. Dieselbe besteht für das Amt Ritzebüttel, unter dem Vorsitze des Landherrn, aus dem Amtsverwalter

zu Ritzebüttel, dem Wasserbau-Inspector zu Cuxhaven und dem Schultheißen des Kirchspiels, in welchem das in Frage stehende Grundstück liegt, und ist befugt, zu ihren Sitzungen auch andere, mit der Oertlichkeit bekannte Personen hinzuzuziehen.

Hamburg, den 10. Mai 1867.

Der Landherr für Ritzebüttel.

Kirchenpauer.

№ 21. den 22. Mai 1867.

Verordnung

für die Benutzung der Freiweiden von Billwärder, Reitbrook und im Kirchspiel Ochsenwärder.

Damit durch die übliche Benutzung der Freiweiden in Billwärder, Reitbrook und im Kirchspiel Ochsenwärder bei etwaiger Annäherung von Rindvieh-Seuchen die Ausbreitung derselben nicht befördert wird, so wird bis auf Weiteres das Folgende verordnet:

Das Auftreiben fremden Rindviehes, d. h. solchen, welches nicht Eigenthum von Eingesessenen obiger Landschaften ist, ist gänzlich untersagt.

Aufgetrieben darf nur solches Vieh werden, welches mit der gesetzlichen Marke gebrannt ist, und welches nachweislich während der letzten 14 Tage vorher im Stalle des Besitzers gestanden hat.

Ueber alles eingebrannte Vieh ist genaue Liste zu führen und eine Abschrift der Liste der Landherrenschaft der Marschlande einzuliefern.

Die Vögte und Höftleute sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu achten und Zuwiderhandelnde zur Anzeige zu bringen, gegen welche sodann mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verfahren werden soll.

Hamburg, den 22. Mai 1867.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 22. den 27. Mai 1867.

Bekanntmachung,

betreffend Verlegung des Leuchtschiffs No. 3 und der Tonnen an der Südseite des Nordergatts.

Am 15. Juni d. J., oder wenn das Wetter es nicht erlaubt gleich darnach, werden das Leuchtschiff No. 3, unterhalb Cuxhaven, sowie die Tonnen an der Südseite des Nordergatts südlicher gelegt und wird alsdann der Cours vom zweiten um

dritten Leuchtschiff S. O. ½ O. sein. Es haben dann alle Schiffe, sowohl einkommende als ausgehende, nördlich von allen drei Leuchtschiffen zu gehen.

Auf einer kleinen Stelle im S. O. vom zweiten Leuchtschiff ist die Tiefe nur 4 Faden Hamb. bei Niedrigwasser und ist darauf eine Eisboje (Spiere) gelegt worden.

Hamburg, den 27. Mai 1867.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 23. den 27. Mai 1867.

Bekanntmachung,

in Betreff der Schuten mit spitzen Steven.

Nach der am 25. April 1862 erlassenen Verordnung sollen die spitzen Steven aller Schuten nach Maaßgabe des auf dem Arsenal befindlichen Modells No. 2 bis zum 1. Mai 1867 abgeändert sein.

Erhaltener Anzeige zufolge sind noch viele Schuten nicht vorschriftsmäßig geändert.

Die Deputation fordert nun nochmals alle Säumigen auf, die nöthige Aenderung sofort zu veranlassen, da sie vom 1. August ab unnachsichtig die angedrohten Strafen verfügen wird.

Hamburg, den 27. Mai 1867.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 24. den 15. Juli 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Jollenführer-Taxe.

Die unterzeichnete Behörde bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Jollenführer-Taxe zwischen Steinhöft und Kehrwieder auf ½ ß am Tage und 1 ß des Nachts herabgesetzt worden ist. Die Nachtzeit ist vom 1. April bis 30. September auf die Zeit von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, vom 1. October bis 31. März von 7 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens festgestellt.

Hamburg, den 15. Juli 1867.

Die Polizei-Behörde.

№ 25. den 16. Juli 1867.

Bekanntmachung,
betreffend
die Vorbereitung zu den Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Nachdem durch Conclusum Eines Hohen Senates vom 15. Juli 1867 die unterzeichnete Commission beauftragt worden, das Erforderliche wegen Vornahme der Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes zu veranlassen, macht dieselbe hiedurch Folgendes bekannt:

1) Die Wahl der Hamburgischen Abgeordneten zu dem bevorstehenden Reichstage des Norddeutschen Bundes wird zufolge Art. 20 der Norddeutschen Bundesverfassung auf Grund des Wahlgesetzes vom 27. December v. J. erfolgen.

2) Zum Zwecke der Wahlhandlung werden die drei im § 15 des eben gedachten Gesetzes erwähnten Wahlkreise in die unter 4) verzeichneten Bezirke getheilt.

3) Die Leitung des Wahlgeschäfts in den einzelnen Bezirken geschieht durch Bezirks- resp. Unterbezirks-Commissionen, deren Zusammensetzung in gleicher Weise wie bei den allgemeinen directen Wahlen zur Bürgerschaft Statt findet (etwa in einzelnen Fällen nöthig werdende Modificationen vorbehalten). — Für die Aemter Ritzebüttel und Bergedorf wird das Genauere in dieser Beziehung durch die betreffenden Aemter publicirt werden.

4) Die Wählerlisten werden vom Sonnabend den 20. Juli bis zum Sonnabend den 27. Juli einschließlich täglich zwischen 9 und 4 Uhr, jedoch mit Ausschluß des dazwischenliegenden Sonntages, zur Einsicht und zum Behuf etwaiger, nach Maßgabe § 10 des Wahlgesetzes zu erhebender Einsprachen für die verschiedenen Wahlbezirke in den nachfolgenden Lokalen aufgelegt sein, nämlich:

Für den I. Wahlkreis:

1. Wahlbez.	(1. Bat. des Bürger-Militairs,	1. u. 2. Comp.)	große Rosenstraße 37.
2. „	(1. „ „ „	3. „ 4. „)	große Rosenstraße 30.
3. „	(1. „ „ „	5. „ 6. „)	Pferdemarkt 43 (Schneideramthaus).
4. „	(1. „ „ „	7. „ 8. „)	Pferdemarkt 43 (Schneideramthaus).
5. „	(2. „ „ „	1. „ 4. „)	Berliner-Bahnhofsgebäude (Eing. nächst d. Klosterthor).

6. Wahlbez.	(2. Bat. des Bürger-Militairs,	2. u. 8. Comp.)	Hörsaal des Gymnasiums.
7. „	(2. „ „ „	3. „ 6. „)	Schauenburgerstraße 14 (Hansch' Club-Local).
8. „	(2. „ „ „	5. „ 7. „)	Berliner-Bahnhofsgebäude (Eing. nächst d. Klosterthor).
9. „	(4. „ „ „	1. „ 3. „)	Admiralitätstraße 57.
10. „	(4. „ „ „	2. „ 8. „)	Arbeiterbildungsverein, Böhmkenstraße 4.
11. „	(4. „ „ „	4. „ 5. „)	Johannisbollwerk 2.
12. „	(4. „ „ „	6. „ 7. „)	Schaarsteinweg 16.
13. „	(7. „ „ „	1. Comp.)	Englisches Tivoli, Kirchenallee 41.
14. „	(7. „ „ „	2. „)	Englisches Tivoli, Kirchenallee 41.
15. „	(7. „ „ „	3. „)	Tivoli-Salon, Besenbinderhof 51.
16. „	(7. „ „ „	4. „)	Tivoli-Salon, Besenbinderhof 51.

Für den II. Wahlkreis:

17. Wahlbez.	(3. Bat. des Bürger-Militairs,	1. u. 2. Comp.)	Patriotisches Gebäude.
18. „	(3. „ „ „	3. „ 7. „)	Patriotisches Gebäude.
19. „	(3. „ „ „	4. „ 6. „)	bei den Mühren 38.
20. „	(3. „ „ „	5. „ 8. „)	gr. Burstah 54 (Weidenhof).
21. „	(5. „ „ „	1. „ 2. „)	Schlachterstraße 37.
22. „	(5. „ „ „	3. „ 6. „)	großer Neumarkt 40.
23. „	(5. „ „ „	4. „ 7. „)	Schlachterstraße 37.
24. „	(5. „ „ „	5. „ 8. „)	großer Neumarkt 40.
25. „	(6. „ „ „	1. „ 8. „)	Dragonerstall 14 (Erholung)
26. „	(6. „ „ „	4. „ 6. „)	Dragonerstall 14 (Erholung)
27. „	(6. „ „ „	2. „ 3. „)	Caffamacherreihe 33/34 (Kraßmann's Bierhaus).
28. „	(6. „ „ „	5. „ 7. „)	Caffamacherreihe 33/34 (Kraßmann's Bierhaus).
29. „	(8. „ „ „	1. Comp.)	Elbhalle bei Hoyer.
30. „	(8. „ „ „	2. „)	Wilhelmstraße 20.
31. „	(8. „ „ „	3. „)	Thalstraße 7 (Bureau der Sparcasse).
32. „	(8. „ „ „	4. „)	Neue Rosenstraße 17.

Für den III. Wahlkreis:

33. Wahlbezirk Vogtei Rotherbaum bei der Wwe. Hartmann, Rotherbaum 189.
34. Wahlbezirk a) Vogtei Eppendorf bei dem Vogte Pann daselbst.
b) Vogtei Harvestehude bei dem Vogte Timm daselbst.
c) Vogtei Eimsbüttel bei dem Vogte Hinsch daselbst.
35. Wahlbezirk a) Vogtei Hamm bei dem Vogte Möller daselbst.
b) Vogtei Horn bei dem Vogte Krogmann daselbst.
c) Vogtei Barmbeck bei dem Vogte Deseniss daselbst.
d) Vogtei Eilbeck bei dem Vogte Kerstens daselbst.
36. Wahlbezirk Vogteien Hohenfelde und Borgfelde bei dem Vogte Seidel.
37. Wahlbezirk a) Vogtei Winterhude bei dem Vogte Krochmann daselbst.
b) Vogtei Groß-Borstel bei dem Vogte Hinsch daselbst.
c) Vogteien Fuhlsbüttel, Ohlsdorf, Alsterdorf, Klein-Borstel und Struckholt bei dem Vogte Timm in Fuhlsbüttel.
d) Die sämmtlichen Walddörfer bei dem Vogte Ferck in Volksdorf.
e) Vogtei Langenhorn bei dem Vogte Krämer daselbst.
38. Wahlbezirk Vogteien Billwärder an der Elbe und Bille:
a) Für die Vogtei Billwärder an der Elbe bei dem Gastwirth J. W. v. Have in Moorfleth.
b) Für die Vogtei Billwärder an der Bille bei dem Gastwirth Ohl daselbst.
c) Für die Vogtei Billwärder-Ausschlag an der Elbe und Bille, Billwärder Neuen Deich, Steindamm, Canalstraße und Röhrendamm bei dem Vogte Bargsted auf dem Billwärder Neuen Deich.
39. Wahlbezirk a) Vogteien Ochsenwärder, Spadenland, Tatenberg und Moorwärder bei dem Gastwirthe Dethgens in Ochsenwärder.
b) Vogtei Reitbrook bei dem Schullehrer Müffelmann daselbst.
c) Vogtei Krauel bei dem Landvogt Wörmer daselbst.
40. Wahlbezirk a) Vogtei Moorburg bei dem Gastwirthe Tietje Behrs daselbst.
b) Vogtei Finkenwärder bei dem Gastwirthe Paul Harms daselbst.
41. Wahlbezirk Vogteien Elbinseln und Grasbrook in dem Fährhause an der Harburger Chaussee.

5) Eine Einsprache gegen die aufgelegten Listen muß bis zum 27. Juli einschließlich erfolgen.

6) Zum Zwecke der zu erhebenden Einsprache werden auf den Bezirks- und Unterbezirks-Büreaus gedruckte Reclamationsformulare ausliegen, welche von dem Reclamanten in deutlicher und leserlicher Weise auszufüllen und dem Büreau der unterzeichneten Behörde (Rathhaus, im Gehege rechts) einzusenden sind. Auf die so

geschehene Reclamation erfolgt die Eintragung der Wahlberechtigten in die Wählerlisten resp. die Rectification derselben, ohne daß es einer weiteren Legitimation bedarf. Jedoch ist die letztere am Tage der Wahl selbstverständlich von allen Wählern zu erbringen.

7) Zur Theilnahme an der Wahl sind nur diejenigen berechtigt, welche nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort (schließlich) in die Listen aufgenommen sind.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Central-Commission für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Listen, namentlich in Bezug auf die seit der letzten Parlaments-Wahl stattgefundenen Veränderungen in vollem Umfange einzustehen nicht im Stande ist. Es werden daher alle Wahlberechtigten, insbesondere diejenigen, in deren bezüglichen Verhältnissen seit dem 12. Februar d. J. Veränderungen eingetreten sind, aufgefordert, sich rechtzeitig von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Listen zu überzeugen.

8) Die Central-Commission wird die Reclamanten von dem Resultate ihrer Reclamation bis zum 10. August schriftlich in Kenntniß setzen.

Hamburg, den 16. Juli 1867.

Die Central-Commission
für die Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes.

№ 26. den 23. Juli 1867.

Bekanntmachung,

betreffend Petroleum-Standardproben.

Die Handelskammer bringt, unter Bezugnahme auf § 6 der Bekanntmachung in Betreff der Geschäfte in Petroleum vom 19. December 1863, zur öffentlichen Kunde, daß neben den bisherigen Petroleum-Standardproben im Commerz-Comtoir, nach Rücksprache mit einer größeren Zahl Sachverständiger, vom heutigen Tage an noch fernere Petroleum-Standardproben, die üblich gewordenen anderweitigen Farben-Bezeichnungen entsprechen, ebenfalls auf dem Commerz-Comtoir aufbewahrt werden und dort in den Geschäftsstunden verglichen werden können.

Hamburg, den 23. Juli 1867.

Die Handelskammer.

№ 27. den 27. Juli 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Befugniß, Auctionen zu halten.

Die unterzeichnete Deputation hat beschlossen, die nach § 15 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch zu ertheilende Befugniß, Auctionen abzuhalten, immer nur auf 12 Monate und zwar künftig in der Regel im Monat Januar für das laufende Kalenderjahr zu ertheilen. Der darüber den Betheiligten alljährlich, wenn der Erneuerung nichts entgegensteht, auszustellende Erlaubnißschein ist mit einem Stempel von 3 ℔ Crt. zu versehen.

Denjenigen, denen im Laufe des Jahres 1866 die in Rede stehende Befugniß ertheilt worden, wird dieselbe hierdurch ohne Weiteres bis zum Ablauf des Jahres 1867 prolongirt.

Dies gilt namentlich auch von denjenigen vormals beeidigten Maklern, welche bei Einführung des Handelsgesetzbuches resignirt, dann aber die Befugniß, Auctionen zu halten, vor dem 31. Mai 1866 nachgesucht und erhalten haben.

Hamburg, den 27. Juli 1867.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

№ 28. den 27. Juli 1867.

Bekanntmachung,

in Betreff der Schuten mit spitzen Steven.

Nach der am 25. April 1862 erlassenen Verordnung sollen die spitzen Steven aller Schuten nach Maaßgabe des auf dem Arsenal befindlichen Modells No. 2 bis zum 1. Mai 1867 abgeändert sein.

Erhaltener Anzeige zufolge sind noch viele Schuten nicht vorschriftsmäßig geändert.

Die Deputation fordert nun nochmals alle Säumigen auf, die nöthige Aenderung sofort zu veranlassen, da sie, indem sie ihre am 27. Mai d. J. erlassene Bekanntmachung dahin modificirt, vom 1. Januar 1868 ab unnachsichtig die angedrohten Strafen verfügen wird.

Hamburg, den 27. Juli 1867.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

№ 29. den 9. August 1867.

Bekanntmachung,

betreffend Allgemeine Seeversicherungs-Bedingungen von 1867.

Die Handelskammer bringt hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß auf Grundlage des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, nach Berathungen von Sachverständigen in den norddeutschen Seestädten „Allgemeine Seeversicherungs-Bedingungen (von 1867)" festgestellt sind, um hier vom 1. Januar 1868 anstatt des „Revidirten Allgemeinen Plans Hamburgischer Seeversicherungs-Bedingungen (von 1853)" zur Anwendung zu kommen. Die Handelskammer hat eine Ausgabe dieser Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen von 1867, nebst bezüglichem Polizen-Formular, veranstaltet, und sind Exemplare dieser Ausgabe à 6 ß Courant auf dem Commerz-Comtoir zu erhalten. Polizen-Formulare, mit dem Stempel der Handelskammer versehen, auf beliebigem Papier gedruckt, werden auf Grund getroffener Verabredung von der Buchdruckerei des Herrn Th. G. Meißner geliefert.

Hamburg, den 9. August 1867.

Die Handelskammer.

№ 30. den 19. August 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Nachdem von Seiten Eines Hohen Senates die Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes ausgeschrieben worden sind, macht die unterzeichnete Behörde das Folgende bekannt:

1) Die Wahl der Hamburgischen Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutschen Bundes wird am Sonnabend, den 31. August, stattfinden.

2) Das Hamburgische Staatsgebiet zerfällt in drei Wahlkreise, deren jeder je einen Abgeordneten zu wählen hat.

Der erste Wahlkreis umfaßt das Gebiet des 1sten, 2ten, 4ten und 7ten Bataillons des Bürger-Militairs.

Der zweite: das Gebiet des 3ten, 5ten, 6ten und 8ten Bataillons des Bürger-Militairs.

Der dritte: die Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande, das Amt Ritzebüttel, das Städtchen Bergedorf, die Landschaften Curslack und Altengamme und die Dorfschaft Geesthacht.

3) Zum Zwecke der Stimm-Abgabe sind die Wahlkreise in Bezirke, resp. Unterbezirke getheilt, in deren jedem ein Wahlbüreau errichtet ist, und zwar:

[Es folgt die Angabe der Wahlbüreaus wie in der Bekanntmachung № 25 auf Seite 140.]

4) Zum Zwecke der Entgegennahme der Stimmzettel werden die Wahlbüreaus am Tage der Wahl von Morgens 9 Uhr bis Abends 9 Uhr geöffnet sein.

5) Zur Theilnahme an der Wahl sind nur diejenigen berechtigt, welche nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort in die Wählerlisten des betreffenden Bezirks resp. Unterbezirks eingetragen sind.

6) Ein jeder Wähler hat den Nachweis zu führen:

a. daß er Angehöriger eines der zum Norddeutschen Bunde zusammengetretenen Staaten sei. Diese Staaten sind die folgenden:
Preußen, Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Lübeck, Bremen, Hamburg, die sämmtlichen nördlich des Maines liegenden Gebietstheile des Großherzogthums Hessen, Schleswig, Holstein und Lauenburg.

b. daß er das 25ste Lebensjahr zurückgelegt habe;

c. daß er in dem Hamburgischen Staatsgebiet seinen festen Wohnsitz habe.

Der Nachweis der Staatsangehörigkeit kann erbracht werden:

1) für Hiesige: durch Vorzeigung des Bürgerbriefs oder eines amtlichen Attests über die Hamburgische Staatsangehörigkeit resp. Heimathscheins;

2) für Fremde: durch Vorzeigung des Heimathscheins oder eines betreffenden Attests der hiesigen Polizei-Behörde oder einer Aufenthalts- oder Dienstkarte, aus der sich die Staatsangehörigkeit ergiebt.

Doch genügt auch die Beibringung jedes sonstigen amtlichen Documents, aus welchem die Staatsangehörigkeit hervorgeht.

Der Nachweis des Alters kann, sofern er nicht schon durch eines der oben erwähnten Papiere geführt ist, durch Vorzeigung des Tauf- oder Geburtsscheins erbracht werden. Doch genügt auch hier jedes sonstige amtliche Document, aus welchem das Alter ersichtlich ist.

Der Nachweis des hiesigen Wohnsitzes wird durch Bezugnahme auf die in den Wählerlisten aufgeführten Adressen erbracht.

7) Die Abgabe des Stimmzettels hat durch Denjenigen, der sein Wahlrecht ausüben will, persönlich zu geschehen, und zwar in dem Büreau desjenigen Bezirks resp. Unterbezirks, in welchem derselbe seinen Wohnsitz hat.

8) Der Stimmzettel muß den Namen derjenigen Person welcher der Wähler seine Stimme geben will, deutlich angeben. Unleserliche oder zweideutige Stimmzettel sind ungültig. Ebenso Stimmzettel, welche mehr als einen Namen enthalten.

9) Der Stimmzettel ist, nachdem derselbe verdeckt von einem Mitgliede des Büreaus gestempelt worden, von dem Wähler persönlich in den für die Aufnahme der Zettel bestimmten Behälter zu stecken.

10) Das schließliche Resultat der Wahl wird von der Central-Commission baldthunlichst festgestellt und veröffentlicht werden.

Für Ritzebüttel und Bergedorf werden die erforderlichen Bekanntmachungen von den betreffenden Aemtern erlassen werden.

Hamburg, den 19. August 1867.

Die Central-Commission
für die Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes.

№ 31. den 19. August 1867.

Instruction

an die Bezirks-Commissionen für die Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes.

1) Die Bezirks-Commissionen sind in derselben Weise, wie für die bürgerschaftlichen Wahlen, zusammengesetzt.

2) Für die von der Bezirks-Commission vorzunehmenden amtlichen Handlungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Die Ermittlung des Resultats der abgegebenen Stimmen (s. unter 10) hat jedoch in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder der Commission zu geschehen.

3) Die Bezirks-Commission hat sich zuvörderst zu überzeugen, daß der ihr zugesandte Stimmkasten wohl verschlossen, an der Thür und oben auf dem Deckel mit dem Siegel der Central-Commission wohl versiegelt geblieben, und ein gleiches mit dem eben so versiegelt zugesandten Stempel der Fall sei.

4) Es sind sodann die oberen Siegel auf dem Deckel des Kastens hinwegzunehmen und ist der Stempel zu entsiegeln.

5) Der einzureichende Stimmzettel ist verdeckt auf der Rückseite von einem Mitgliede des Wahlbüreaus mit dem Stempel zu bedrucken und sodann von dem Wähler selbst in den Stimmkasten zu stecken.

6) Die Wähler müssen, um ihren Stimmzettel abzugeben, unbedingt und ohne Ausnahme persönlich erscheinen.

7) Es ist über die Wähler, welche erscheinen und sich legitimirt und abgestimmt haben, eine Liste zu führen.

8) In Betreff der Legitimation der Wähler ist im Allgemeinen auf das Wahlgesetz vom 27. December v. J. (§§ 1—4, § 9) sowie auf die Bekanntmachung der Central-Commission vom 19. August zu verweisen. Jeder Wähler hat den Nachweis zu führen:

a. daß er Angehöriger eines der zum norddeutschen Bunde zusammengetretenen Staaten sei. — Diese Staaten sind die folgenden:

Preußen, Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Lübeck, Bremen, Hamburg, die sämmtlichen nördlich des Maines liegenden Gebietstheile des Großherzogthums Hessen, Schleswig, Holstein und Lauenburg.

b. daß er das 25ste Lebensjahr zurückgelegt habe;

c. daß er in dem Hamburgischen Staatsgebiet seinen festen Wohnsitz habe.

9) Der Nachweis der obigen Eigenschaften wird erbracht:

a. Der Nachweis der Staatsangehörigkeit

a. für Angehörige des Hamburgischen Staats:

durch Vorzeigung des Bürgerbriefs oder eines amtlichen Attests über die Hamburgische Staatsangehörigkeit, resp. Heimathscheins, oder durch den Nachweis der ehelichen Abstammung von einem hiesigen Vater oder der unehelichen Geburt von einer hiesigen Mutter; (der ehelichen Abstammung steht die nachträgliche Legitimation sowie die Adoption gleich), oder

durch den Nachweis der festen Anstellung im Dienste des Staates oder der Gemeinde oder einer staatlich anerkannten religiösen Genossenschaft (sofern in den beiden letzteren Fällen die staatliche Bestätigung erfolgt ist), oder

durch sonstige Atteste hiesiger Behörden (z. B. der Aushebungs-Commission), aus denen sich die Staatsangehörigkeit ergiebt;

b. für Nicht-Hamburger:

durch Vorzeigung des Heimathscheins oder

eines betreffenden Attests der hiesigen Polizei-Behörde, oder

einer Aufenthalts- oder Dienstkarte, aus der sich die Staatsangehörigkeit ergiebt, oder

sonstiger Atteste hiesiger oder der heimathlichen Behörden (namentlich Militairbehörden), aus denen die Staatsangehörigkeit hervorgeht.

b. der Nachweis des Alters
wird, sofern er nicht schon durch eines der ad a. erwähnten Papiere (z. B. durch die Beibringung eines über drei Jahre alten Bürgerbriefes) geführt ist, durch Vorzeigung des Tauf- oder Geburtscheines (oder Taufzettels) erbracht. — Auch genügt die Vorzeigung sonstiger Atteste hiesiger oder der Heimath-Behörden, aus denen das Alter ersichtlich ist.

c. Der Nachweis des hiesigen Wohnsitzes wird durch Bezugnahme auf die in den Wählerlisten angegebenen Adressen erbracht.

Im Einzelnen ist noch zu bemerken: Sollte der Name eines erschienenen Wählers mit dem in der Wählerliste aufgeführten Namen nicht übereinstimmen, so ist, falls die Differenz nur darin besteht, daß die Vornamen nicht ausgeschrieben oder nicht vollständig aufgeführt oder versetzt sind, sowie auch dann, wenn nur unwesentliche Abweichungen in Betreff der Schreibweise desselben Namens vorliegen (z. B. Jautzen statt Jansſen, Meyer statt Mayer, Friederich statt Friedrich), der Wähler, sofern über die Identität der Person kein Bedenken obwaltet, zuzulassen.

In Bezug auf Fremde ist noch speciell darauf hinzuweisen, daß deren Staatsangehörigkeit sich regelmäßig aus der Aufenthalts- resp. Dienstkarte ergeben wird. Sollte der darin angegebene Heimathsort den Mitgliedern des Büreaus unbekannt, und der betreffende Staat in der Aufenthalts- resp. Dienstkarte nicht benannt sein, so mag in dieser Beziehung eine von dem erschienenen Wähler abzugebende Versicherung als genügend angesehen werden.

10) Nach geschlossener Annahme der Stimmzettel, resp. nachdem die Stimmkasten von den Unterbezirks-Commissionen eingegangen sind, hat die Commission zunächst das Stimmverhältniß für den betreffenden Bezirk festzustellen, und in dem von ihr zu führenden Protocolle (s. unter § 11) zu vermerken. Alsdann sind die Stimmkasten sowie der Stempel wieder zu versiegeln und nebst den ebenfalls zu versiegelnden Listen der eingetragenen und der erschienenen Wähler baldthunlichst der Central-Commission zu übersenden.

11) Ueber die von ihr vorgenommenen auf die Wahl bezüglichen Handlungen ist von der Bezirks-Commission ein von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protocoll aufzunehmen, in welchem auch die Namen der erschienenen, aber zur Wahl nicht zugelassenen Personen, nebst den Gründen der Abweisung, aufzuführen sind. Dieses Protocoll ist gleichzeitig mit den Stimmkasten ꝛc. der Central-Commission zu übersenden.

Hamburg, den 19. August 1867.

**Die Central-Commission
für die Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes.**

№ 32. den 19. August 1867.

Instruction
an die Unter-Bezirks-Commissionen für die Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes.

1) Die Unter-Bezirks-Commissionen sind in derselben Weise, wie für die bürgerschaftlichen Wahlen, zusammengesetzt.

2) Für die von der Unter-Bezirks-Commission vorzunehmenden amtlichen Handlungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Die Unterzeichnung des Protocolls hat jedoch von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu geschehen.

3) Die Unter-Bezirks-Commission hat sich zuvörderst zu überzeugen, daß der ihr zugesandte Stimmkasten wohl verschlossen, an der Thür und oben auf dem Deckel mit dem Siegel der Central-Commission wohl versiegelt geblieben, und ein gleiches mit dem eben so versiegelt zugesandten Stempel der Fall sei.

4) Es sind sodann die oberen Siegel auf dem Deckel des Kastens hinwegzunehmen und ist der Stempel zu entsiegeln.

5) Der einzureichende Stimmzettel ist verdeckt auf der Rückseite von einem Mitgliede des Wahlbüreaus mit dem Stempel zu bedrucken und sodann von dem Wähler selbst in den Stimmkasten zu stecken.

6) Die Wähler müssen, um ihren Stimmzettel abzugeben, unbedingt und ohne Ausnahme persönlich erscheinen.

7) Es ist über die Wähler, welche erscheinen und sich legitimirt und abgestimmt haben, eine Liste zu führen.

8) In Betreff der Legitimation der Wähler ist im Allgemeinen auf das Wahlgesetz vom 27. December v. J. (§§ 1—4, § 9) sowie auf die Bekanntmachung der Central-Commission vom 19. August zu verweisen. Jeder Wähler hat den Nachweis zu führen:

a) daß er Angehöriger eines der zum norddeutschen Bunde zusammengetretenen Staaten sei. — Diese Staaten sind die folgenden:

Preußen, Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Lübeck, Bremen, Hamburg, die sämmtlichen nördlich des Maines liegenden Gebietstheile des Großherzogthums Hessen, Schleswig, Holstein und Lauenburg.

b) daß er das 25ste Lebensjahr zurückgelegt habe;
c) daß er in dem Hamburgischen Staatsgebiet seinen festen Wohnsitz habe.

9) Der Nachweis der obigen Eigenschaften wird erbracht:

a) Der Nachweis der Staatsangehörigkeit

a. für Angehörige des Hamburgischen Staats:

durch Vorzeigung des Bürgerbriefs (resp. Landbürgerbriefes oder Schutzbürgerbriefes) oder eines amtlichen Attests über die Hamburgische Staatsangehörigkeit, resp. Heimathscheins, oder durch den Nachweis der ehelichen Abstammung von einem hiesigen Vater oder der unehelichen Geburt von einer hiesigen Mutter; (der ehelichen Abstammung steht die nachträgliche Legitimation sowie die Adoption gleich), oder

durch den Nachweis der festen Anstellung im Dienste des Staates oder der Gemeinde oder einer staatlich anerkannten religiösen Genossenschaft (sofern in den beiden letzteren Fällen die staatliche Bestätigung erfolgt ist), oder

durch sonstige Atteste hiesiger Behörden (z. B. der Aushebungs-Commission), aus denen sich die Staatsangehörigkeit ergiebt;

b. für Nicht-Hamburger;

durch Vorzeigung des Heimathscheins oder

eines betreffenden Attests der hiesigen Polizei-Behörde, oder

einer Aufenthalts- oder Dienstkarte, aus der sich die Staatsangehörigkeit ergiebt, oder

sonstiger Atteste hiesiger oder der heimathlichen Behörden (namentlich Militairbehörden), aus denen die Staatsangehörigkeit hervorgeht.

b) der Nachweis des Alters

wird, sofern er nicht schon durch eines der ad a) erwähnten Papiere (z. B. durch die Beibringung eines über drei Jahre alten Bürgerbriefes) geführt ist, durch Vorzeigung des Tauf- oder Geburtsscheines (oder Taufzettels) erbracht. — Auch genügt die Vorzeigung sonstiger Atteste hiesiger oder der Heimaths-Behörden, aus denen das Alter ersichtlich ist.

c) Der Nachweis des hiesigen Wohnsitzes wird durch Bezugnahme auf die in den Wählerlisten angegebenen Adressen erbracht.

Im Einzelnen ist noch zu bemerken: Sollte der Name eines erschienenen Wählers mit dem in der Wählerliste aufgeführten Namen nicht übereinstimmen, so ist, falls die Differenz nur darin besteht, daß die Vornamen nicht ausgeschrieben oder nicht vollständig aufgeführt oder versetzt sind, sowie auch dann, wenn nur unwesentliche Abweichungen in Betreff der Schreibweise desselben Namens vorliegen (z. B. Jantzen statt Jansen,

Meyer statt Mayer, Friederich statt Friedrich), der Wähler, sofern über die Identität der Person kein Bedenken obwaltet, zuzulassen.

In Bezug auf Fremde ist noch speciell darauf hinzuweisen, daß deren Staatsangehörigkeit sich regelmäßig aus der Aufenthalts- resp. Dienstkarte ergeben wird. Sollte der darin angegebene Heimathsort den Mitgliedern des Büreaus unbekannt, und der betreffende Staat in der Aufenthalts- resp. Dienstkarte nicht benannt sein, so mag in dieser Beziehung eine von dem erschienenen Wähler abzugebende Versicherung als genügend angesehen werden.

10) Nach geschlossener Annahme der Stimmzettel, sind die Stimmkasten sowie der Stempel wieder zu versiegeln und nebst den ebenfalls zu versiegelnden Listen der eingetragenen und der erschienenen Wähler baldthunlichst den betreffenden Bezirks-Commissionen zu übersenden.

11) Ueber die von ihr vorgenommenen auf die Wahl bezüglichen Handlungen ist von der Unter-Bezirks-Commission ein von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protocoll aufzunehmen, in welchem auch die Namen der erschienenen, aber zur Wahl nicht zugelassenen Personen, nebst den Gründen der Abweisung, aufzuführen sind. Dieses Protocoll ist gleichzeitig mit den Stimmkasten ꝛc. der Bezirks-Commission zu übersenden.

Hamburg, den 19. August 1867.

Die Central-Commission
für die Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes.

№ 33. den 31. August 1867.

Bekanntmachung,
betreffend
Armen-Ordnung für das vierte Quartier zu Billwärder an der Elbe.

Die nachstehende „Armen-Ordnung für das vierte Quartier zu Billwärder an der Elbe" wird hiemit unter dem Bemerken publicirt, daß selbige mit dem 1. October d. J. in Kraft tritt.

Armen-Ordnung
für das vierte Quartier zu Billwärder an der Elbe.

Art. 1.

Das gesammte Armenwesen des vierten Quartiers zu Billwärder an der Elbe steht unter der Verwaltung und Aufsicht eines eigenen Armen-Collegium, bestehend aus

dem jedesmaligen Höftmann und dreien von und aus den Bewohnern gewählten Armenpflegern, von denen einer ein Höfner, einer ein Käthner und der dritte ein Einwohner sein muß.

Art. 2.

Die Armenpfleger werden auf drei Jahre gewählt. Alle Jahr tritt einer der Pfleger ab, und hat behufs der Neuwahl das Armen-Collegium mit dem Höftmann der Districts-Versammlung einen Aufsatz von zwei Personen vorzulegen, unbeschadet jedoch der Wahlfreiheit.

Stirbt im Laufe der drei Jahre ein Armenpfleger oder erfolgt aus einem anderen triftigen Grunde (über welchen eventualiter der Landherr zu entscheiden hat) dessen Entlassung, so wählen die Uebrigen für den Rest der Amtszeit einen anderen Pfleger.

Niemand darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Jedoch kann der etwa Wiedererwählte während der nächsten 6 Jahre nach seinem Abgange die Wahl ablehnen.

Art. 3.

Das Armen-Collegium bestimmt die regelmäßigen sowohl, wie die außerordentlichen Ausgaben zu Armenzwecken. In dringenden Fällen darf der Höftmann die etwa erforderlich werdende Ausgabe machen.

Art. 4.

Zur Bestreitung der Ausgaben findet bei sämmtlichen Bewohnern eine Sammlung statt, zu welcher Jeder beizutragen verpflichtet ist.

Zur Abschätzung des von Jedem zu zahlenden Beitrages besteht ein Comité von 9 Personen neben dem Armen-Collegium, nämlich drei Höfner, drei Käthner, drei Einwohner. Dieselben werden von und aus den Bewohnern auf drei Jahre erwählt und tritt alle Jahr je Einer derselben ab.

Fühlt sich Jemand durch die Abschätzung durch das Armen- und Schätzungs-Collegium beschwert, so ist die Sache an die Landherrenschaft zu bringen, welche nach Anhörung des Betheiligten in erster und letzter Instanz entscheidet.

Der Beitrag, zu welchem jeder Bewohner angesetzt worden, wird demselben angezeigt. Die Beiträge werden je nach Bedürfniß der Armencasse erhoben. Gegen etwaige Rückständige wird executivisch verfahren werden.

Art. 5.

Die vom Armen-Collegium gegebenen regelmäßigen Beihülfen gelten im Allgemeinen nur als Vorschüsse, und sind eventuell aus dem Nachlasse des Unterstützten zurückzuzahlen.

Art. 6.

Der Höftmann führt die Casse und legt alle Jahr das Armen-Collegium dem obigen Comité über Einnahme und Ausgabe Rechnung ab. Es ist ein besonderes Buch für das Rechnungswesen einzurichten und muß über die Versammlungen des Armen-Collegiums Protokoll geführt werden.

Das Rechnungsbuch ist alljährlich zur Revision der Landherrenschaft vorzulegen.

Art. 7.

Diese Armen-Ordnung soll einer neu einzuführenden Landgemeinde-Ordnung und einer darnach etwa zu organisirenden Armen-Ordnung für die Gesammtgemeinde Billwärder nicht präjudiziren.

Doch verbleibt jedenfalls das Armen-Collegium (unter Vorbehalt einer anderen Instruction und Einrichtung) für die Verwaltung des „Jacob John'schen Legates" bestehen, dessen Einkünfte speciell für das Armenwesen im vierten Billwärder Elbquartier bestimmt sind.

Hamburg, den 31. August 1867.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 34. den 12. September 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die bevorstehende Einführung der neuen Feuercasse-Ordnung.

Im Auftrage des Hohen Senats wird zum Behuf der demnächstigen Einführung der neuen Feuercasse-Ordnung das Folgende bekannt gemacht.

Der (transitorische) § 99 des Gesetzes, betreffend die Hamburger Feuercasse, lautet:

> Es steht jedoch denjenigen Interessenten der Feuercasse außerhalb der Stadt, deren verbrennliches unbewegliches Eigenthum außerhalb des neuen Rayons der Hamburger Feuercasse (§ 1) belegen ist, frei, innerhalb eines, vor der Inkrafttretung dieses Gesetzes durch Bekanntmachung der General-Feuercasse-Deputation anzuberaumenden Termins die Erklärung:
>
> „der Hamburger Feuercasse nicht beitreten zu wollen"
>
> auf dem Feuercasse-Bureau abzugeben, mit welcher Erklärung aber der Nachweis verbunden sein muß
>
> > daß ihre hypothecarischen Gläubiger den Nichtbeitritt genehmigen, und daß alle gegen die Feuercasse außerhalb der Stadt ihnen bis dahin obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt sind.

Diejenigen dieser Interessenten, welche in solcher Weise innerhalb des gestellten Termins ihren Nichtbeitritt zu erklären unterlassen, sind somit vom Zeitpunkt der Inkrafttretung dieses Gesetzes an, als Interessenten der Hamburger Feuercasse, so lange sie nicht den ihnen nach § 9 freistehenden Wiederaustritt vorschriftsmäßig erklären, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

Es werden demnach diejenigen bisherigen Interessenten der Feuercasse außerhalb der Stadt, deren betreffende Grundstücke in dem Rayon der nunmehr zu bildenden Hamburger Feuercasse nicht liegen und welche Willens sind, derselben nicht beizutreten, aufgefordert, ihre desfallsige Erklärung

innerhalb 3 Wochen

vom Tage dieser Bekanntmachung an auf dem Bureau der General-Feuercasse, Neuerwall No. 81, abzugeben. Die Betreffenden werden aufmerksam gemacht, daß diese Erklärung von dem Nachweis der Einwilligung der hypothecarischen Gläubiger des in Betracht kommenden Grundstückes begleitet sein muß.

Der Rayon der Hamburger Feuercasse besteht aus der Stadt, den Vorstädten, den Dörfern Eimsbüttel, Eppendorf, Groß-Borstel, Alsterkrug, Winterhude, Barmbeck, Ham und Horn, dem Hammerbrook, dem Billwärder-Ausschlag mit Entenwärder und dem zwischen den bezeichneten Dörfern und Oertern (Gemeinden) und der Stadt resp. Vorstädten belegenen sonstigen Gebiet.

Das Nähere ergiebt der mit dem Gesetz publicirte, auch auf dem Bureau der General-Feuercasse einzusehende Grundriß.

Hamburg, den 12. September 1867.

Die Feuercassen-Deputation.

№ 35. den 12. September 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die bevorstehende Einführung der Neuen Feuercasse-Ordnung.

Im Auftrage des Hohen Senats wird zum Behuf der demnächstigen Einführung der neuen Feuercasse-Ordnung das Folgende bekannt gemacht.

Der (transitorische) § 101 des Gesetzes, betreffend die Hamburger Feuercasse, lautet:

Alle Diejenigen, welche ihre innerhalb des Rayons der Hamburger Feuercasse belegenen Gebäude bisher bei Privat-Assecuranzen versichert haben, sind nach Inkrafttretung dieses Gesetzes verpflichtet, als Interessenten der Hamburger Feuer-

casse beizutreten, sobald die früher von ihnen geschlossene Versicherung abgelaufen, oder, falls solche kündbar ist, durch Ablauf der Kündigungsfrist erloschen ist.

Dieselben haben sich bei 10 ℛ Strafe innerhalb 6 Wochen nach Publication dieses Gesetzes, unter Vorlegung der auf die bisherige Versicherung ihrer Gebäude bezüglichen Documente, auf dem Feuercasse-Bureau zu melden. Diejenigen, welche das ablaufende Versicherungsverhältniß erneuern, oder die Kündigung desselben, wo es auf Kündigung steht, unterlassen, werden nichtsdestoweniger von dem Zeitpunkte an, mit welchem die bisherige Versicherung abgelaufen ist oder aufgelöst werden konnte, als Interessenten der Hamburger Feuercasse nach Maaßgabe dieses Gesetzes behandelt und zwar in Beziehung auf das fortgesetzte Versicherungsverhältniß in der Art, daß dasselbe nach § 4 dieses Gesetzes als eine unerlaubte anderweitige Versicherung angesehen wird.

Die unterzeichnete Deputation fordert nunmehr sämmtliche Eigenthümer der im Rayon der Hamburger Feuercasse belegenen Grundstücke, welche bei Privat-Assecuranzen versichert sind, auf, ihre hierauf bezüglichen Documente (Policen und Beschwerungen) fördersamst und spätestens bis zum 9. October d. J. im Bureau der General-Feuercasse, Neuerwall No. 81, Vormittags von 9 bis 2 Uhr, einzureichen.

Der Rayon der Hamburger Feuercasse besteht aus der Stadt, den Vorstädten, den Dörfern Eimsbüttel, Eppendorf, Groß-Borstel, Alsterkrug, Winterhude, Barmbeck, Ham und Horn, dem Hammerbrook, dem Billwärder-Ausschlag mit Entenwärder und dem zwischen den bezeichneten Dörfern und Oertern (Gemeinden) und der Stadt resp. Vorstädten belegenen sonstigen Gebiet.

Das Nähere ergiebt der mit dem Gesetz publicirte, auch auf dem Bureau der General-Feuercasse einzusehende Grundriß.

Hamburg, den 12. September 1867.

Die Feuercassen-Deputation.

№ 36. den 12. September 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die bevorstehende Einführung der neuen Feuercasse-Ordnung.

Im Auftrage des Hohen Senats wird zum Behuf der demnächstigen Einführung der neuen Feuercassen-Ordnung das Folgende bekannt gemacht.

Der (transitorische) § 102 des Gesetzes, betreffend die Hamburger Feuercasse, lautet:

Sollten innerhalb des Rayons der Hamburger Feuercasse (§ 1 a) sich Gebäude befinden, welche gegen Feuersgefahr nicht versichert sind, so haben die Eigenthümer derselben, um die Aufnahme solcher Gebäude bei der Hamburger

Feuercasse von dem Zeitpunkte der Inkrafttretung dieses Gesetzes an zu erwirken, innerhalb 6 Wochen vom Tage der Publication dieses Gesetzes angerechnet auf dem Bureau der Feuercasse, unter Beibringung ihrer Legitimation als Eigenthümer der Gebäude, sich zu melden.

Wird diese Meldung unterlassen, so haben die Eigenthümer solcher unversicherten Gebäude, bei späterer Auffindung, alle von der Zeit der Inkrafttretung dieses Gesetzes an verfallenen Zulagen von dem durch die Feuercasse festzustellenden Versicherungswerthe ihrer Gebäude zu zahlen, ohne ihrerseits bis zur ordnungsmäßig erfolgten Aufnahme der Gebäude irgend welchen Anspruch an die Feuercasse geltend machen zu dürfen.

Die Eigenthümer von Baulichkeiten irgend einer Art, welche im Rayon der Hamburger Feuercasse belegen und nicht gegen Feuersgefahr versichert sind, werden demnach aufgefordert, sich behuf Aufnahme derselben vor der Inkrafttretung gedachten Gesetzes auf dem Bureau der General-Feuercasse, Neuerwall No. 81, Vormittags zwischen 9 und 2 Uhr, und zwar spätestens bis zum 9. October d. J., unter Beibringung ihrer Legitimation als Eigenthümer (Beschwerung), zu melden.

Der Rayon der Hamburger Feuercasse besteht aus der Stadt, den Vorstädten, den Dörfern Eimsbüttel, Eppendorf, Groß-Borstel, Alsterkrug, Winterhude, Barmbeck, Ham und Horn, dem Hammerbrook, dem Billwärder-Ausschlag mit Entenwärder und dem zwischen den bezeichneten Dörfern und Oertern (Gemeinden) und der Stadt resp. Vorstädten belegenen sonstigen Gebiet.

Das Nähere ergiebt der mit dem Gesetz publicirte, auch auf dem Bureau der General-Feuercasse einzusehende Grundriß.

Hamburg, den 12. September 1867.

Die Feuercassen-Deputation.

№ 37. den 20. September 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Eintheilung des Hamburgischen Staatsgebiets in sechs Landwehr-Compagnie-Bezirke.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß im Einverständniß mit dem Königlich Preußischen General-Commando des IX. Armee-Corps das Hamburgische Staatsgebiet in folgende sechs Landwehr-Compagnie-Bezirke eingetheilt worden ist.

Es umfaßt:

der 1ste Landwehr-Compagnie-Bezirk

den Bezirk des 1sten und 2ten Bataillons des Bürger-Militairs;

der 2te Landwehr-Compagnie-Bezirk

den Bezirk des 3ten und 4ten Bataillons des Bürger-Militairs;

der 3te Landwehr-Compagnie-Bezirk

den Bezirk des 5ten und 6ten Bataillons des Bürger-Militairs;

der 4te Landwehr-Compagnie-Bezirk

den Bezirk der Vorstadt St. Pauli und die von dieser Vorstadt, der westlichen Landesgrenze und dem rechten Alsterufer umschlossenen Gebietstheile: Rotherbaum, Harvestehude, Eimsbüttel, Eppendorf, Fuhlsbüttel, Groß-Borstel und Langenhorn;

der 5te Landwehr-Compagnie-Bezirk

den Bezirk der Vorstadt St. Georg mit dem Hammerbrook und die angrenzenden Gebietstheile, umschlossen von dem linken Alsterufer, der östlichen Landesgrenze und der Hamburg-Lübecker Eisenbahn, namentlich Hohenfelde, Uhlenhorst, Barmbeck, Winterhude, Ohlsdorf, Alsterdorf, Klein-Borstel, Struckholt und Eilbeck, sowie die Walddörfer Wohldorf, Ohlstedt, Groß-Hansdorf, Schmalenbeck, Farmsen und Volksdorf;

der 6te Landwehr-Compagnie-Bezirk

die Gebietstheile zwischen der Hamburg-Lübecker Eisenbahn und der Elbe, namentlich Borgfelde, Ham, Horn, Billwärder an der Bille, Billwärder an der Elbe, Billwärder-Ausschlag, Moorwärder, Tatenberg, Ochsenwärder, Spadenland, Reitbrook, Grasbrook, Kleiner Grasbrook, Steinwärder und die übrigen Elb-Inseln, den Hamburgischen Krauel, den Hamburgischen Antheil an Finkenwärder, Moorburg, das Amt Ritzebüttel und die Bevölkerung im hiesigen Hafen.

Hamburg, den 20. September 1867.

Die Militair-Commission des Senats.

№ 38. den 21. September 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Einsetzung einer Departements-Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß abseiten des Senats die Herren Senator Müller Dr. und Secretair Sieveking Dr. zu Civil-Mitgliedern und abseiten des Königlich Preußischen General-Commando's des IX. Armee-Corps die

Herren Major v. Glasenapp, Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons Hamburg, und Premier-Lieutenant Buek, Adjutant des Landwehr-Bataillons, zu militairischen Mitgliedern der hieselbst einzusetzenden Departements-Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige ernannt worden sind.

Die Sitzungen dieser Commission finden bis auf Weiteres in dem Büreau der Aushebungs-Commission, Admiralitätstraße, Ecke des Schaarthors, Statt und werden daselbst auch die Eingaben an jene Commission entgegengenommen.

Hamburg, den 21. September 1867.

Die Militair-Commission des Senats.

№ 39. den 23. September 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Stempelpflichtigkeit gewisser in Banco auf Altona gezogener Wechsel und Assignationen.

In Beziehung auf die mit der Königlich Preußischen Regierung getroffene und unter dem heutigen Tage publicirte Uebereinkunft über die Stempelpflichtigkeit gewisser in Banco auf Altona gezogener Wechsel wird zur Nachachtung der Betheiligten hiedurch das Folgende bekannt gemacht:

§ 1.

Die durch die Uebereinkunft gewährte Begünstigung bezieht sich ausschließlich auf solche Wechsel und Assignationen, welche von einem Orte außerhalb des Gebietes der Preußischen Monarchie und der freien und Hansestadt Hamburg in Banco auf Altona gezogen werden.

§ 2.

Für die Beurtheilung der Frage, welchem Stempel die im § 1 erwähnten Wechsel unterworfen sind, ist das erste Indossement entscheidend, durch welches der Wechsel an eine Hamburgische oder Altonaer Firma girirt ist. Lautet dieses Indossement auf eine Hamburgische Firma, so ist der Hamburgische Stempel, lautet dasselbe an eine Altonaer Firma, so ist der Preußische Stempel zu entrichten.

§ 3.

Von der Stempelung vor der Präsentation zum Accept sind nach wie vor diejenigen Exemplare der im § 1 erwähnten Wechsel ausgenommen, welche einem Hiesigen

zur Besorgung des Accepts eingesandt werden. Solche ausnahmsweise ungestempelte Wechsel dürfen jedoch nur gegen Secunden oder fernere Exemplare ausgeliefert werden, welche — je nachdem sie zuerst an eine Hamburgische oder an eine Altonaer Firma girirt sind, — nach Vorschrift des § 2 mit dem Hamburgischen oder dem Preußischen Stempel versehen sind.

§ 4.

Hinsichtlich der aus dem Gebiete der Preußischen Monarchie und der freien und Hansestadt Hamburg in Banco auf Altona gezogenen Wechsel bleiben die Vorschriften der hiesigen Stempel-Verordnung unverändert in Kraft.

Ungestempelt acceptirte Exemplare solcher Wechsel dürfen demnach nur gegen hier gestempelte Secunden ausgeliefert werden, diese letzteren mögen sich in den Händen einer Hamburgischen oder einer Altonaer Firma befinden.

§ 5.

Hinsichtlich der Stempelfreiheit der statt der Baarzahlungen dienenden Platzanweisungen bleiben die in der hiesigen Stempel-Verordnung enthaltenen Bestimmungen unverändert in Kraft.

Hamburg, den 23. September 1867.

Die Deputation für indirecte Steuern und Abgaben.
Section für Stempel.

№ 40. den 28. September 1867.

Polizei-Verfügung
wider Unordnungen und Excesse im Amte Ritzebüttel.

Behuf Vermeidung der Wiederholung vorgekommener Unordnungen und Excesse erläßt das Amt hiemit, mit Landherrlicher Genehmigung, folgende Polizei-Verfügung:

Den Besatzungen der in den Hafen zu Cuxhaven einlaufenden Englischen Fischer-Fahrzeuge (Smacks) ist es gänzlich verboten ohne ausdrückliche Erlaubniß des Hafenmeisters das Land zu betreten. Wer dieses Verbot übertritt, wird ohne Weiteres verhaftet.

Der Hafenmeister ist angewiesen die erwähnte Erlaubniß an's Land zu gehen ganzen Trupps gar nicht, einzelnen Leuten von den Smacks aber nur in Krankheitsfällen oder zu einem bestimmten anzugebenden Geschäftszweck zu ertheilen. Im letzteren

Falle ist ein Gardist von der Hafenwache zur Begleitung mitzusenden, welcher den betreffenden Mann oder die betreffenden Leute von der Smack auf dem Geschäftswege nicht zu verlassen und dafür zu sorgen hat, daß die Schiffsleute sich gleich nach beendetem Geschäft wieder an Bord ihres Fahrzeugs begeben.

Wer den vorstehenden Verfügungen zuwiderhandelt, wird das erste Mal mit 6 Thaler Geldstrafe, für deren Zahlung der Schiffer und das Schiff haftet, oder mit angemessener Gefängnißstrafe belegt. Wiederholte Contraventionen werden mit Ausweisung des betreffenden Fischer-Fahrzeuges aus dem hiesigen Hafen auf Bericht des Hafenmeisters bestraft.

Den Schenk- und Gastwirthen in Cuxhaven und Ritzebüttel wird es, bei 5 ß Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt, Leuten von den Englischen Fischer-Fahrzeugen zu schenken oder sie ohne ausdrückliche amtliche Erlaubniß zu beherbergen.

Der Hafenmeister wird beauftragt, den Namen jedes Fischer-Fahrzeugs und dessen Führers bei Ankunft der Fahrzeuge im Hafen zu verzeichnen und jedem Schiffsführer mit dem Hafenreglement auch ein Exemplar dieser Polizei-Verordnung zur Nachachtung zu behändigen.

Ritzebüttel, den 28. September 1867.

Der Amtsverwalter
G. Samuelson, Dr.

№ 41. den 1. October 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Lagerung feuergefährlicher Waaren.

Nachdem es bisher den Kleinhändlern und Krämern gestattet gewesen ist, von solchen feuergefährlichen Waaren, deren Lagerung im Allgemeinen auf dem Theerhofe stattzufinden hat, gewisse kleinere Quantitäten, als:

von Theer und Pech, von beiden zusammen 30 Tonnen,
- „ dickem Terpentin 3 Oxhoft,
- „ Harz 15 Tonnen,
- „ Gallipot 2000 ℔,
- „ Schwefel und Schwefelblumen, von beiden zusammen 4000 ℔,
- „ Terpentinöl 2 Oxhoft (1600 ℔),
- „ raffinirtem Petroleum 1600 ℔ auf dem Lager und bis zu höchstens 300 ℔ im Verkaufs-Locale,
- „ Petroleum-Naphta 60 ℔

in ihren Häusern oder Lägern unter Beobachtung der dafür gegebenen besonderen Vorschriften (vergl. Bekanntmachung vom 24. Juli 1863 und vom 10. und 19. Septbr. 1866) vorräthig zu halten, behält es hiebei nach im Uebrigen eingetretener Außerkraftsetzung der Theerhofs-Ordnung von 1841 sein Bewenden mit der Ausnahme, daß künftig

von dickem Terpentin 4 Oxhoft gleich 2000 Pfund

in den Häusern oder Lägern gehalten werden dürfen.

Im Auftrage Hohen Senats wird dies hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Hamburg, den 1. October 1867.

Die Polizei-Behörde.

№ 42. den 1. October 1867.

Regulativ für den Theerhof.

Der Theerhof ist ausschließlich zur Lagerung und Aufbewahrung von Theer, Pech, Terpentin und Terpentinöl, Harz, Gallipot, Schwefel und Schwefelblumen, rohem und raffinirtem Petroleum, Petroleum-Naphta, sowie dergleichen ferner etwa noch im Handel erscheinenden feuergefährlichen Artikeln bestimmt.

Waaren, welche selbstentzündliche oder explosive Eigenschaften besitzen, als Phosphor, Chlorkali, Schießpulver, Sprengöl &c. sind für den Theerhof durchaus unzulässig.

Die zur Theerhofs-Lagerung pflichtigen Waaren sind bei Ankunft sofort nach dem Theerhofe zu bringen unter Beobachtung der Verordnung eines Hohen Senates vom 12. September 1842, laut welcher der Zollzettel auf dem Theerhofe bei der Ablieferung einzureichen ist. Es ist nicht erlaubt, solche Waaren anderweitig zu lagern, jedoch ist den Händlern zum Betriebe ihres Geschäftes gestattet, die nachstehend verzeichneten Quantitäten in ihren Häusern oder Lagern zu halten, nämlich:

Von Theer und Pech, von Beiden zusammen 30 Tonnen,
" dickem Terpentin 4 Oxhoft (ca. 2000 ℔),
" Harz 15 Tonnen,
" Gallipot 2000 ℔,
" Schwefel und Schwefelblumen, von Beiden zusammen 4000 ℔,
" raffinirtem Petroleum 1600 ℔,
" Petroleum-Naphta 60 ℔,
" Terpentinöl 1600 ℔.

Im Uebrigen wird auf die desfallsigen Bekanntmachungen der Polizei-Behörde und der Theerhofs-Deputation verwiesen, von welchen Abdrücke auf dem Theerhofe an die Betheiligten auf Verlangen verabfolgt werden.

Die Theerhofs-Interessenten haben sich in Angelegenheiten des Theerhofs an den verwaltenden Theerhofsbürger zu wenden, welcher alle Gegenstände, die nicht sofort zu erledigen sind, an die Theerhofs-Deputation übermittelt. Im Falle es der Letzteren nicht gelingt, eine von einem Interessenten des Theermagazins gestellte Schadensforderung zu ordnen, so ist die Sache nach Art. 89 der Verfassung zu behandeln.

Die Beaufsichtigung und Wahrnehmung aller Geschäfte und Arbeiten auf dem Theerhofe ist einem Inspector übertragen, welcher seine ganze Zeit dem Theerhofe zu widmen hat und keinerlei Arbeiten zu Nebenverdiensten übernehmen darf. Der Inspector ist zur Entgegennahme der das Theermagazin betreffenden Aufträge sowie zur Auskunftertheilung an der Börse von 1½ bis 2¼ Uhr anwesend. Ferner sind zur Bequemlichkeit der Interessenten zwei Briefkasten angebracht:

Einer in der Börse, dessen Inhalt um 2¼ Uhr Nachmittags
und 7 „ Abends,
der Andere holländ. Reihe № 21, dessen Inhalt um 3 „ Nachmittags
und 10 „ Abends

geleert wird.

Außerdem ist ein Comptoir auf der holländ. Reihe № 21 eingerichtet, welches eine halbe Stunde nach beendigter Arbeitszeit geöffnet und im Sommer um 9 Uhr, im Winter um 8 Uhr Abends geschlossen wird.

In Abwesenheit des Inspectors ist derselbe durch einen Gehülfen auf dem Theerhofe oder an der Börse vertreten.

Die Arbeitszeit auf dem Theerhofe ist an den Wochentagen folgende:

Vom	1. Februar .	bis	28. Februar .	von	6½	Uhr	Morgens	bis	5	Uhr Abends,
„	1. März. . .	„	31. März. . .	„	6	„	„	„	6	„ „
„	1. April . . .	„	30. April . . .	„	6	„	„	„	7	„ „
„	1. Mai . . .	„	15. August . .	„	6	„	„	„	8	„ „
„	16. August . .	„	15. September	„	6	„	„	„	7	„ „
„	16. September	„	15. October. .	„	6	„	„	„	6	„ „
„	16. October. .	„	15. November	„	6½	„	„	„	5	„ „
„	16. November	„	31. Januar. .	„	7½	„	„	„	4	„ „

An Sonn- und Festtagen wird auf dem Theerhofe nicht gearbeitet. In dringenden Fällen hat der betreffende Interessent die Erlaubniß bei dem verwaltenden Theerhofsbürger spätestens bis 12 Uhr Mittags des vorhergehenden Tages nachzusuchen und außer dem polizeilichen Erlaubnißschein die doppelte Taxe zu bezahlen.

Demjenigen, welcher Waaren an den Theerhof liefert, wird sofort ein Empfangsschein über die Anzahl der Colli vom Inspector oder dessen Gehülfen ausgestellt, auch soll diesem Empfangsschein eine entsprechende Bemerkung hinzugefügt werden, wenn die Colli dem äußern Ansehen nach in mangelhaftem oder nassem Zustande sich befinden.

Wenn Waaren dem Regen ausgesetzt gewesen sind und sich beim Empfange naß erweisen, so hat der Inspector die Betheiligten zu befragen, ob die Refactie für Nässe nach seinem Ermessen bestimmt werden soll, ohne daß in solchem Falle der Inspector für sein Urtheil irgend welche Verantwortlichkeit übernehme. Wollen die Betheiligten dem Inspector die Feststellung der Refactie nicht übertragen, so wird den Gewichtsnoten die Bemerkung hinzugefügt, daß die Waaren naß geliefert wurden.

Wenn bei der Aufnahme oder der Lagerung flüssiger Waaren in Fässern als Terpentinöl, Theer, Petroleum ꝛc. eine Verküperung nöthig ist, so geschieht dieselbe sofort, es sei denn, daß der Eigenthümer dem Inspector darüber andere Bestimmungen ertheilt habe.

Wenn ein Interessent eine specielle Einwägung, Auffüllung, Tarirung oder Verküperung seiner Waare oder bei Theer die Wrake wünscht, so hat der Inspector solche Arbeiten in kürzester Frist beschaffen zu lassen und ist darüber dem Eigenthümer eine genaue schriftliche Aufgabe zu machen. Gleiche Anzeigen sind spätestens 24 Stunden nach erfolgter Ablieferung dem Verkäufer sowie dem Käufer zu machen. Wird eine zweite Verküperung nothwendig, so hat der Inspector darüber bei dem Eigenthümer anzufragen und nach dessen Wunsche zu verfahren.

Bei aufgenommenen Partieen Waaren fängt die Berechnung der Lagermiethe vom 1. und 15. eines jeden Monats an, und zwar beginnt die Lagermiethe für die angemeldete Partie am 1., wenn nach dem 15. des vergangenen Monats ein Theil oder das Ganze und am 15., wenn nach dem ersten des Monats ein Theil oder das Ganze aufgenommen ist.

Ein Jeder, welcher Waaren auf dem Theerhofe lagern will, hat darüber eine schriftliche Aufgabe einzureichen, und ist ihm die erste Lagermiethe zu berechnen. Liefert er jedoch sofort beim Aufbringen an einen Andern, so hat er dies auf seinem Aufgabeschein zu bemerken, in welchem Falle die Lagermiethe nur dem Empfänger berechnet wird. Würde dieser aber oder auch derjenige, welcher die Waare aufbringt, solche sofort zum Versand fertig machen lassen, so ist ihm keine Lagermiethe, wohl aber die Taxe für Empfang zu Lager zu berechnen.

Wenn zum Versand fertig gemachte Waaren innerhalb 14 Tagen nach dazu ertheilter Ordre von dem betreffenden Eigenthümer nicht abgenommen sind, so wird die Ordre als erloschen betrachtet, und werden die Waaren auf Kosten des Eigenthümers zu Lager genommen.

Der Theerhof liefert nur Gewicht und Collizahl; von dem Inhalt und der Qualität der Waare hat der Empfänger sich durch seine eigenen Leute Kenntniß zu verschaffen.

Steht auf dem Lieferzettel „abfolgen lassen" oder „liefern", so wird die Waare dem bezeichneten Empfänger verabfolgt. Will der Verkäufer die Verabfolgung nicht gestatten, so hat er solches ausdrücklich auf dem Zettel zu bemerken, mündliche Bestellungen werden als nicht geschehen betrachtet.

Proben von Waaren werden nur nach schriftlicher Aufgabe des Eigenthümers verabfolgt.

Allen Angestellten des Theerhofes ohne Ausnahme ist die Annahme von Geschenken oder Trinkgeldern unter irgend welcher Form sowie die Betreibung von Geschäften irgend einer Art mit Artikeln, deren Lagerung auf dem Theerhofe vorgeschrieben, so wie mit leeren Tonnen, Fegsel ꝛc. bei Strafe sofortiger Dienstentlassung verboten.

Dieses Regulativ kann jederzeit abgeändert werden; Abdrücke desselben sind bei dem Senats-Buchdrucker Meißner für 1 ß zu haben.

Hamburg, den 1. October 1867. **Die Theerhofs-Deputation.**

№ 43. den 10. October 1867.

Bekanntmachung,

betreffend das Fahrwasser der Süder-Elbe.

Das im Januar d. J. unweit der Süder-Elbe gesunkene Wrack des Schooners „Pegasus" ist dort gehoben und ist dasselbe unweit Krautsand an der Westkante des Fahrwassers und zwar in unmittelbarer Nähe der Tonne 22 wiederum gesunken. Es erstreckt sich in westlicher Richtung von dieser dem Lande zugekehrt, und bleiben auf der flachsten Stelle auf demselben bei ordinair Niedrigwasser noch ca. 12 Fuß.

Die Lootsen und Schiffsführer größerer Schiffe werden daher gewarnt, wenn sie bei Nacht gegen Ende der Ebbe in die Nähe der Tonne 22 kommen, in weniger denn 5 Faden Tiefe zu gehen.

Zur besseren Bezeichnung der Stelle wird außer der genannten Tonne auf dem Hintertheil des Wracks an dessen Westende noch eine große Treibboje mit Stiel und Korb gelegt werden.

Hamburg, den 10. October 1867.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 44. den 12. October 1867.

Bekanntmachung,

betreffend den Hamburgischen Landwehr-Bataillons-Bezirk.

Auf Grund der unter dem 23. Juli cr. zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Hohen Senate der freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossenen Militair-Convention, ist am 1. October cr. die Organisation eines Landwehr-Bataillons, dessen Bezirk die freie und Hansestadt Hamburg nebst dem gesammten Staatsgebiete umfaßt, in's Leben getreten.

Ein Central-Bureau, Brauerstraße No. 44, ist zur Annahme von Meldungen resp. von Gesuchen militairischer Natur errichtet worden.

Sämmtliche im Bezirk des Bataillons dauernd, oder für längere Zeit sich aufhaltende Dienstpflichtige (sowohl der Königlich Preußischen Landarmee und Flotte, als aus den mit dem Königreich Preußen durch Militair-Convention verbundenen norddeutschen Staaten) aller Waffen und Kategorien — der Reserve — der Ersatz-Reserve Klasse I. und des Beurlaubtenstandes — erhalten hiervon mit der Weisung Kenntniß, die dienstlich erforderliche An-, Ab-Meldung — möglichst persönlich event. schriftlich — unter Vorlegung ihrer Militair-Papiere und Angabe der Wohnung — schleunigst an das Central-Bureau — innerhalb der Geschäftsstunden von Vormittags 9 bis Nachmittags 2 Uhr täglich — zu erstatten.

Eine nicht gerechtfertigte Verzögerung derselben wird nach den bekannten gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes wollen etwaige Meldungen und Gesuche an den Bezirks-Commandeur selbst (vorläufig Hôtel Belvedere No. 4) richten.

Hamburg, den 12. October 1867.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.
v. Restorff,
Major und Bezirks-Commandeur.

№ 45. den 23. October 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Einführung der Gewerbe-Legitimationskarten.

Unter Hinweis auf die am 18. October von einem Hohen Senate erlassene Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbe-Legitimationskarten, bringt die unterzeichnete Behörde Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die Verordnung kommt mit dem 28. October 1867 bei dem Gewerbe-Bureau zur Ausführung.

2) Die Karten haben nur für das darauf bezeichnete Jahr Geltung und wird mit denselben eine Zusammenstellung der Anordnungen ausgegeben, welche der Inhaber zu beachten hat.

3) Jede Karte ist mit einem Stempel von acht Schillingen versehen, sonstige Gebühren sind nicht dafür zu entrichten.

4) Hamburgische Gewerbetreibende (Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker u. s. w.) haben sich betreffs ihrer Staatsangehörigkeit zu legitimiren. Fremde müssen ihren Gewerbeschein produciren.

5) Soll die Karte auf einen Handlungsreisenden ausgestellt werden, so hat dieser eine Bescheinigung der Firma beizubringen, für deren Rechnung er Geschäfte machen will.

6) Die Ausfertigung der Karten erfolgt abseiten des Gewerbe-Bureaus (Stadthaus rechts, 2 Treppen hoch) an den Wochentagen zwischen 9 und 3 Uhr.

Hamburg, den 23. October 1867.

Die Polizei-Behörde.

№ 46. den 9. November 1867.

Bekanntmachung,

betreffend das Kostgeld für das Allgemeine Krankenhaus und die Irren-Anstalt Friedrichsberg.

Da die Preise der Hauptnahrungsmittel seit dem vorigen Jahre einen bedeutenden Aufschlag erfahren haben, und das Mißverhältniß zwischen den wirklichen Kosten, welche jeder Kranke im Allgemeinen Krankenhause und in der Irren-Anstalt „Friedrichsberg" verursacht, und dem jetzigen niedrigsten Kostgelde, zum Nachtheile des Staates dadurch noch mehr angewachsen ist, so wird mit Genehmigung Eines Hohen Senats dieses niedrigste Kostgeld für beide Anstalten vom 1. Januar 1868 an von 12 ß auf 14 ß per Tag erhöht werden.

Auch für diejenigen Kranken, welche sich an dem genannten Tage in beiden Anstalten befinden, tritt dann dieselbe Erhöhung ein.

Dem entsprechend werden auch Staatsangehörige, welche die Aufnahme eines Dienstboten oder Lehrlings jetzt für einmalige Zahlung von 21 ℔ erlangen (Kostgeld für durchschnittlich 4 Wochen) vom 1. Januar 1868 an, — bis eine anderweitige Einrichtung wegen der Aufnahme des Gesindes getroffen wird — 24 ℔ 8 ß zu zahlen haben.

Hamburg, den 9. November 1867.

Das Krankenhaus-Collegium.

№ 47. den 23. November 1867.

Bekanntmachung,
betreffend die Volkszählung u. w. d. a.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung E. H. Senats vom 4. d. Mts. macht die Steuer-Deputation die Bewohner der Stadt, der Vorstädte und des Landgebiets darauf aufmerksam, daß um die Mitwirkung der Bevölkerung nicht zweimal in Anspruch zu nehmen, die Volkszählung im Anschluß an die, zum Behuf der Grundsteuer alljährlich vorzunehmenden Ermittelungen ausgeführt wird.

Zu dem Ende werden in den nächsten Tagen in jede bewohnte oder benutzte Localität Bögen vertheilt, welche außer den gewöhnlichen, auf die Wohnungsverhältnisse bezüglichen Fragen auch die für die Zählung nothwendigen Rubriken enthalten.

Diese Bögen sind auszufüllen und vom Morgen des dritten December an zum Abholen bereit zu halten.

Die Zähler, welche die Bögen besorgen und welche durch den Besitz der Zählungslisten als legitimirt zu betrachten sind, haben beim Ausbringen der Bögen den Bewohnern auf ihre Anfragen die nöthige Auskunft zu ertheilen.

Die Besitzer von Gast- und Logirhäusern, Herbergen, Auswandererhäusern, sowie die Inhaber von Pensionaten und ähnlichen Anstalten, ferner die Hausverwalter oder als Hausverwalter anzusehenden Beamten der verschiedenen Stiftungen, Kranken-Pflege- und Irrenhäuser, sowie der Gefängnisse, Straf- und Besserungs-Anstalten erhalten einen gewöhnlichen Fragebogen zum Eintragen ihrer Wohnungsverhältnisse und außerdem eine genügende Anzahl von Extralisten zum Verzeichnen der übrigen in den betreffenden Häusern oder Anstalten befindlichen Personen.

Die Declaranten werden darauf aufmerksam gemacht, daß für die Zählung derjenigen Personen, welche mehr als eine Localität benutzen, diejenige Localität als Wohnung anzunehmen ist, in welcher die Bewohner zur Zeit der Zählung regelmäßig die Nacht zubringen.

In Geschäftslocalen werden nur diejenigen Personen gezählt, welche in denselben oder in den zu denselben gehörenden Räumen schlafen.

Von demjenigen, welcher die betreffende Localität benutzt, sind, falls er nicht in derselben wohnt, nur die auf der ersten Hälfte des Bogens befindlichen auf die Wohnungsverhältnisse bezüglichen Fragen zu beantworten.

Auf der, auf die Personalverhältnisse bezüglichen zweiten Hälfte der Zählungsliste werden die zur Zeit der Zählung in der betreffenden Wohnung anwesenden Personen, und im Nachtrage zu der Zählungsliste die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen verzeichnet und bei denjenigen, welche nicht über ein Jahr abwesend sind, die Art der Abwesenheit in Spalte 12—14 des Nachtrags angegeben.

Schließlich werden, um Personalverwechselungen vorzubeugen, sämmtliche zur Declaration verpflichtete Personen aufgefordert, auch die Vornamen der einzutragenden Personen möglichst vollständig anzugeben und genau auf die Richtigschreibung sämmtlicher Namen zu achten.

Hamburg, den 23. November 1867.

Die Steuer-Deputation.

№ 48. den 25. November 1867.

Bekanntmachung,

betreffend Stempelpflichtigkeit gewisser in Banco auf Altona gezogener Wechsel und Assignationen.

Im Anschluß an die Bekanntmachung der unterzeichneten Section vom 23. September d. J., betreffend die Stempelpflichtigkeit gewisser in Banco auf Altona gezogener Wechsel wird hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht:

daß das Stempel-Comtoir angewiesen worden ist, künftig auch solche von einem Orte außerhalb Preußen's und Hamburg's in Banco auf Altona gezogene Wechsel als stempelfrei zu behandeln, welche über einen Preußischen Platz hieselbst eingehen und dort bereits ordnungsmäßig mit dem Preußischen Wechselstempel versehen sind.

Hamburg, den 25. November 1867.

Die Deputation für indirecte Steuern und Abgaben.
Section für Stempel.

№ 49. den 28. November 1867.

Bekanntmachung,
betreffend
die Lagerung von Floßholz in den Canälen des inneren Hammerbrooks.

Die unstatthafte Lagerung von Floßholz in den Canälen des inneren Hammerbrooks nimmt immermehr überhand, so daß die freie Schifffahrt in denselben behindert wird. Die unterzeichnete Behörde sieht sich demnach veranlaßt, das Folgende beziehungsweise in Erinnerung zu bringen und zu verfügen:

1) Die Lagerung von Floßholz in den Canälen des inneren Hammerbrooks ist verboten und es werden künftig Uebertretungen dieses Verbots mit angemessener Geldstrafe, eventuell Anhaltung der Hölzer geahndet werden.

2) Nur hinter denjenigen Plätzen, auf welchen die sofortige Verarbeitung dieses Holzes zum Betrieb gehört, als: Zimmerplätzen, Holzschneidereien ꝛc. soll es gestattet sein, ein Quantum von 2 Teer Floßholz, jedoch nur hinter einander, während 48 Stunden, bis zum Aufschleifen auf die Plätze, liegen zu lassen.

3) Größere Quantitäten dürfen bis auf Weiteres nur im Hochwasserbassin, nach Maßgabe der darüber mit der Finanz-Deputation abzuschließenden Contracte gelagert werden.

4) Zur Wegräumung der jetzt in den Canälen (mit Ausnahme des Hochwasserbassins) liegenden Baumstämme und sonstigen Hölzer ist eine Frist bis 31. December d. J. bewilligt.

Die dann nicht entfernten Hölzer sollen angehalten und es soll sodann gegen die Säumigen nach Maßgabe 1) mit Geldstrafe verfahren werden.

Hamburg, den 28. November 1867.

Die Baupolizei-Behörde.

№ 50. den 29. November 1867.

Bekanntmachung,
betreffend die Gesundheitgefährlichkeit mit arseniksaurem Kupferoxyd gefärbter Kleiderstoffe.

Seit einiger Zeit werden in verschiedenen hiesigen Handlungen sehr leichte Stoffe (Tarlatane) zu Ballkleidern, auch wohl zu Bändern benutzt, von verschiedener Farbe verkauft, von denen die blauen, rothen u. s. w. mit unschädlichen Farbestoffen

gefärbt sind, die hellgrünen, meergrünen aber ihr schönes Grün von einem in hohem Grade schädlichen, als Gift bekannten Metallsalze, arsenikſaurem Kupferoxyd, erhalten, das für Alle, welche mit solchen Stoffen in Berührung kommen, nicht allein für die, welche solche Kleider anfertigen oder tragen, sondern auch für Andere, welche auf Bällen und in Gesellschaften in deren Nähe kommen, um so leichter nachtheilig und selbst sehr gefährlich wird, da der giftige Farbestoff nur mittelst Gummi gebunden, sehr lose auf dem Zeuge sitzt und bei jeder Bewegung abgerieben als Staub umherfliegt und eingeathmet oder verschluckt, Vergiftungszufälle hervorruft. Der unterzeichnete Gesundheitrath sieht sich dadurch veranlaßt, auf das Dringendste vor dem Gebrauche solcher Stoffe zu warnen, da sowohl hier in Hamburg als auswärts bereits mehrfache Erfahrungen über die gefährliche Wirkung derselben vorliegen.

Hamburg, den 29. November 1867.

Der Gesundheitrath.

№ 51. den 30. November 1867.

Bekanntmachung
für den Billwärder-Ausschlag, betreffend die unzulässige Benutzung der öffentlichen Wege und Deiche.

Da es mehrfach vorgekommen ist, daß unbespannte Wagen oder anderes Fuhrwerk auf den öffentlichen Wegen und Deichen längere Zeit und sogar nach Dunkelwerden hingestellt worden, dadurch aber die freie Passage behindert und gefährdet wird,

so wird solches Hinstellen von Fuhrwerk auf öffentlichen Wegen und Deichen hiedurch bei einer Geldstrafe bis zu 10 ℳ für jeden Contraventionsfall verboten, und soll auch ein die Passage hinderndes Hinlegen von Bauholz, Steinen und dgl. mit angemessener Strafe belegt werden.

Vogt und Officiant sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu achten und Zuwiderhandelnde zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 30. November 1867.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 52. den 30. November 1867.

Bekanntmachung

für die Landschaft Billwärder, sowie den Bill- und Elbdeich des Billwärder-Ausschlages, betreffend die unzulässige Benutzung des Elb- und Billdeichs.

Da darüber mehrfach Beschwerde geführt worden, daß der Elb- und Billdeich von den Anwohnern in unzulässiger Weise zu verschiedenen Zwecken, als z. B. Lagern von Gegenständen, Hinstellen von Wagen, Viehschlachten und dgl. benutzt wird,

auch durch das Zeugtrocknen an den am Deiche stehenden Hecken leicht Pferde scheu werden,

so wird hierdurch alles unbefugte Benutzen des Deiches zu gewerblichen und häuslichen Zwecken, alles Zeugtrocknen, Ausstellen und Reinigen von Hausgeräth und dgl. auf dem Deiche oder in dessen unmittelbarer Nähe, bei einer Geldstrafe bis zu 10 ℳ für jeden Contraventionsfall verboten.

Landvogt, Höftleute und Officianten sind beauftragt, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu achten, und Zuwiderhandelnde zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 30. November 1867.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 53. den 6. December 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung und Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst.

Militairpflichtige aus den Jahrgängen 1847 und 1848, welche als einjährig Freiwillige dienen wollen, haben die Ertheilung eines Berechtigungsscheines bis spätestens zum 1. Februar 1868 bei der Departements-Prüfungs-Commission, in dem Bureau der Aushebungs- und der Kreis-Ersatz-Commission bis auf Weiteres Admiralitätstraße, Ecke des Schaarthors, nachzusuchen. Wer diesen Termin versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung, zum einjährigen Freiwilligendienst zugelassen zu werden.

Mit dem desfallsigen Antrage ist vorzulegen:

a. ein selbstverfaßter Lebenslauf: in demselben sind die Verhältnisse der Eltern, der genossene Schulunterricht (wo möglich unter Beischluß des letzten Schulzeugnisses), so wie der eigene Lebensberuf, anzugeben;

b. der Geburtsschein;
c. ein obrigkeitliches Attest über die moralische Qualification;
d. ein Attest des Vaters, resp. Vormundes, in welchem derselbe die Erlaubniß zum einjährigen Freiwilligendienste ertheilt. Mit dieser Erlaubniß wird die Verpflichtung übernommen, für Verpflegung, Quartier und Bekleidung des Freiwilligen zu sorgen. Die Ausrüstung und eine Neubekleidung wird von Seiten der Truppen gegen Entrichtung der Etatspreise verabfolgt. Wer bei der Cavallerie dienen will, muß außerdem entweder ein dienstbrauchbares Pferd mitbringen, oder für seine Berittenmachung durch die Escadron die etatsmäßig feststehende Summe zur Regimentscasse einzahlen, in beiden Fällen auch die Kosten für Beschaffung der Ration tragen.

Die den Berechtigungsschein zum einjährigen Freiwilligendienst Nachsuchenden werden behufs Prüfung ihrer Qualification von der Departements-Prüfungs-Commission vorgeladen werden.

Unter Beachtung des Vorstehenden kann die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst nachsuchen, wer das 17te Lebensjahr zurückgelegt hat.

Wer jene Berechtigung erlangt hat, hat sich vor dem beabsichtigten Dienstantritt bei einem Truppentheil innerhalb des Norddeutschen Bundes persönlich zu melden.

Vor der Einstellung findet eine nochmalige ärztliche Untersuchung Statt; wer hierbei als dienstuntüchtig zurückgewiesen wird, hat weitere Anweisung zu gewärtigen.

Der Dienstantritt kann bei allen Waffen am 1. October, bei der Infanterie auch am 1. April jeden Jahres stattfinden.

Die Anmeldung zum Dienstantritt darf in Friedenszeiten bis zum 1. October des Kalenderjahres verschoben werden, in welchem der Pflichtige das 23ste Lebensjahr vollendet. Wer diesen Termin versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst.

Wer als einjährig freiwilliger Arzt, als Pharmazeut oder Kurschmied (Roßarzt) seiner Militairpflicht genügen will, hat solches besonders auszusprechen. Der Nachweis der Befähigung als Arzt ꝛc. muß bis zum Dienstantritt geführt werden.

Hamburg, den 6. December 1867.

Die Militair-Commission des Senats.

№ 54. den 10. December 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Verpflichtung zur Anmeldung von Fremden.

In Folge und auf Grund der ergangenen Bundesgesetze, insbesondere über die Freizügigkeit und das Paßwesen, wird die Bekanntmachung vom 26. Januar 1854 über die Anmeldung Fremder wie folgt abgeändert:

1) Fremde (d. h. solche Personen, die dem Hamburgischen Staate nicht angehören), welche hieselbst einen längeren Aufenthalt nehmen, selbstständig ein Gewerbe betreiben oder in Arbeit treten wollen, haben sich spätestens 8 Tage nach ihrer Ankunft zum Behuf ihrer Legitimation im Fremden-Bureau im Stadthause zu melden. Ueber die erfolgte Meldung wird gegen Deponirung des beigebrachten Ausweises eine kostenfreie Bescheinigung ertheilt.

   Die Aufenthalts-Karten kommen künftig in Wegfall.

2) Die Anmeldung Derjenigen, welche zur Zeit mit einer Aufenthalts-Karte versehen sind, wird erst an dem Tage erforderlich, an welchem die Aufenthalts-Karte abgelaufen ist oder eine Wohnungsänderung stattfindet.

3) Alle hiesigen Bürger und Einwohner der Stadt, der Vorstädte und des Landgebietes, welche, sei es gegen Zahlung oder Vergütung, sei es unentgeltlich, Fremde bei sich aufnehmen oder ihnen eine Wohnung vermiethen, sind verpflichtet, dieselben innerhalb 24 Stunden im Stadthause beim Fremden-Bureau anzumelden, so wie demnächst die Abreise oder den Abzug derselben ebenfalls in 24 Stunden dort anzuzeigen.

4) Die Hôtel-, Herbergs- und Verkehrswirthe sind außerdem verpflichtet, ein vollständiges Register über alle bei ihnen logirenden Personen zu führen und dies Register jederzeit zum Nachsehen für die Polizei-Behörde bereit zu halten.

Contraventionen gegen diese Verordnung werden mit einer Ordnungstrafe bis zu 30 ℔ und im Unvermögensfall entsprechendem Gefängniß belegt, unter Vorbehalt der den Umständen nach für die Contravenienten eintretenden Verpflichtung, für diejenigen Kosten aufzukommen, welche durch die verabsäumte Meldung oder gar Verheimlichung solcher Personen dem Staate oder einer milden Stiftung erwachsen möchten.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Dienstboten und die bestehenden Vorschriften über die Anmeldung der Fremden bei den Localpolizei-Behörden werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Hamburg, den 10. December 1867.

Die Polizei-Behörde.

№ 55. den 11. December 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Einsetzung einer Departements-Ersatz-Commission.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Senat zum Civilmitgliede der für die Ersatzangelegenheiten der Wehrpflichtigen aus den Jahrgängen 1847 und folgenden für den Aushebungs-Bezirk Hamburg eingesetzten Departements-

Ersatz-Commission, deren militairisches Mitglied der Commandeur der 33sten Infanterie-Brigade, der Königlich Preußische Generalmajor Herr von Tresckow ist, Herrn Senator Dr. Müller ernannt hat.

Eingaben an die Departements-Ersatz-Commission werden auf dem Bureau der Aushebungs- und der Kreis-Ersatz-Commission, bis auf Weiteres, Admiralitätstraße, Ecke des Schaarthors, entgegengenommen.

Hamburg, den 11. December 1867.

Die Militair-Commission des Senats.

№ 56. den 11. December 1867.

Bekanntmachung,
betreffend
die Anmeldung der Militairpflichtigen des Jahrgangs 1847 zur Stammrolle.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß alle im Jahre 1847 geborene Hamburgische Militairpflichtige, mit Ausnahme derjenigen, welche den Berechtigungsschein zum einjährigen Freiwilligendienst nachgesucht und erhalten haben, so wie derjenigen, welche als dreijährige Freiwillige bereits eingetreten sind, sich in der allernächsten Zeit behufs Aufstellung der Stammrolle des Jahrgangs 1847 bei der Kreis-Ersatz-Commission, die Eingesessenen der Landherrenschaft Ritzebüttel und des Amtes Bergedorf bei den dortigen respectiven Amtsverwaltern, wo möglich unter Vorzeigung ihres Geburts- oder Confirmationsscheines anzumelden haben werden.

Für die abwesenden Militairpflichtigen haben die Eltern oder Vormünder, in deren Ermangelung die Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung der Anmeldung (§ 34 sub 5 der Preußischen Militair-Ersatz-Instruction).

Wer von den zur Anmeldung verpflichteten Personen dieselbe unterläßt, hat eine Geldstrafe bis zu 10 ℛ︀ oder im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen (§ 168 sub 1 ebendaselbst).

Außerdem können Militairpflichtige, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen haben, je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust

a. der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,
b. des aus etwaigen Reclamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung respective Befreiung vom Militairdienst,

vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden (§ 169 sub 1 ebendaselbst).

Wer gegen seine Einstellung aus den in § 56 der Preußischen Militair-Ersatz-Instruction namentlich aufgeführten Gründen reclamiren will, hat, auch wenn er sich für dienstunfähig halten sollte, seine Reclamation **sofort** bei der Anmeldung zur Stammrolle, bei Verlust des Reclamationsrechtes, anzumelden.

Die Termine, innerhalb welcher die Militairpflichtigen sich zur Stammrolle zu melden haben, werden demnächst von den betreffenden Behörden (für die Stadt und das Landgebiet mit Ausschluß der Landherrenschaft Ritzebüttel und des Amtes Bergedorf von der Kreis-Ersatz-Commission, für die Landherrenschaft Ritzebüttel und das Amt Bergedorf von den dortigen resp. Amtsverwaltern) angesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 11. December 1867.

Die Militair-Commission des Senats.

№ 57. den 18. December 1867.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufnahme der Söhne von Unterthanen der Norddeutschen Bundesstaaten in das Königlich Preußische Kadetten-Corps.

Die zufolge Communication abseiten des Königlich Preußischen Kriegsministeriums dem Senate auszüglich mitgetheilte, von Sr. Majestät dem Könige von Preußen unter dem 24. October cr. ergangene Allerhöchste Ordre, betreffend

„die Aufnahme der Söhne von Unterthanen der Norddeutschen Bundesstaaten in das Königliche Kadetten-Corps,"

wird im Auftrage des Senats nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in der gedachten Ordre angezogenen Aufnahme-Bestimmungen auf dem Bureau der Aushebungs- und der Kreis-Ersatz-Commission, sowie zufolge Mittheilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums auch bei den hier garnisonirenden Königlich Preußischen Linien- wie Landwehr-Commando's einzusehen sind, außerdem noch das Königliche Commando des Kadetten-Corps in Berlin zur Ertheilung von Auskunft auf directe Anfragen sich bereit erklärt hat.

Zu der Ausstellung des nach § 5 der qu. Aufnahme-Bestimmungen der Anmeldung beizufügenden ärztlichen Attestes sind, außer den Militair-Aerzten, der Stadt- resp. Landphysicus, für die Landherrenschaft Ritzebüttel und das Amt Bergedorf die dortigen resp. Amtsphysici ermächtigt, und mit der nach § 13 eodem erforderlichen Attestirung der Nationale p. p. sind der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission, für die Landherrenschaft Ritzebüttel und das Amt Bergedorf die dortigen resp. Amtsverwalter beauftragt worden.

Die vorerwähnte Ordre lautet ausführlich folgendermaßen:

„Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich wie folgt:

1) Die Söhne der Unterthanen sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes sind bezüglich ihrer Aufnahme in Pensionair-Stellen des Kadetten-Corps als Inländer im Sinne des § 2 der Aufnahme-Bestimmungen vom 18. December 1856 zu behandeln. Diese Begünstigung soll auch den Söhnen von Unterthanen der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen für die Dauer des Bestehens der mit gedachtem Staate unter dem 7. April cr. abgeschlossenen Militair-Convention zu Theil werden.

2) Die Unterthanen derjenigen Bundesstaaten, mit welchen Preußen besondere Militair-Conventionen abgeschlossen hat, nämlich: der Großherzogthümer Sachsen-Weimar und Oldenburg, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Anhalt, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, sowie der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, sollen für die Dauer des Bestehens dieser Conventionen bezüglich der Ansprüche auf Aufnahme ihrer Söhne in etatsmäßige Stellen des Kadetten-Corps den Preußischen Unterthanen gleichgestellt sein.

3) p. p.

Berlin, den 24. October 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium."

Hamburg, den 18. December 1867.

Die Militair-Commission des Senats.

№ 58. den 23. December 1867.

Bekanntmachung,

betreffend diejenigen Hamburgischen Militairpflichtigen des Jahrgangs 1847, welche als seedienstpflichtig anerkannt werden wollen.

Nach § 60 der Preußischen Militair-Ersatz-Instruction werden junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter mindestens zwei volle Jahre als Schiffsmannschaften (Jungmann, Halbmann oder Matrose) auf Norddeutschen Seeschiffen gefahren haben, als seedienstpflichtig anerkannt, damit von der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere entbunden und mit einem Seewehrpaß versehen.

Diejenigen militairpflichtigen Hamburgischen Seeleute des Jahrgangs 1847, welche von der vorstehend erwähnten Berechtigung Gebrauch machen wollen, werden hiedurch aufgefordert, sofort bei der demnächstigen Anmeldung zur Stammrolle auf dem Bureau der unterzeichneten Commission von dieser ihrer Absicht, wo möglich, unter sofortiger Einlieferung ihrer Schiffspapiere (Schout-Atteste), Anzeige zu machen, resp. durch ihre Angehörigen machen zu lassen.

Hamburg, den 23. December 1867.

Die Kreis-Ersatz-Commission.

№ 59. den 24. December 1867.

Bekanntmachung,

betreffend das hiesige Petroleumgeschäft.

Die Handelskammer bringt hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß in einer am 15. October d. J. abgehaltenen Versammlung der betreffenden Kaufleute und Makler, unter Aufhebung der unterm 23. Juli d. J. veröffentlichten Bestimmungen, wegen des hiesigen Petroleum-Geschäfts nachstehende Verabredung getroffen worden ist.

Von den Betheiligten werden jährlich zwei Makler und ein Kaufmann als Obmann gewählt, um die Standard-Proben für das Jahr festzustellen und alle vier Wochen zu inspiciren. Die Standard-Proben von Antwerpen und Bremen sind dabei mit in Betracht zu ziehen und die zu Philadelphia, New-York und Bremen üblichen Benennungen gleichmäßig anzugeben, nämlich:

1) Erste Qualität oder prime white;
2) Zweite Qualität oder standard white;
3) Dritte Qualität oder prime light straw to white;
4) Vierte Qualität oder light straw to white.

Die solchergestalt festgestellten Standard-Proben werden, mit dem Siegel der Handelskammer versehen, auf dem Commerz-Comtoir zur Benutzung der im Geschäft Betheiligten aufbewahrt, um als Minimal-Farben zu gelten, nach welchen unter einer der vorstehenden Bezeichnungen verkaufte Waare geliefert werden muß.

Zur Feststellung und Beaufsichtigung der Petroleum-Standard-Proben im Jahre 1868 sind erwählt worden:

die Herren G. Berkefeld und F. E. Sputh und als Obmann Herr J. C. Warnecke.

Hamburg, den 24. December 1867.

Die Handelskammer.

№ 60. den 28. December 1867.

Bekanntmachung,
betreffend Porto-Bestimmungen.

Vom 1. Januar 1868 ab treten für den Austausch zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets folgende Porto-Bestimmungen ein:

Das Porto für den frankirten, bis 1 Loth schweren Brief beträgt ohne Unterschied der Entfernung 1 Sgr., für einen Brief von mehr als 1 Loth im Gewicht 2 Sgr.

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlag-Porto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu.

Bei unzureichend frankirten Briefen wird, neben dem Ergänzungs-Porto, ebenfalls das Zuschlags-Porto von 1 Sgr. in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlag-Porto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. Dieser Vermerk muß in die Augen fallen; es empfiehlt sich, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben wird.

Das Porto für die, den reglementsmäßigen Bestimmungen entsprechenden Drucksachen und Waarenproben (Waarenmuster) beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth $\frac{1}{3}$ Sgr. Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, wird pro Stück $\frac{1}{3}$ Sgr. erhoben.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt:
bei einer Zahlung unter und bis zu 25 ℛℳ einschließlich: 2 Sgr.,
bei einer Zahlung über 25 ℛℳ bis zu 50 ℛℳ einschließlich: 4 Sgr.,
ohne Unterschied der Entfernung;
für jene Gebühr können die Post-Anweisungen auf dem Coupon mit brieflichen Notizen, unter Wegfall der bisherigen Beschränkungen, versehen werden. Im Stadtpost-Verkehr wird für Post-Anweisungen, welche auf Beträge bis zu 50 ℛℳ lauten können, der gleichmäßige Satz von 2 Sgr. Anwendung finden.

Für Postvorschuß-Beträge wird außer dem Porto für die Sendung an Postvorschuß-Gebühr erhoben:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.

Vorstehende Sätze gelten auch für Sendungen nach demjenigen Theile des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Diese Sätze finden ferner, in Folge der vom 1. Januar 1868 ab in Kraft tretenden Postverträge vom 23. November cr., für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes

a. mit den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie

b. — abgesehen von Post-Anweisungen und Postvorschüssen — mit dem Kaiserthum Oesterreich und

c. — außer den Postvorschüssen — mit dem Großherzogthum Luxemburg

Anwendung.

Die Einführung des Post-Anweisungs- und Post-Vorschuß-Verkehrs im Austausch mit dem Kaiserthum Oesterreich ist einem späteren Termine vorbehalten; Postvorschuß-Sendungen werden durch die Staatsposten des Großherzogthums Luxemburg nicht vermittelt.

In Betreff der Porto- pp. Sätze für Packete ohne Werths-Declaration und für Sendungen mit declarirtem Werthe — im Verkehr der Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets unter sich — wird auf das in № 8 des Bundesgesetzblattes abgedruckte Gesetz über das Posttaxwesen vom 4. November d. J. Bezug genommen; die betreffenden Sätze finden auch auf Sendungen nach dem südlichen Theile des Großherzogthums Hessen, sowie nach den vorstehend sub a und b bezeichneten Staaten Anwendung; die Staatsposten im Großherzogthum Luxemburg unterhalten keinen Austausch von Päckereien und von declarirten Werthbriefen.

Hinsichtlich der Gebühr für die Stadtbriefe behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

Der Verkauf Norddeutscher Post-Freimarken für die verschiedenen Nennwerthe des Stempels und der für Stadtbriefe in Hamburg bestimmten Marken zu ½ ß (ohne Werthzeichen), sowie Norddeutscher Franco-Couverts mit dem Werthstempel von 1 Sgr. und zwar — incl. der Herstellungs-Kosten der Couverts — für den Absatz-Preis von 1 Sgr. 1 Spf. beginnt mit dem 31. December d. J. Dieselben können erst vom 1. Januar 1868 an zum Frankiren in Gebrauch genommen werden.

Die bisher im Gebiete des Norddeutschen Bundes gangbaren Freimarken und Franco-Couverts, welche vom Beginn des Jahres 1868 ab ohne Ausnahme

außer Anwendung kommen, können vom 31. December d. J. ab und ferner innerhalb des ersten Quartals des künftigen Jahres bei den Post-Anstalten gegen Norddeutsche Post-Freimarken beziehungsweise Franco-Couverts (den Verkaufswerth der neuen Franco-Couverts zu 13 Silberpfennigen gerechnet) umgetauscht oder gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden. Der Umtausch, beziehungsweise die Einlösung kann jedoch nur hinsichtlich solcher Postfreimarken und Couverts hier erfolgen, welche mit Hamburgischen, Preußischen und Mecklenburg-Schwerinschen Werthzeichen versehen sind.

Seitens des Hamburgischen Stadt-Post-Amtes werden übrigens bereits vor dem 31. d. Mts. Hamburgische Postmarken, namentlich auch ½ Schillingsmarken, und Hamburgische Post-Couverts gegen Erstattung des Nennwerthes zurückgenommen.

Alle Porto- und sonstigen Einzahlungen an die Post werden vom 1. Januar k. J. ab nach der Thaler- und Groschenwährung berechnet werden, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß die Bezahlung auch in der Landesmünze mit dem Betrage, welcher zunächst die fälligen Postgebühren deckt, erfolgen kann. Die Post-Anstalten sind indessen nicht gehalten, auf überschießende Beträge in der Landesmünze weniger als ½ ß herauszuzahlen, wogegen sie auch geringere Beträge anzunehmen haben, wenn diese die Ansätze der Post erreichen. Etwaige Herauszahlungen haben die Post-Anstalten, resp. Beamten in der Regel in der Währung zu leisten, in welcher die Einzahlung erfolgt ist.

Hamburg, den 28. December 1867.

Die Deputation für Post- und Telegraphenwesen.

Alphabetisches Register.

A.

D.

E.

M.

Q.

R.

S.

*) Im Register der Hamb. Gesetzsammlung von 1866, Seite 220, muß es bei Volkszählung statt am 3. December 1867 heißen: am 3. December 1866.

Seite.

W.

Z.